

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2013 (55. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	6
Das Berichtsjahr im Überblick	7
1 Führungsverhalten	10
1.1 Umgangston und Umgangsformen	10
1.2 Reaktion auf Dienstpflichtverletzungen	10
1.3 Politischer Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit	11
1.4 Sicherheitslage Inland	11
2 Ausbildung	12
2.1 Grundausbildung	12
2.2 Ausstattung für die Ausbildung	13
2.3 Umgang mit Handwaffen	14
3 Bearbeitung von Eingaben und Führen disziplinarer Ermittlungen	14
3.1 Bearbeitungsdauer von Überprüfungsersuchen des Wehrbeauftragten	14
3.2 Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot	15
3.3 Dauer disziplinarer Ermittlungen	15
4 Auslandseinsätze	16
4.1 Einsatzplanung	17
4.2 Einsatzdauer und strukturelle Überforderung	17
4.3 Unterbringung im Einsatz	19
4.3.1 Gazi-Kaserne, Türkei	19
4.3.2 Camp Eggers, Kabul	19
4.3.3 Camp Koulikoro, Mali	19
4.4 Logistischer Umschlagpunkt Trabzon	20
4.5 Ausrüstung	20
4.5.1 Sicherung des deutschen ISAF-Kontingents und einer Folgemission	20
4.5.2 Transporthubschrauber CH-53	21
4.5.3 Persönliche Ausrüstung	21
4.6 Transport in den und aus dem Einsatz	21
4.7 Auslandsverwendungszuschlag	22
4.8 Betreuungskommunikation im Einsatz	22
4.8.1 Allgemeine Situation	22
4.8.2 Betreuungskommunikation an Bord seegehender Einheiten	23
4.9 Ausstattung mit Sportgeräten an Bord seegehender Einheiten	23
4.10 Flughafen Masar-e Scharif	23

	Seite
4.11	Postversorgung 24
4.12	Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr 24
4.13	Umgang mit Alkohol 24
4.14	Vorschriftenlage bei strafrechtlichen Ermittlungen 25
5	Umgang mit sozialen Netzwerken im Internet 25
6	Personal 25
6.1	Beförderungssituation 26
6.2	Verschiebung des Auswahlverfahrens für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten 26
6.3	Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und Dienstzeitverkürzung 27
6.4	Dienstzeugnisse 27
6.5	Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung 27
6.6	Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden und Eingaben 28
6.7	Fähigkeitstransfer Hubschrauber 28
6.7.1	Versetzung von „Querschnittspersonal“ 28
6.7.2	Bekanntgabe von Versetzungsentscheidungen insbesondere bei Standortschließungen 29
6.8	Entpflichtung von Hubschrauberpiloten 29
6.9	Flugverkehrslotsen 30
7	Vereinbarkeit von Familie und Dienst 30
7.1	Verwendungsplanung und Personalentscheidungen im Zuge der Umstrukturierung 30
7.1.1	Lebensphasen der Familiengründung 33
7.1.2	Anerkennung schwerwiegender persönlicher Gründe 33
7.1.3	Soldatenehepaare und Soldatenpaare 33
7.2	Vereinbarkeit von Familie und Dienst unter dem Gesichtspunkt Kinderbetreuung 34
7.2.1	Kinderbetreuung im Inland 34
7.2.1.1	Standortnahe Betreuung 34
7.2.1.2	Familienfreundliche Planung von Fortbildungen und Lehrgängen 34
7.2.1.3	Familienfreundliche Arbeitszeiten, Ausgleich familienbedingter Vakanzen 35
7.2.2	Kinderbetreuung bei Auslandseinsätzen 36
7.2.2.1	Kinder unter drei Jahren als Einsatzhinderungsgrund 36
7.2.2.2	Familien- und Haushaltshilfen 36
7.2.2.3	Kinderbetreuung bei Auslandsverwendungen 36
7.3	Ungelöstes Pendlerproblem 36

		Seite
8	Frauen in den Streitkräften	37
8.1	Frauenspezifische Diskriminierungen	37
8.2	Militärische Gleichstellungsbeauftragte	38
9	Mobbing, Sexuelle Belästigung	39
10	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Kinderpornographie	40
11	Äußeres Erscheinungsbild/Haar- und Barterlass	40
12	Freiwilliger Wehrdienst	41
13	Reservisten	42
14	Sanitätsdienst	43
14.1	Sanitätsoffiziere	43
14.2	Nichtärztliches Sanitätspersonal in Bundeswehr- krankenhäusern	44
14.3	Bundeswehrkrankenhäuser	44
14.4	Truppenärztliche Inlandsversorgung	45
14.5	Kostenerstattung im Rahmen der sanitätsdienstlichen Versorgung	47
15	Einsatzbedingte psychische Erkrankungen	47
15.1	Früherkennung, Ausbildung und Therapieangebote	47
15.2	Einbeziehung Angehöriger in das Therapieangebot	48
15.3	Sicherstellung der therapeutischen Versorgung	49
15.4	Ansprüche ausgeschiedener Soldatinnen und Soldaten - insbesondere Einsatzrückkehrer	49
16	Härtefallstiftung	50
17	Einsatz und Beschädigtenversorgung	50
18	Übernahme der Kosten für eine künstliche Befruchtung (In-vitro-Fertilisation)	52
19	Wegfall des Kindergeldes bei Freiwilligem Wehrdienst	52
20	Verlagerung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung	52
20.1	Zulässigkeit und Folgen der Ressortvereinbarung für die parlamentarische Kontrolle.....	53
20.2	Bearbeitung von Beihilfeanträgen	53
20.3	Bearbeitung von Trennungsgeldanträgen	54
20.4	Bearbeitung von Erstattungsanträgen für Berufs- förderungsmaßnahmen	55
21	Fehlerhafte Berechnung von Dienstbezügen	55

	Seite
22	Übergangsregelung bei der Berufsförderung 56
23	Kritik am derzeitigen Versorgungsausgleich 56
24	Militärseelsorge 56
25	Beispielfälle zum Jahresbericht 2013 57
25.1	Führungsverhalten 57
25.2	Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot 58
25.3	Rechtsextremismus 58
25.4	Unterbringung 59
25.5	Personal 60
25.6	Vereinbarkeit von Familie und Dienst 60
25.7	Frauen in der Bundeswehr 61
25.8	Freiwilliger Wehrdienst 61
25.9	Medizinische Begutachtung und sanitätsdienstliche Versorgung 62
25.10	Bearbeitung von Anträgen 62
26	Anlagen 63
26.1	Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldatinnen und Soldaten 63
26.2	Erlass Truppe und Wehrbeauftragter 70
26.3	Statistische Übersichten 75
26.4	Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2013 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag 92
26.5	Organisationsplan 95
27	Stichwortverzeichnis 96

Vorwort

Im vergangenen Jahr hatte die Bundeswehr nach längerer Zeit wieder einen Gefallenen zu beklagen. Dies zeigt einmal mehr, dass der langjährige und herausfordernde Einsatz in Afghanistan noch lange nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Er wird unsere Soldatinnen und Soldaten in diesem Jahr und wohl auch darüber hinaus weiter fordern und ihre Angehörigen bis zu ihrer sicheren Heimkehr in Sorge halten. Wir sind es den Soldatinnen und Soldaten schuldig, ihnen auch in dieser Phase des Umbruchs alle erforderlichen Mittel an die Hand zu geben, um vermeidbare Risiken für Leib und Leben auszuschließen. Ich freue mich, dass sich die Bundesministerin der Verteidigung hierzu ausdrücklich bekannt hat.

Das Berichtsjahr 2013 war für die Soldatinnen und Soldaten ebenso wie für ihre Angehörigen ein Jahr des Umbruchs. Die Neuausrichtung der Bundeswehr stellte die bisherige neben die zukünftige Struktur. Das vorhandene Personal musste trotz erheblicher Reduzierung beide Strukturen unter der vollen Belastung der seit Jahren laufenden und auch neu begonnener Einsätze ausfüllen. Die damit verbundene Anspannung wurde noch durch die Unsicherheit vieler Soldatinnen, Soldaten, Zivilbeschäftigten und ihrer Familien gesteigert, ob und, falls überhaupt, wo und mit welcher Aufgabe sie künftig ihren Platz in der neuen Bundeswehr finden werden. Das hat tiefe Spuren von Unzufriedenheit und Enttäuschung hinterlassen, die noch lange nicht überwunden sind.

Nicht alles, was Enttäuschungen verursacht hat, kann rückgängig gemacht werden. Oft muss es das auch nicht, weil Betroffene sich bei aller Verärgerung auf die neue Situation eingestellt haben. Das sollte indessen Veränderungen am Konzept nicht ausschließen, jedenfalls dort, wo besonders gravierende Probleme erkannt und noch keine unveränderlichen Fakten geschaffen worden sind.

Auch wenn die Auslandseinsätze weiterhin unsere besondere Aufmerksamkeit fordern werden, müssen wir den Blick wieder verstärkt auf die Situation in der Heimat richten. Die Ausstattung im Einsatz hatte in den vergangenen Jahren zu Recht bei den Beschaffungen Priorität und hat in erheblichem Umfang Mittel gebunden. Nun sollte die hoffentlich bevorstehende Entlastung durch die Reduzierung des Einsatzes in Afghanistan genutzt werden, die an vielen Standorten vernachlässigte Infrastruktur zu erneuern und die in einigen Bereichen massiv übernutzte oder veraltete Ausstattung und Bewaffnung zu erneuern.

Die „neue“ Bundeswehr muss aber jenseits ablauforganisatorischer Überlegungen heute vor allem die Basis dafür schaffen, dass sie auch in Zukunft genügend und ausreichend qualifizierten Nachwuchs gewinnen kann. Das ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und verschärfter Konkurrenz mit dem zivilen Arbeitsmarkt eine Überlebensfrage für die Streitkräfte. Der Dienst in den Streitkräften ist schon von der Aufgabenstellung her sehr herausfordernd. Sich für ihn zu entscheiden setzt Gemeinsinn, Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft voraus, die nur wenige andere Berufe fordern. Umso mehr kommt es jetzt darauf an, den Dienst so zu gestalten, dass er dennoch ein befriedigendes Familienleben und den Erhalt eines normalen sozialen Umfeldes zulässt. Dazu bedarf es mehr als bloßer Bekenntnisse, dazu bedarf es der Bereitschaft, erforderlichenfalls auch zusätzliche finanzielle Mittel für diese Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages waren stets aufgeschlossen und bereit, auch über die konkreten Forderungen der Exekutive hinaus in diesem Bereich eigene Schwerpunkte zu setzen und Haushaltsansätze heraufzusetzen. Das Parlament war sich seiner Position als Auftraggeber der Parlamentsarmee Bundeswehr stets bewusst. Dafür danke ich den Abgeordneten, insbesondere jenen des Verteidigungs- und des Haushaltsausschusses, sehr. Ich bin sicher, der neu zusammengesetzte Bundestag wird sich ebenso aufgeschlossen zeigen, wenn es gilt zu helfen, wo es erforderlich ist.

Ich danke Herrn Bundesminister Dr. de Maizière für eine stets kollegiale Zusammenarbeit seines Hauses mit meinem Amt. Frau Ministerin Dr. von der Leyen wünsche ich in ihrem schwierigen Amt Fortune und bedanke mich bereits jetzt für ihre ermutigenden Stellungnahmen zu drängenden Themen wie der Vereinbarkeit von Familie und Dienst oder der Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit für unsere Frauen und Männer im Einsatz.

Mein besonderer Dank gilt unseren Soldatinnen und Soldaten und ihren Familien, die sowohl im Einsatz, als auch im Inland für unser Land erhebliche Lasten tragen.

So hat die Bundeswehr im Berichtsjahr auf Bitten der Bundesländer Bayern, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die zivilen Kräfte bei der Bekämpfung des Hochwassers unterstützt. Dies war der größte Fluthilfeinsatz in der Geschichte der Bundeswehr. Bis zu 20.000 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, darunter 520 Reservisten, aus allen Teilstreitkräften und Organisationsbereichen kämpften an der Seite der Bevölkerung gegen die Folgen des Hochwassers. Die Hubschrauber der Bundeswehr waren über 1.400 Stunden zum Schutz der Bevölkerung in der Luft. Dies ist eine beeindruckende Bilanz und eine Leistung, der ich großen Respekt zolle.

Ich wünsche mir, dass die Soldatinnen und Soldaten zukünftig auch in der Öffentlichkeit die Anerkennung finden, die sie verdient haben. Den Hinterbliebenen unserer Gefallenen und im Dienst Verunglückten spreche ich mein tief empfundenes Mitgefühl aus. Den Verwundeten oder an der Seele Verletzten wünsche ich baldige Genesung.

Das Berichtsjahr im Überblick

Für die Bundeswehr war 2013 ein Jahr großer Umbrüche, sowohl im Hinblick auf die Beteiligung an internationalen Einsätzen, als auch auf die Neuausrichtung der Streitkräfte.

Der Schwerpunkt deutscher Einsätze lag einmal mehr auf dem Engagement in Afghanistan im Rahmen der International Security Assistance Force (ISAF). Allerdings wurde das deutsche ISAF-Kontingent im Berichtsjahr erheblich verkleinert.

Die Reduzierung und Rückführung von militärischem Personal und Material aus einem Einsatzgebiet ist immer eine besonders labile Phase, weil sie die Frage nach der Absicherung der verbleibenden Kräfte stellt. In dem unter deutscher Verantwortung geführten Regionalkommando Nord wurden im Berichtsjahr der OP (Observation Post) North und das Feldlager Kunduz geräumt. Unabhängig davon blieb die Zahl der Anschläge auf afghanische und auch deutsche Kräfte im Bereich des Regionalkommandos Nord hoch. Anfang Mai 2013 fiel bei einem Feuergefecht mit Aufständischen erstmals seit fast zwei Jahren wieder ein deutscher Soldat, ein weiterer wurde verwundet. Der Vorfall zeigt, wie gefährlich die Lage vor Ort immer noch ist. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere darauf zu achten, dass die Sicherheit der verbleibenden Kräfte gewährleistet bleibt.

Neben den laufenden Einsätzen kamen für die Bundeswehr im Berichtsjahr neue Einsätze im Senegal, in Mali und in der Türkei hinzu. Die Stationierung der deutschen Truppenkontingente vor Ort deckte erhebliche Mängel in der Planung und Vorbereitung der Stationierung auf. Der Bericht geht darauf ausführlich ein. Darüber hinaus machen die neuen Einsätze deutlich, dass die derzeit eingenommene Struktur im Hinblick auf die Einsätze noch immer nicht als nachhaltig bezeichnet werden kann. Konkrete Beispiele dazu finden sich unter dem Gesichtspunkt einer strukturellen Überforderung. Dabei bilden die genannten Beispiele nur die Spitze des Eisbergs. Die Bundeswehr steht mit den laufenden Einsätzen personell wie materiell nach wie vor an den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Das gilt inzwischen nicht nur für Spezialisten aller Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche, sondern auch für Infanteriekräfte des Heeres ebenso wie für den taktischen Lufttransport und die Einsatzkräfte der Marine.

Mit Aufgabe der Feldlager in Feyzabad und Kunduz sowie des OP North stellte sich die Frage nach dem Verbleib der dort eingerichteten Gedenkstätten für die Soldaten, die im Einsatz ihr Leben ließen. Nach einer Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung werden die Gedenksteine und -tafeln in einen neu zu errichtenden Ehrenhain beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr in der Henning-von-Tresckow-Kaserne in Potsdam-Geltow eingebracht. Dieser Ehrenhain wird auch für Angehörige und Besucher zugänglich sein. Aus der Sicht des Wehrbeauftragten ist mit dem Ehrenhain eine würdevolle Form der Fortsetzung des Gedenkens gefunden worden, die auch auf die Zustimmung der Angehörigen sowie der Soldatinnen und Soldaten trifft.

Im Inland stand im Berichtsjahr die Umsetzung der nach der Neuausrichtung einzunehmenden zukünftigen Struktur der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung im Vordergrund. Zwei Veränderungen grundsätzlicher Art geben Anlass, noch einmal die Frage nach ihrer Zulässigkeit aufzuwerfen.

Die erste Veränderung ist die Führung von Soldaten in gemischten Dienststellen durch beamtenrechtliche Weisung. Nach dem Dresdner Erlass des Bundesministers der Verteidigung de Maizière soll es in gemischten Dienststellen keine truppendienstliche Unterstellung von Soldaten mehr geben. Ungeachtet dessen behalten Soldaten auch in gemischten Dienststellen ihren Status und unterliegen damit dem Disziplinarrecht nach der Wehrdisziplinarordnung und sind von militärischen Vorgesetzten zu beurteilen. Beides soll zukünftig durch damit beauftragte Vorgesetzte geschehen. Es bestehen Zweifel, dass das zulässig ist. Sowohl die Ausübung der Disziplinarbefugnis als auch das Recht zur Beurteilung sind Ausdruck der Vorgesetztenstellung, können selbst eine solche Stellung aber nicht begründen. Unter diesem Gesichtspunkt bleibt abzuwarten, ob die derzeit geübte Praxis einer rechtlichen Überprüfung standhält.

Die zweite Veränderung ist die Umsetzung der Ressortvereinbarung vom November 2012 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen und die darin verfügte Verlagerung von Zuständigkeiten der Bundeswehrverwaltung in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern beziehungsweise des Bundesministeriums der Finanzen. Einzelheiten zu der Vereinbarung sowie ihrem Inhalt und den für die Betroffenen sehr belastenden Folgen ihrer Umsetzung finden sich im Kapitel „Verlagerung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung“. An der Zulässigkeit der Ressortvereinbarung bestehen Zweifel. Selbst wenn sie zulässig sein sollte, wirft sie weitreichende Fragen zur Zuständigkeit des Verteidigungsausschusses und den Kontrollrechten des Wehrbeauftragten im Rahmen der par-

lamentarischen Kontrolle der Streitkräfte auf, die noch einmal sorgfältig durchdacht und beantwortet werden müssen.

Für die Soldatinnen und Soldaten kam es vor allem darauf an, dass auch nach der Verlagerung der Zuständigkeit ihre Beihilfe-, Trennungsgeld- und Erstattungsanträge für Berufsförderungsmaßnahmen sach- und zeitgerecht bearbeitet werden. Das war nicht der Fall. Allein bei Beihilfeanträgen von Versorgungsempfängern kam es im Sommer 2013 zu einem Stau von 60.000 Anträgen. Der Bericht erläutert, wie es dazu kam und welche vorläufigen Maßnahmen ergriffen wurden, um den entstandenen Stau in den Griff zu bekommen. Bis zum Jahresende ist das nicht gelungen. Auch aus diesem Grund sollten die Verlagerung an sich wie auch ihre Umsetzung noch einmal grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt werden.

Führungsverhalten und Ausbildung sind Themen, denen sich der Jahresbericht regelmäßig zuwendet, so auch in diesem Jahr. In den einschlägigen Kapiteln finden sich konkrete Beispiele für Fehlverhalten einzelner Vorgesetzter. Besonders misslich ist es, wenn solches Fehlverhalten in der Grundausbildung auftritt. Junge Soldatinnen und Soldaten nehmen das nicht selten zum Anlass, der Bundeswehr wieder den Rücken zu kehren.

Anschläge auf die Bundeswehr sowie auf Soldatinnen und Soldaten im Inland geben Anlass, auf die Sicherheitslage der Bundeswehr einzugehen. Einzelheiten dazu finden sich im Kapitel „Sicherheitslage Inland“. Vor dem Hintergrund der Anschläge sollte die Sicherung von Kasernen und Liegenschaften der Bundeswehr einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen werden.

Für die Arbeit des Wehrbeauftragten ist die Bearbeitung von Eingaben in den Dienststellen und Kommandobehörden der Bundeswehr von entscheidender Bedeutung. Eine zügige Bearbeitung ist nur gewährleistet, wenn die dazu vorgesehenen Dienstposten in der Truppe besetzt sind. Das war im Berichtsjahr in weiten Bereichen nicht der Fall. Dadurch kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Eingaben. Der ehemalige Bundesminister der Verteidigung de Maizière hatte Abhilfe zugesagt.

Darüber hinaus äußerten erneut zahlreiche Petenten Sorgen, aufgrund der Anrufung des Wehrbeauftragten dienstlich benachteiligt zu werden. Vorgesetzte bleiben insoweit aufgefordert, nicht nur auf die Einhaltung des Benachteiligungsverbot zu achten, sondern ein Klima des Vertrauens zu schaffen, das Sorgen um mögliche Benachteiligungen gar nicht erst aufkommen lässt. Der Wehrbeauftragte wird auch zukünftig die Beachtung des Benachteiligungsverbot mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchsetzen.

Auch im Personalbereich kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden und Eingaben. Ursächlich dafür war unter anderem eine Vervielfachung des Beschwerde- und Klageaufkommens. Überraschen konnte das nicht. Im Berichtsjahr hat die Umsetzung der Neuausrichtung auf Einheits- und Verbandsebene eingesetzt. Viele Betroffene waren mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden. Sie klagten dagegen oder wandten sich an den Wehrbeauftragten. Besonderen Ärger bei den Betroffenen löste die Umsetzung der Entbindung von über 600 Hubschrauberpiloten von ihrer fliegerischen Verwendung aus. Daneben bot der „Fähigkeitstransfer Hubschrauber“ verständlichen Anlass zu zahlreichen Klagen. Der Bericht geht darauf ein.

Angesichts der Kritik an zahlreichen Versetzungsentscheidungen stellt sich die Frage, warum der Dienstherr nicht versucht – wie von mir vorgeschlagen – neue Wege einzuschlagen, beispielsweise indem Dienstposten ausgeschrieben werden. Andere Nationen haben damit gute Erfahrungen gemacht. Die Ausschreibung von Dienstposten könnte unter anderem zu einer deutlichen Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst führen. Anstelle der personalführenden Dienststellen würden dann nämlich die Soldatinnen und Soldaten selbst einschätzen, welche der zu besetzenden Dienstposten am besten zu ihrer Laufbahnplanung und ihrem familiären Umfeld passen und sich auf diese Dienstposten bewerben. Dadurch könnte viel Spannung aus Versetzungsentscheidungen herausgenommen werden.

Der Schlüssel für die Steigerung der Attraktivität des Dienstes liegt in der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Die Vereinbarkeit von Familie und Dienst hat viele Facetten. Dazu gehören neben dem Abbau der dienstlichen Belastung eine stärkere Transparenz der Einsatz- und Verwendungsplanung, die Verringerung der Entfernung zwischen Dienst- und Wohnort wie auch eine bessere Kinderbetreuung. Auf all diese Aspekte geht der Bericht ausführlich ein. Dabei wird deutlich, dass sich – entgegen anders lautender Ankündigungen – die von der Bundeswehr dazu bisher ergriffenen Maßnahmen auf den Versuch einer Optimierung der vorhandenen Strukturen beschränken, anstatt sich davon zu lösen und nach neuen Wegen zu suchen.

Beunruhigende Meldungen über sexuelle Übergriffe haben die Situation der Frauen in den Streitkräften wieder stärker ins Blickfeld gerückt. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verstehen, dass die seit inzwischen fast einem

Jahr vorliegende Studie „Truppenbild ohne Dame?“ noch immer nicht veröffentlicht ist. Das könnte Anlass zu Mutmaßungen geben, die Ergebnisse entsprächen nicht den Erwartungen des Ministeriums. Bei Gesprächen im Rahmen von Truppenbesuchen klagten zahlreiche Frauen über frauenspezifische Diskriminierungen. Einzelheiten dazu finden sich im Kapitel „Frauen in den Streitkräften“.

Erhebliche Sorgen bereitet nach wie vor die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten. Zur Neuausrichtung der Bundeswehrkrankenhäuser gehört die Ausprägung von Fachkompetenzen, ohne dass bisher allerdings das dazu erforderliche Personal bereit stünde und der notwendige klinische Systemverbund eingerichtet wäre. Außerdem fehlt die Infrastruktur für die Unterbringung von ambulanten Patienten und Angehörigen stationär aufgenommenen Patienten, die wegen der Entfernung des Krankenhauses nicht an demselben Tag zu ihrem Dienst- beziehungsweise Wohnort zurückkehren können.

Auch die truppenärztliche Versorgung leidet weiter unter erheblichem Personalmangel. Nur unter Ausschöpfung aller Ressourcen, darunter der Rückgriff auf zivile Vertragsärzte, die Abordnung früherer Musterungsärzte und die Einbindung von Reservisten, konnte die erforderliche Tagesantrittsstärke von 75 Prozent bei Truppenärzten erreicht werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen trotz allen Bemühens noch nicht zu einer nachhaltigen Lösung der bestehenden Probleme geführt haben.

Für traumatisierte Soldatinnen und Soldaten und ihre Angehörigen ist das Therapieangebot im Berichtsjahr ausgeweitet worden. Gleichwohl reichen die verfügbaren Kapazitäten immer noch nicht aus, um dem weiter steigenden Bedarf gerecht zu werden. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel „Einsatzbedingte psychische Erkrankungen“.

1 Führungsverhalten

Seit Aufstellung der Bundeswehr ist militärische Führung den Grundsätzen der Inneren Führung unterworfen. Zu diesen Grundsätzen gehören unter anderem gegenseitige Achtung und Respekt. Nicht alle Vorgesetzten werden diesem Anspruch gerecht, wie negative Beispiele zu den Stichworten Umgangston und Umgangsformen zeigen. Auch die Reaktion auf Dienstpflichtverletzungen war nicht immer angemessen. Besondere Aufmerksamkeit gilt weiterhin allen Vorkommnissen mit Anhaltspunkten für politischen Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit.

1.1 Umgangston und Umgangsformen

Zu den Grundsätzen der Inneren Führung gehört ein angemessener Umgang miteinander. Umgangston und Umgangsformen prägen das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. In ihnen spiegeln sich gegenseitige Achtung und Respekt.

An Achtung und Respekt gegenüber Untergebenen mangelt es Vorgesetzten, die diese nicht, wie in der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/8, Ziffer 626 ausdrücklich vorgeschrieben, mit Dienstgrad, sondern nur mit ihrem Namen anreden. Nach Einlassung Betroffener ist das eine weit verbreitete Praxis in der Bundeswehr. Gleichstellungsbeauftragte berichteten, dass in einigen Ämtern Soldatinnen, im Gegensatz zu ihren Kameraden, grundsätzlich nur mit Namen angedredet würden. Sie empfinden das zu Recht als besondere Form der Diskriminierung. Die vorgenannte Anrede ist unzulässig. Höhere Vorgesetzte sind verpflichtet, im Wege der Dienstaufsicht dagegen vorzugehen.

Respektlosigkeit beginnt mit Flapsigkeit und vermeintlicher Lockerheit. Sie sind der Nährboden für Überheblichkeit, die bis zu Beleidigung und Bedrohung von Untergebenen reicht. Das galt beispielsweise für einen Offizier, der Untergebene unter anderem mit den Worten anschrie: „Wenn Sie nochmal ungehorsam sind, zerreiße ich Sie in der Luft. Ich kann in diesem Bataillon machen was ich will. Sie sind nichts wert.“

Noch gravierender sind Beleidigungen, die mit primitivsten Formulierungen in Sexismus abgleiten. So benutzen Vorgesetzte Begriffe wie „Schlampe“, „Hure“ oder „Schwuchtel“. Solchen Entgleisungen muss mit allen gebotenen Mitteln des Disziplinar- und Strafrechts begegnet werden.

1.2 Reaktion auf Dienstpflichtverletzungen

Pflichtwidriges Verhalten von Soldatinnen und Soldaten ist mit der gebotenen Sorgfalt aufzuklären und angemessen zu ahnden. Voraussetzung dafür sind gefestigte Rechtskenntnisse im Disziplinar- und Beschwerderecht. Nicht alle Vorgesetzten wurden diesem Anspruch gerecht.

Angesichts der aufgetretenen Mängel bleibt der Dienstherr aufgefordert, die erforderliche Aus- und Weiterbildung von Vorgesetzten in diesem Bereich sicherzustellen. Positiv herauszustellen ist in diesem Zusammenhang die Einsetzung eines „Beauftragten für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ am Zentrum Innere Führung. Die Einsetzung dieses Beauftragten ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung der Rechtsausbildung auf hohem Niveau.

Dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten fällt bei der Aufklärung und Ahndung von Dienstvergehen eine besondere Verantwortung zu. Er entscheidet nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, ob und wie er auf Dienstpflichtverletzungen reagiert. Seine Entscheidung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Zusammenhalt der ihm unterstellten Soldatinnen und Soldaten. Sie erwarten, fair behandelt zu werden. Eine unangemessene Ahndung von Dienstpflichtverletzungen verletzt das Gerechtigkeitsempfinden der Soldaten und schadet dem Zusammengehörigkeitsgefühl. Auch im vergangenen Jahr gab es Fälle, in denen eine angemessene Reaktion auf festgestelltes Fehlverhalten unterblieb. So wurde in Fällen, in denen die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme geboten gewesen wäre, darauf verzichtet oder die Ermittlungen bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht abgeschlossen, sodass die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme nach Paragraph 17 Absatz 2 Wehrdisziplinarordnung ausgeschlossen war. In einigen dieser Fälle drängte sich der Eindruck auf, dass ganz bewusst auf den Ablauf der Frist gewartet wurde. In anderen Fällen wurde von der gebotenen Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens abgesehen oder eine weniger belastende Disziplinarmaßnahme verhängt. Auch das widerspricht den Grundsätzen des Disziplinarrechts und verletzt den Gleichheitsgrundsatz, der die Rechte aller Soldaten sichern soll.

Unangemessene Reaktionen auf Dienstpflichtverletzungen gefährden den Zusammenhalt und die Disziplin der Truppe. Ein Beispiel dafür findet sich im Abschnitt „Führungsverhalten“. Vorgesetzte sind im Rahmen der Dienstaufsicht aufgerufen, die Ausübung der Disziplinarbefugnis zu beobachten und auf eine ausgewogene Anwendung hinzuwirken.

1.3 Politischer Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit

Meldungen über Vorfälle mit Verdacht auf politischen Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit in der Bundeswehr werden vom Wehrbeauftragten weiterhin mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Im Berichtsjahr wurden 58 einschlägige Vorkommnisse gemeldet. Im Jahr zuvor waren es 67.

Inhaltlich ging es ganz überwiegend um sogenannte Propagandadelikte, das heißt die Benutzung einschlägiger Parolen, die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen, die Verbreitung von Propagandamaterial sowie den Besitz, das Einbringen und Verwenden von Tonträgern mit einschlägiger Musik.

In rund 22 Prozent der Verdachtsfälle konnten Dienstvergehen nicht nachgewiesen oder Täter nicht ermittelt werden. Waren Täter dingfest zu machen, handelte es sich um Mannschaftsdienstgrade (55 Prozent) und Unteroffiziere (40 Prozent), in einzelnen Fällen sogar um Offiziere.

Drei Meldungen im Berichtsjahr waren besonders schockierend. Drei Marinesoldaten wird vorgeworfen, in einem arabischen Land im Poolbereich eines Hotels in unterschiedlicher Tatbeteiligung erhebliche Mengen selbst mitgebrachten Alkohols konsumiert, den „Hitler-Gruß“ gezeigt und Hotelpersonal mit diskriminierenden Äußerungen beleidigt zu haben. In zwei weiteren Fällen werden zwei Offiziere verdächtigt, gegenüber Soldaten den Holocaust geleugnet zu haben. In allen Fällen sind disziplinare Ermittlungen aufgenommen und die zuständigen Staatsanwaltschaften eingeschaltet worden.

Was Soldaten zu einem solchen Verhalten bewegt, kann nicht immer aufgeklärt beziehungsweise nachgewiesen werden. Ungeachtet dessen ist ein solches Verhalten in keinem Fall zu tolerieren. Wer bedacht oder unbedacht nationalsozialistische Gesten verwendet und entsprechende Äußerungen tätigt, extremistische Musik hört oder gar den Holocaust leugnet, verlässt den Boden unserer gemeinsamen Rechtsordnung und ist dafür konsequent zur Verantwortung zu ziehen. In den dem Wehrbeauftragten bekannt gewordenen und abgeschlossenen Fällen ist das auch geschehen. Das ist zu begrüßen.

Alle Soldatinnen und Soldaten bleiben aufgefordert, politischem Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit mit aller Deutlichkeit und der gebotenen Entschlossenheit entgegenzutreten.

1.4 Sicherheitslage Inland

Anschläge auf die Bundeswehr im Inland hat es vereinzelt immer gegeben. Art und Umfang der Anschläge im Berichtsjahr geben Anlass, in diesem Bericht näher darauf einzugehen.

Besondere Schlagzeilen machten ein Brandanschlag auf eine Kaserne in Havelberg und das Eindringen eines Unbefugten in ein Luftfahrzeug der Flugbereitschaft der Bundeswehr auf dem Flughafen Köln-Wahn. Darüber hinaus wurden in zahlreichen Liegenschaften der Bundeswehr Radmuttern von militärischen wie privaten Fahrzeugen gelöst.

Am 27. Juli 2013 gegen 2.00 Uhr morgens wurde in der Elb-Havel-Kaserne in Havelberg ein Brandanschlag verübt, bei dem 19 Bundeswehrfahrzeuge in Brand gerieten. Personen kamen zum Glück nicht zu Schaden. Der durch den Anschlag verursachte Sachschaden wird auf mehrere Millionen Euro geschätzt. Ausgelöst wurde der Brand durch mehrere miteinander verbundene Brandsätze mit verzögerten Zündern. Täter konnten bisher nicht ermittelt werden.

Anfang August gelang es einem jungen Mann, der sich Zutritt zum militärischen Teil des Flughafens Köln-Wahn verschafft hatte, dort in ein Luftfahrzeug der Flugbereitschaft einzudringen. Der Vorfall fiel nur dadurch auf, dass der Täter im Inneren des Flugzeuges ein Notsignal auslöste, durch das die Wache alarmiert wurde und der Täter schließlich festgenommen werden konnte. Neben dem entstandenen Schaden von rund 50.000 Euro warf das Eindringen an sich und die Tatsache, dass der Täter zunächst unentdeckt blieb, Fragen zur Absicherung der Liegenschaft und des Luftfahrzeugs auf.

Unabhängig von den beiden zuvor genannten Vorfällen sprachen den Wehrbeauftragten Soldaten bei Truppenbesuchen vermehrt auf Probleme bei der Bewachung von Liegenschaften der Bundeswehr an. Sie klagten darüber, dass militärische Wachen immer mehr ausgedünnt würden und die Wachbelastung angesichts der Auftragslage und einer dünnen Personaldecke nicht zu bewältigen sei. Beides, die genannten Vorfälle und die Hinweise aus der Truppe, geben Anlass, die Bewachung von Liegenschaften der Bundeswehr einer nachhaltigen Überprüfung zu unterziehen. In Köln-Wahn ist das geschehen und die Bewachung verstärkt worden. Entsprechende Reaktionen sind auch an anderen Standorten erforderlich.

Eine andere Art von Bedrohung geht von Anschlägen aus, bei denen Radmuttern an militärischen beziehungsweise privaten Fahrzeugen gelöst wurden. Die Zahl solcher Vorfälle ist besorgniserregend. In den Jahren 2011 und 2012 wurden jeweils mehrere Hundert solcher Vorfälle gemeldet. Für das Berichtsjahr konnte das Bundesministerium der Verteidigung keine endgültigen Zahlen nennen. Aus der Entwicklung des ersten Halbjahres kann aber auf eine ähnlich signifikante Zahl geschlossen werden. Täter konnten bisher in keinem Fall ermittelt werden.

Angesichts dieser Fälle sollte die Bewachungssituation in den betroffenen Standorten überprüft werden. Ein Schritt zur Erhöhung der Sicherheit könnte darin liegen, noch mehr Parkmöglichkeiten innerhalb des bewachten Kasernengeländes anzubieten. Darüber hinaus ist es aus meiner Sicht zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten durchaus zulässig, auch durch Befehl das Überprüfen des festen Sitzes von Radmuttern vor Fahrtantritt sicherzustellen. Im Interesse der eigenen Sicherheit sollten alle Betroffenen Verständnis dafür haben.

2 Ausbildung

2.1 Grundausbildung

Ziel der dreimonatigen Grundausbildung ist es, die Rekruten an den Dienst in den Streitkräften heranzuführen. Dabei geht es in diesem ersten Ausbildungsabschnitt darum, die notwendigen militärischen Grundfertigkeiten zu vermitteln und die Leistungsfähigkeit der Rekruten so zu steigern, dass sie in der Lage sind, den geistigen und körperlichen Anforderungen des Dienstes gewachsen zu sein. Insgesamt handelt es sich bei der Grundausbildung um eine sehr fordernde Ausbildung, die die Soldatinnen und Soldaten durchaus an die Grenze ihrer Belastbarkeit heranführt. Das gehört zum Soldatenberuf dazu und wird von den Rekrutinnen und Rekruten auch akzeptiert.

Eine unangemessene, überzogene Ausbildung dagegen widerspricht den Grundsätzen der Inneren Führung und gibt nicht Wenigen Anlass, die Bundeswehr vorzeitig wieder zu verlassen. Auch im vergangenen Jahr wurden überzogene Härte und schlechtes Führungsverhalten in der Grundausbildung beklagt.

Als Reaktion auf einen Bedienungsfehler einer Soldatin an der Pistole P8 ergriff ein Schießausbilder während einer Schießübung im Rahmen der Grundausbildung eine Pistole P8 und schoss in etwa zweieinhalb Metern Entfernung vor ihm selbst und der Soldatin fünfmal in den Boden. Während eines Schießens mit dem Gewehr G36 entgegnete er auf einen Einwand der Soldatin lauthals mit dem Ausspruch: „Es ist mir scheißegal!“. Gegen

den Ausbilder wurde Anfang März 2013 lediglich eine einfache Disziplinarmaßnahme im unteren Bereich verhängt.

In einem aktuellen Fall werden zwei Ausbilder dringend verdächtigt, ihre Dienstpflichten durch eine entwürdigende Behandlung der ihnen anvertrauten Soldaten verletzt zu haben. Es sollen unter anderem nachfolgende Äußerungen gefallen sein: „Der Zug ist schlimmer als dressierte Äffchen, denn denen kann man immerhin noch etwas beibringen!“, „Wenn Sie uns als Ausbilder wie das Letzte behandeln, behandeln wir Sie auch wie das Letzte, was einige von Ihnen schon sind!“. Des Weiteren soll ein Soldat mehrfach ohnmächtig geworden und aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage gewesen sein weiterzumarschieren. Ein anderer Soldat soll wegen einer Äußerung an seiner Feldbluse gepackt und aus der marschierenden Formation mit den Worten gezogen worden sein „Halten Sie die Fresse und marschieren Sie weiter!“ Disziplinare Vorermittlungen wurden aufgenommen. Eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden ist erfolgt.

Eine Misshandlung oder entwürdigende Behandlung von Untergebenen hat mit militärisch notwendiger Härte nicht das Geringste zu tun. Sie zerstört die Autorität des Vorgesetzten, das gegenseitige Vertrauen und die Bereitschaft füreinander einzustehen. Im Übrigen fördert sie bei nicht wenigen Soldatinnen und Soldaten den Entschluss, die Truppe möglichst schnell wieder zu verlassen.

2.2 Ausstattung für die Ausbildung

Angesichts der mit den Einsätzen verbundenen Belastungen und Gefahren wurde in den vergangenen Jahren der Ausstattung der Einsatzkontingente Vorrang eingeräumt. Das war richtig. Inzwischen hat die Ausrüstung im Einsatz ein hohes und von den Soldaten zu Recht geschätztes Niveau erreicht. Darüber hinaus konnten durch die Reduzierung und Rückführung von Fahrzeugen und Material aus Afghanistan im Berichtsjahr auch zahlreiche Ausstattungslücken im Bereich der Einsatzvorbereitung geschlossen werden. Das ist zu begrüßen.

Indes hat durch die Priorisierung der Einsätze die Ausstattung des Grundbetriebs im Inland gelitten. Ohne den Grundbetrieb könnten Auslandseinsätze aber nicht geleistet werden. Die Aus- und Weiterbildung im Grundbetrieb legt das Fundament für die Fähigkeiten, die später im Einsatz benötigt werden.

Bei Truppenbesuchen im Inland zeigte sich, dass die Ausbildung in den Stammeinheiten und Verbänden erheblich unter der Überalterung und dem Fehl von Ausbildungsmaterial leidet. So machte ein Truppenbesuch in Freyung deutlich, dass das Aufklärungsbataillon 8 eine Ausbildung an den Drohnensystemen LUNA und KZO mangels entsprechenden Ausbildungsmaterials nicht durchführen konnte. Im Einzelnen zeigte sich, dass die Ausbildung der leichten Spähgruppen wegen des vollständigen Fehlens geeigneter Gruppenfahrzeuge vom Typ Transportpanzer FUCHS nur eingeschränkt möglich war. Derzeit habe, so wurde erläutert, das Bataillon zwei Transportpanzer dieses Typs von anderen Truppenteilen ausgeliehen. Strukturell seien sechs Fahrzeuge für den Ausbildungsbetrieb vorgesehen. Das Bataillon verfügt darüber hinaus derzeit nur über 28 von 61 vorgesehenen Fahrzeugen vom Typ WOLF.

Das Sanitätsregiment 22 „Westfalen“ in Aalen verfügte, wie im Rahmen eines Truppenbesuchs festgestellt wurde, nur über vier Maschinengewehre MG3. Um die vorgesehene Ausbildung am Maschinengewehr durchführen zu können, wurden entsprechende Waffen von Nachbareinheiten ausgeliehen. Die Soldaten bezeichneten dieses Verfahren als „Rucksacklogistik“.

Mit Einnahme seiner neuen Struktur hat das Heer aus haushalterischen Gründen auch die Ausstattung der Truppe mit Großgerät erheblich reduziert. Durch diese Reduzierung wird der Übungsbetrieb beeinträchtigt. Um diese Beeinträchtigung auszugleichen, hat das Heer ein sogenanntes „dynamisches Verfügbarkeitsmanagement“ für Großgerät eingeführt. Über dieses Managementverfahren soll Einheiten und Verbänden für Übungsvorhaben zusätzliches Großgerät zur Verfügung gestellt werden. Das „dynamische Verfügbarkeitsmanagement“ ist damit nichts anderes als Ausdruck der Akzeptanz einer systemischen Mangelverwaltung. In der Regel soll das zusätzliche Großgerät erst in der Einsatzvorbereitung zur Verfügung gestellt werden. Eine kontinuierliche Ausbildung und Inübnung ist danach nur eingeschränkt möglich.

Die vorgenannten Beispiele zeigen, dass die Neuausrichtung der Bundeswehr in den Zieldimensionen Einsatzorientierung, solide Finanzierung und Personalgewinnung den eigenen Ansprüchen nicht genügt. Es bleibt abzuwarten, wie im Rahmen der für 2014 vorgesehenen Evaluierung der Neuausrichtung nachgesteuert wird.

Als ein besonderes Problem erwiesen sich bei vielen Truppenbesuchen die Übernutzung und Überalterung von Sturmgewehren des Typs G36. Ein Truppenteil, der davon besonders betroffen ist, ist das Kommando Spezialkräfte (KSK). Viele der dort genutzten Sturmgewehre von Typ G36k der ersten Generation überschreiten die

prognostizierte Nutzungsdauer bereits um ein Vielfaches. Zwei dieser Waffen der ersten Generation dieses Sturmgewehrs fielen bei Schießübungen bereits wegen Materialermüdung aus. Waffen dieser Generation wurden daraufhin für die Schießausbildung grundsätzlich gesperrt. Die Ausstattung des KSK mit Sturmgewehren des Typs G36k der neuesten Generation wurde mittlerweile eingeleitet. Für viele andere Truppenteile und Verbände, die ebenfalls mit dem Problem einer Waffenüberalterung und Übernutzung zu kämpfen haben, gilt das noch nicht. Insoweit besteht Handlungsbedarf.

Ein weiteres besonderes Materialproblem stellte sich in der Marine. Dort kam es auf der Korvette BRAUNSCHWEIG bei einem Übungsschießen mit dem Geschützturm zu einer Störung. Im Zuge der anschließend vorschriftsmäßig durch Fachpersonal durchgeführten Störungsbeseitigung wurde ein zur Störungsbeseitigung herangezogener Artilleriewaffenmeister von sogenannten „Beschleunigungsstangen“ getroffen und erlitt eine schwere Verletzung am Hinterkopf. Auf der Grundlage der anschließenden Unfalluntersuchung kam das Bundesministerium der Verteidigung zu dem Schluss, dass ein entsprechendes Fehlerbild an der Waffe bisher nicht aufgetreten sei und auf Grund der Komplexität von Mechanik und Hydraulik auch nicht ausgebildet werden könne. Das kann nicht das letzte Wort sein. Es ist nicht hinnehmbar, dass einem Standardgeschütz der Marine Störungen auftreten können, die selbst ein ausgebildeter, erfahrener Artilleriewaffenmeister nicht kennen kann. Auf Grund der potentiellen Gefährdung für Leib und Leben des Geschützpersonals besteht Handlungsbedarf. Die Umsetzung der durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr ausgesprochenen Empfehlungen zur künftigen Vermeidung vergleichbarer Vorfälle wird der Wehrbeauftragte genau beobachten.

2.3 Umgang mit Handwaffen

Meldungen über Unfälle mit Handwaffen und ungewollte Schussabgaben geben Anlass, auch in diesem Jahresbericht auf die Gefahren hinzuweisen, die von einem unsachgemäßen oder leichtfertigen Umgang mit Waffen ausgehen. Ein besonderer Vorfall ereignete sich kurz vor Weihnachten in Masar-e Scharif, wo es beim Entladen eines auf einem deutschen Fahrzeug montierten Maschinengewehrs zur Abgabe von 170 Schuss kam.

Unachtsamkeit und Leichtfertigkeit sind die häufigsten Ursachen für ungewollte Schussabgaben. So geschehen auf einem Schießstand, als sich ein Stabsunteroffizier nach einer Schießübung mit einem geladenen und entscherten G36 auf einen Hocker hinter dem Schreiber- und Munitionshäuschen setzte und dabei einen Schuss auslöste, der in zirka ein Meter Entfernung in den Boden schlug. Im Einsatz führte ein Soldat auf dem Bett sitzend eine Funktionsüberprüfung seiner Pistole P8 durch, in der ein vollgeladenes Magazin steckte. Beim Betätigen des Abzuges löste sich ein Schuss, der nach Durchschlagen einer Tür und einer Wand im Kopfkissen eines Bettes stecken blieb, in dem ein Kamerad schlief. Es ist allein dem Zufall zu danken, dass dieser nicht verletzt wurde.

Vorfälle wie diese machen deutlich, wie wichtig es ist, Soldaten Respekt vor der Waffe zu vermitteln und die Beachtung von Sicherheitsbestimmungen als unabdingbare Voraussetzung für einen sicheren Umgang mit Waffen durchzusetzen. Das kann allerdings nicht durch Vorgesetzte geschehen, die selbst mit schlechtem Beispiel vorangehen. So berichteten Einsatzsoldaten, dass Offiziere einschließlich ihres Kommandeurs am wöchentlich befohlenen Waffenreinigen im Flur nicht teilnahmen und ihre Waffen statt dessen auf der Stube reinigten, obwohl aus Sicherheitsgründen das gemeinsame Reinigen sowie Sicherheitsüberprüfungen im Vier-Augen-Prinzip befohlen waren.

Besonders gefährlich wird es, wenn Soldaten Waffen vorsätzlich missbrauchen. So gab ein Stabsgefreiter mit einem G36, das mit Manövermunition geladen war, im Büro einer Tankstelle einen Schuss auf den Boden ab, um den vor ihm sitzenden Kameraden zu erschrecken. Der Kamerad erlitt ein Knalltrauma. Der Täter wurde mit einem Disziplinararrest belegt und zu einer Geldstrafe verurteilt.

Angesichts solcher Vorfälle kann nur angemahnt werden, den sachgerechten Umgang mit Schusswaffen und die Beachtung der Sicherheitsvorschriften auch durch höhere Vorgesetzte strengstens zu überwachen und Verstöße dagegen mit aller gebotenen Konsequenz zu ahnden.

3 Bearbeitung von Eingaben und Führen disziplinarer Ermittlungen

3.1 Bearbeitungsdauer von Überprüfungsersuchen des Wehrbeauftragten

Bei einer nicht unerheblichen Zahl von Eingaben waren auf Seiten der eingeschalteten Dienststellen im Berichtsjahr gravierende Verzögerungen bei der Bearbeitung festzustellen.

So teilte das Kommando Streitkräftebasis Mitte des Jahres zum Sachstand der Bearbeitung von Überprüfungsergebnissen des Wehrbeauftragten mit, dass die angefragten Vorgänge entsprechend ihres zeitlichen Eingangs abgearbeitet würden. Mit der Bearbeitung des ältesten Vorganges, der drei Monate unbearbeitet geblieben war, sei nicht vor Ablauf von vier Wochen zu rechnen. Ähnlich lange Bearbeitungszeiten gab es auch in anderen Kommandos und Dienststellen.

Ursächlich für die Verzögerungen waren entweder personelle Vakanz, insbesondere in neu aufgestellten Verbänden, oder die Tatsache, dass die planmäßige Personalausstattung einfach nicht ausreichte, um die Arbeitsflut zu bewältigen.

Beides ist nicht akzeptabel. Ohne die Bearbeitung von Stellungnahmen in angemessener Zeit kann der Wehrbeauftragte seinem gesetzlichen Auftrag, dem Schutz der Grundrechte der Soldaten und der Unterstützung des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle, nicht nachkommen. Gegebenenfalls muss in den genannten Fällen eine Personalverstärkung organisiert werden. Der Inspekteur der Streitkräftebasis hat dies für den ihm unterstellten Bereich zugesagt und teilweise auch schon umgesetzt. Bis zum Jahresende konnte der entstandene Bearbeitungsstau bereits merklich reduziert werden.

3.2 Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot

Nach dem Gesetz darf kein Petent wegen der Anrufung des Wehrbeauftragten dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden. Vorgesetzte, die Untergebene von Eingaben, Meldungen oder Beschwerden abhalten oder diese unterdrücken, können nach Paragraph 35 Wehrstrafgesetz sogar mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Trotz dieser klaren gesetzlichen Regelungen äußerten Petenten vermehrt die Befürchtung, aufgrund einer von ihnen eingelegten Eingabe dienstliche Nachteile zu erfahren. Sie baten deshalb darum, ihren Namen bei der Überprüfung der Eingabe nicht zu nennen. Der Wehrbeauftragte nimmt solche Befürchtungen außerordentlich ernst und prüft sehr genau, ob es Anhaltspunkte für mögliche Benachteiligungen oder anderes pflichtwidriges Verhalten von Vorgesetzten gegenüber Petenten gibt.

Nach Paragraph 9 Wehrbeauftragtengesetz kann der Wehrbeauftragte dem Wunsch eines Petenten, seinen Namen bei der Überprüfung der Eingabe nicht zu nennen, entsprechen. So wird in diesen Fällen in der Regel auch verfahren.

Ein Kommandeur kritisierte das mit dem Hinweis, dass Soldaten dadurch im Schutz der Anonymität dienstliche Fragen und Entscheidungen „nahezu öffentlich“ in Frage stellen könnten, ohne mit ihren Vorgesetzten darüber in einen Dialog treten zu müssen. Dem ist zu widersprechen. Eine Eingabe an den Wehrbeauftragten ist nicht öffentlich, sondern wird immer vertraulich behandelt. Darüber hinaus sieht das Gesetz im Interesse des Schutzes des Petenten in geeigneten Fällen die Möglichkeit der Anonymisierung einer Eingabe ausdrücklich vor.

In der Sache ist hinzuzufügen, dass dem Wunsch nach einer anonymisierten Überprüfung oftmals fehlendes Vertrauen in die Vorgesetzten zugrunde liegt. Ein Untergebener wird sich nur dann mit Problemen an seinen Vorgesetzten wenden, wenn er den Eindruck hat, dass dieser sich sachlich und fair damit auseinandersetzen wird. Vorgesetzte bleiben aufgefordert, die dazu notwendige vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. Wo Untergebene Angst vor möglicher Benachteiligung haben, ist das offensichtlich nicht gelungen.

3.3 Dauer disziplinarer Ermittlungen

Zu Verzögerungen wegen Personalmangels kam es auch in Disziplinarverfahren, beispielsweise bei der 1. Panzerdivision. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft der Division teilte mit, dass Disziplinarverfahren wegen Personalmangels vom 1. Januar bis 18. November 2013 nicht zeitgerecht weitergeführt werden konnten. Die vier Dienstposten der Wehrdisziplinaranwaltschaft waren in dieser Zeit nie alle gleichzeitig besetzt. Vom 7. Januar bis 8. Februar 2013 und vom 21. Mai bis 17. Juli 2013 waren drei der vier Dienstposten, vom 8. April bis 4. Mai 2013 sogar alle vier Dienstposten nicht oder nur stundenweise besetzt. Die Unterbesetzung beeinträchtigte auch die Rechtsberatung, die angesichts der Größe der Division und ihrer Dislozierung einen erheblichen Aufwand erfordert.

Im August 2013 hatte das Bundesministerium der Verteidigung eine personelle Verstärkung der Rechtsberater und Wehrdisziplinaranwälte der 1. Panzerdivision angekündigt. Die Umsetzung zog sich hin. Erst ab dem 18. November 2013 waren alle vier Dienstposten besetzt. Mit der Übernahme der Aufgaben einer Leitdivision kommen weitere Belastungen hinzu, da mit der Abstellung von Rechtsberatern der Division in den Einsatz zu rechnen ist.

Die Probleme bei der Besetzung der Dienstposten waren teilweise hausgemacht. Nach Auskunft des zuständigen Fachreferats im Bundesministerium der Verteidigung wurden zu wenige Rechtsberater eingestellt, um die vorhandenen Dienstposten zu besetzen. Darüber hinaus werden Stabsoffiziere mit der Befähigung zum Richteramt bisher nicht in der Rechtsberatung eingesetzt, obwohl dies aufgrund ihrer juristischen Ausbildung möglich wäre.

Festzustellen bleibt, dass überlange Ermittlungsverfahren Soldatinnen und Soldaten massiv belasten können und auch gegen die Grundsätze der Inneren Führung verstoßen. Darüber hinaus ist es nicht vertretbar, einzelne Rechtsberater und Wehrdisziplinaranwälte auf Dauer ohne die notwendige Unterstützung mit der Vertretung mehrerer Dienstposten zu belasten.

4 Auslandseinsätze

Der Schwerpunkt der Beteiligung der Bundeswehr an internationalen Einsätzen lag im Berichtsjahr erneut in Afghanistan. Der Einsatz deutscher Soldatinnen und Soldaten im Rahmen von ISAF war geprägt von der fortschreitenden Reduzierung und Rückführung von Personal und Material. Nachdem im vorangegangenen Jahr bereits das Feldlager Feyzabad aufgelöst worden war, folgten im Frühjahr des Jahres 2013 der Außenposten „Observation Post North (OP North)“ und Mitte Oktober das Feldlager Kunduz.

Erstmals seit fast zwei Jahren ist am 5. Mai 2013 wieder ein deutscher Soldat gefallen und ein weiterer Soldat verwundet worden, als Aufständische das Feuer auf afghanische und ISAF-Kräfte nördlich des OP North eröffneten.

Auch nach Übernahme der Sicherheitsverantwortung durch afghanische Kräfte bleibt die Sicherheitslage angespannt. Diese Einschätzung wird auch vom Bundesministerium der Verteidigung geteilt, das die Sicherheitslage nach einem Selbstmordanschlag auf einen deutschen Konvoi in Kabul im Dezember 2013 als labil bezeichnete. Eine Reihe größerer Anschläge zeigt, wie gefährlich die Lage vor Ort immer noch ist. Vor diesem Hintergrund muss bei der Rückverlegung des Personals und der Ausrüstung der Sicherheit der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auch weiterhin höchste Priorität eingeräumt werden.

Auf einen besonderen Sicherheitsaspekt wiesen Soldatinnen und Soldaten des deutschen ISAF-Kontingents bei Truppenbesuchen im April und Oktober des Berichtsjahres hin. Sie äußerten die Sorge, dass afghanische Sprachmittler und ihre Familien nach Abzug der Bundeswehr bedroht werden könnten und dass dies ihre Loyalität gegenüber der Bundeswehr und ihren Soldatinnen und Soldaten beeinflussen könnte. Die Bundesregierung hat sich der Problematik angenommen und in Aussicht gestellt, Sprachmittlern eine Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten. Dafür reicht der Nachweis einer latenten Gefährdung des Antragstellers aus. Das ist zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass im Falle der Anerkennung einer solchen latenten Gefährdung den betroffenen Personen auch in angemessener Zeit ein Visum erteilt wird.

Der Entlastung durch die beginnende Rückführung von Personal und Material aus Afghanistan standen im Berichtsjahr drei neue Einsätze gegenüber, an denen sich die Bundeswehr im Rahmen multinationaler Verbände beteiligt:

Rund dreihundert deutsche Soldatinnen und Soldaten nehmen angesichts des Syrien-Konflikts zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO im türkischen Kahramanmaraş an der Mission Active Fence Turkey (AF TUR) teil. Seit Frühjahr 2013 verrichten deutsche Soldaten ihren Dienst auch als Teil der Trainingsmission der Europäischen Union in Mali (EUTM). Die Mission dient der Unterstützung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei der Stabilisierung des Landes. Dabei übernehmen deutsche Soldatinnen und Soldaten im Feldlager Koulikoro unter anderem die Aufgabe der Pionierausbildung sowie, mit Unterstützung Ungarns und Österreichs, die sanitätsdienstliche Versorgung der Mission. Ebenfalls zur Verbesserung der Sicherheitslage in Mali unterstützte die Bundeswehr vom französischen Luftwaffenstützpunkt Dakar im Senegal aus mit Lufttransport und Luftbetankung die afrikanisch geführte African-led International Support Mission to Mali (AFISMA). Seit Juli 2013 wird dieser Einsatz im Rahmen der Stabilisierungsoperation United Nation Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali (MINUSMA) fortgeführt.

Die Beförderung der deutschen Soldatinnen und Soldaten in den Einsatz nach Afghanistan erfolgt weiterhin über den Flughafen Termez in Usbekistan, obwohl ein Anfliegen des Flughafens Masar-e Scharif inzwischen möglich wäre. In Termez beklagten sich die dort eingesetzten Soldatinnen und Soldaten über ihre Versorgung mit frischen Lebensmitteln. Solche Lebensmittel dürften aus hygienischen Gründen vor Ort nicht eingekauft werden. Stattdessen würden sie unter Inkaufnahme eines mehrtägigen Transports aus Drittstaaten angeliefert.

Nicht wenige Lebensmittel würden auf dem Transportweg verderben. Angesichts dieser Schilderungen drängt sich die Frage auf, warum frische Lebensmittel nicht auf den regelmäßigen Flügen von Deutschland nach Termez mitgeführt werden.

4.1 Einsatzplanung

Sorgfältige Planung ist Voraussetzung für eine zeit- und sachgerechte Stationierung von Soldatinnen und Soldaten im Einsatzland. Das war im Berichtsjahr nicht überall gewährleistet. Insbesondere bei der Stationierung des deutschen Truppenkontingents in Kahramanmaras wurden Planungsschwächen sichtbar, die zu unnötigen Belastungen der Soldatinnen und Soldaten führten.

Stationierungen im Rahmen internationaler Einsätze müssen, wenn sie mit Zustimmung des Einsatzlandes erfolgen, mit diesem abgestimmt werden. Dazu gehören Vereinbarungen über den Status der zu entsendenden Soldaten, das auf sie anzuwendende Recht sowie die mögliche Nutzung vom Einsatzland bereitgestellter Liegenschaften und Einrichtungen. Im Falle der Stationierung deutscher Kräfte in Kahramanmaras kam es nach der Verlegung der Soldaten zu erheblichen Diskussionen über die Unterbringung der Soldaten vor Ort. Einzelheiten dazu finden sich im übernächsten Kapitel.

Die Diskussion und die auf deutsche Bitten hin ergriffenen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung unter anderem an den Unterkunftsgebäuden machen deutlich, wie wichtig die Erkundung und eine möglichst präzise vertragliche Vereinbarung zwischen der Entsendung und dem Gastland über den Status und die Stationierung der Soldatinnen und Soldaten sind. Dies gilt umso mehr, wenn es sich – wie im Falle von AF TUR – um einen Einsatz in einem NATO-Land handelt, auf den unter anderem das NATO-Truppenstatut anzuwenden und zur Grundlage der bilateralen Vereinbarung oder vergleichbarer Schutz- und Fürsorgevorkehrungen für die eingesetzten Soldaten zu machen ist.

Im Nachhinein kann festgestellt werden, dass für Kahramanmaras ein „modus vivendi“ gefunden wurde, der allerdings die grundsätzlichen Fragen unbeantwortet lässt, wie sich unter anderem in Trabzon gezeigt hat.

Nicht alle Probleme des Einsatzes in der Türkei waren dem zwischenstaatlichen Bereich zuzuordnen, einige waren auch hausgemacht. So wurde für das erste Kontingent AF TUR nach dem Bundestagsbeschluss vom 14. Dezember 2012 bis Mitte März 2013 zwischen den Truppenstellern und dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr kein Leitverband benannt. Angesichts der heterogenen Zusammensetzung des Kontingents aus Luftwaffensoldaten, Feldjägern, ABC-Abwehrkräften und Sanitätspersonal wäre dies zur Koordinierung der Stationierung aber erforderlich gewesen. Das hat auch das Ministerium eingeräumt.

Schließlich hat sich auch das derzeitige Verfahren zur Anforderung des Einsatzbedarfs als ungeeignet erwiesen. Bereits im Dezember 2012 war der Bedarf im Rahmen der Vorerkundung abgeschätzt und die Verfügbarkeit des Materials in Deutschland geprüft worden. Gleichwohl konnte das Material noch nicht in die Türkei verbracht werden. Nach dem derzeit gültigen Bereitstellungsverfahren können Bedarfsanforderungen nämlich nicht durch das Vorerkundungsteam, sondern erst durch das Kontingent gestellt werden. Es liegt auf der Hand, dass unter Anwendung dieses Verfahrens zwischen der Vorerkundung und der Anforderung durch das Kontingent wichtige Wochen verstrichen, die für eine rechtzeitige Ausstattung des Kontingents hätten genutzt werden können.

Angesichts der festgestellten Unzulänglichkeiten hat das Bundesministerium der Verteidigung eine Verbesserung der genannten Verfahrensabläufe angekündigt. Konkrete Maßnahmen stehen allerdings noch aus.

4.2 Einsatzdauer und strukturelle Überforderung

Erneut kam es im Berichtsjahr zu Klagen über zu häufige Einsätze und zu kurze Regenerationszeiten zwischen den Einsätzen. In diesem Zusammenhang ist die Einsatzbelastung von Personal mit Schlüsselqualifikationen besonders hervorzuheben. Die im Folgenden beispielhaft geschilderten Bereiche zeigen, dass die Bundeswehr zwar ein breites Spektrum an Fähigkeiten vorhält, dieses aber personell nicht in ausreichender Tiefe hinterlegt hat. Für die Zukunft folgt daraus die Forderung, weitere Auslandseinsätze nur zuzulassen, wenn die Bundeswehr das benötigte Personal auch durchhaltefähig stellen kann. Für die nachgenannten Bereiche ist das derzeit nicht gewährleistet.

Zur militärischen Flugsicherung gehören der Flugverkehrskontrolldienst und die Flugberatung. Der Flugverkehrskontrolldienst wird von Offizieren geleistet. Die Besetzung der dafür ausgeworfenen Dienstposten leidet derzeit unter einer Unterdeckung von zirka 20 Prozent. Gleiches gilt für die Dienstposten der Flugberaterfeldwebel. Besonders prekär ist die Situation in der Flugberatungszentrale in Frankfurt/Main, wo auf 19 Dienstpos-

ten für Flugberaterfeldwebel derzeit nur zehn Soldaten Dienst leisten. Die Unterbesetzung führt zu einer hohen, teilweise grenzwertigen Einsatzbelastung des verfügbaren Personals. Eine Aussicht auf Besserung in diesem Bereich besteht kurz- und mittelfristig nicht, denn neues Personal für den Flugverkehrskontrolldienst kann nicht zeitnah ausgebildet werden. Die Wartezeit für die Ausbildung der Anwärter für die Militärische Flugsicherung an der Technischen Schule der Luftwaffe in Kaufbeuren beträgt derzeit bis zu drei Jahre.

Besonders gravierende Auswirkungen hat diese Situation auf die sogenannten Combat Controller des Heeres. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung haben sich Luftwaffe und Heer darauf geeinigt, dass für die Combat Controller der Fallschirmjägertruppe und des Kommandos Spezialkräfte eine Ausbildung für den Flugverkehrskontrolldienst künftig nicht mehr erforderlich sein soll. Zu den Aufgaben der Combat Controller zählen unter anderem das Erkunden, Einrichten und Betreiben von Behelfsflugplätzen im Rahmen von Luftlandeoperationen. Auf behelfsmäßigen Feldflugplätzen wäre damit bis zum Eintreffen der Luftwaffenkräfte kein Flugverkehrskontrolldienst möglich. Das würde die Versorgung der Luftlandetruppen gefährden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welches Personal den Luftverkehrskontrolldienst übernehmen soll, wenn beispielsweise deutsche Staatsbürger aus Krisenstaaten militärisch evakuiert und dafür Behelfsflugplätze genutzt werden müssen.

Kritisch ist auch die Situation der Luftumschlagkräfte. Die Besetzung der Dienstposten bei ISAF, KFOR, ATALANTA, AF TUR sowie am logistischen Umschlagpunkt Trabzon in der Türkei erfordert nach Einschätzung des Logistikkommandos der Bundeswehr einen Bedarf von fünf Luftumschlagfeldwebeln gleichzeitig. Um die genannten Einsätze durchhaltefähig besetzen zu können, besteht ein Bedarf von 30 auslandsverwendungsfähigen Luftumschlagfeldwebeln. Dieser Bedarf ergibt sich aus der sogenannten Einsatzsystematik 4/20, wonach planerisch vier Monate Einsatz und 20 Monate Inlandsdienst zwischen den Einsätzen anzustreben sind. Der Bedarf für einsatzgleiche Verpflichtungen wie die NATO Response Force oder die EU Battlegroups ist dabei noch nicht eingerechnet. Von den derzeit elf Dienstposteninhabern im Bereich des Logistikkommandos der Bundeswehr sind nur acht auslandsdienstverwendungsfähig. Eine Durchhaltefähigkeit unter Zugrundelegung der Einsatzsystematik 4/20 ist daher bereits jetzt nicht gegeben. Diese Situation kann auch durch die geringfügige Anhebung der Anzahl der Dienstposten für Luftumschlagfeldwebel auf 14 nicht nachhaltig verbessert werden.

Ähnlich angespannt ist die Lage bei den Marinefliegern. So wurde im Jahr 2013 nach Mitteilung des Marinekommandos beispielsweise im Bereich P-3C Orion und für 2014 auch für die Bordhubschrauberstaffel des Marinefliegergeschwaders 5 eine operative Einsatzunterbrechung von sechs Monaten „erwirkt“. Diese Formulierung zeigt, dass eine kurze Regenerationsphase von nur sechs Monaten zwischen zwei Einsätzen aus Sicht der Betroffenen bereits als Verbesserung der Lage wahrgenommen wird. Für die betroffenen Soldaten und ihre Familien ist das nicht ausreichend. Auch in diesem Bereich besteht Handlungsbedarf.

Drastische personelle Engpässe zeichneten sich im Berichtsjahr auch bei den Feuerwehrräften ab. Allein durch die Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie mussten beim zivilen Personal der Flughafenfeuerwehren so viele Arbeitsstunden durch Freizeit ausgeglichen werden, dass es, wie in Wunstorf beim Lufttransportgeschwader 62 und in Cochem/Büchel beim Taktischen Luftwaffengeschwader 33 geschehen, kurzzeitig zur Aussetzung des Flugbetriebs kam. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung wird sich diese Situation aufgrund der Dauer der Ausbildung von Feuerwehrlern kurzfristig auch nicht entspannen.

Während eines Truppenbesuchs beim Aufklärungsbataillon 8 in Freyung wurde vorgetragen, dass der gesamte Verband seit 1998 durch regelmäßige und teilweise lang andauernde Auslandsverwendungen belastet sei. Ein drastisches Beispiel sei ein Feldwebeldienstgrad mit insgesamt 1399 Einsatztagen. Die hohe Einsatzbelastung führe bereits zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. So seien im Jahr 2013 insgesamt 47 Soldatinnen und Soldaten des Bataillons die Einsatzverwendungsfähigkeit (BA 90/5) aberkannt worden. Angesichts dieser ernüchternden Zahlen kann von einer Einsatzdurchhaltefähigkeit des Bataillons nicht die Rede sein.

Vor dem Hintergrund der genannten Beispiele wurde das Bundesministerium der Verteidigung um Auskunft über die Einsatzbelastung und die Regenerationszeiten der nach Einschätzung des Wehrbeauftragten am stärksten belasteten Verwendungsreihen gebeten. Die Auskunft konnte bis zum Redaktionsschluss des Berichts nicht erteilt werden. Zur Begründung wies das Ministerium unter anderem darauf hin, dass das Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr auf Truppengattungen abstelle und eine Betrachtung einzelner Verwendungsreihen mit dem derzeitigen Datenerfassungs- und Datenverarbeitungssystem kurzfristig nicht möglich sei. Im Ergebnis musste das Ministerium damit einräumen, sogar selbst keinen Überblick über die Einsatzbelastungen konkreter Truppenteile zu haben und auch keine Prognose zur weiteren Entwicklung in diesem Bereich abgeben zu kön-

nen. Eingeräumt wurde seitens des Bundesministeriums der Verteidigung immerhin, dass für die Spezialpioniere der Streitkräftebasis und die Feldnachrichtenkräfte des Heeres die Zielerreichung des Regenerationszeitraums über 20 Monate zwischen den Einsätzen infolge des operativen Bedarfs und der strukturellen Ausplanung nicht erreicht werden kann. Hier klaffen operativer Bedarf und strukturelle Ausplanung auf absehbare Zeit auseinander.

4.3 Unterbringung im Einsatz

In den meisten der im Berichtsjahr besuchten Einsatzorte war die Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten angemessen. Dies galt insbesondere dort, wo die Bundeswehr Liegenschaften und Feldlager in nationaler Verantwortung betrieb, wie beispielsweise das inzwischen an die afghanischen Streitkräfte übergebene Feldlager in Kunduz, oder durch zivile Anbieter betreiben ließ, wie beispielsweise das Camp Qasaba in Kabul. Mit Einschränkungen aufgrund der extremen Staub- und Sandbelastung galt die positive Einschätzung auch für Kilagay. Lediglich die vorübergehende Unterbringung der aus Kunduz zurückkehrenden Soldatinnen und Soldaten im Camp Marmal in Masar-e Scharif in Großraumzelten war beanstandungswürdig. Unzureichend ist auch die Unterbringung in Duschanbe, wo die deutschen Soldatinnen und Soldaten, die mit französischen Maschinen in den Einsatz gebracht werden, zwischenlanden.

Erhebliche Probleme bis hin zur Aufgabe der Nutzung eines Gebäudes traten dagegen dort auf, wo deutsche Soldatinnen und Soldaten in vom Gastland gestellten Liegenschaften und Lagern untergebracht waren, namentlich in der Gazi-Kaserne in Kahramanmaras, im Camp Eggers in Kabul sowie in Koulikoro/Mali.

4.3.1 Gazi-Kaserne, Türkei

Zu Beginn des Einsatzes in der Türkei im Januar des Berichtsjahres waren die deutschen Soldatinnen und Soldaten zunächst in Hotels untergebracht. Nach Herrichtung durch die türkische Seite sollten sie in ein neu errichtetes und ein saniertes Bestandsgebäude in der Gazi-Kaserne umziehen. Während eines Besuchs im Einsatzgebiet im Februar 2013 zeigte sich, dass das zu sanierende Gebäude stark von Schimmel befallen war. Die daraufhin eingeleiteten Untersuchungen eines Baubiologen ergaben, dass das Gebäude trotz Sanierung insgesamt nicht bewohnbar sein würde. Insbesondere im Bereich der Sanitäreinrichtungen wurden Belastungswerte erreicht, welche selbst die in deutschen Abfallbeseitigungsunternehmen geltenden Grenzwerte um ein Vielfaches überschritten. Die fehlende Bewohnbarkeit des Bestandsgebäudes führte nach dem Umzug des Deutschen Einsatzkontingents im Mai 2013 in die Gazi-Kaserne zu einer Verdichtung der Belegung der Stuben in dem neu errichteten Unterkunftsgebäude. Zudem fehlten in den Stuben der beiden ersten Einsatzkontingente über Monate hinweg eine ausreichende Zahl von Tischen, Stühlen und Spinden sowie hinreichend lange Matratzen. Darüber hinaus wurden auch an dem neuen Unterkunftsgebäude bereits erhebliche Mängel an der Elektroinstallation und den Sanitäreinrichtungen festgestellt.

Die aufgezeigten Mängel sind inzwischen bis auf die Belegungsdichte weitgehend behoben. Sie zeigen allerdings, dass der Nutzung fremdgestellter Liegenschaften und Einrichtungen bei der Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

4.3.2 Camp Eggers, Kabul

Im Berichtsjahr waren einige wenige deutsche Soldaten auch in dem von den USA geführten Camp Eggers in Kabul untergebracht. Der Zustand der Sanitäreinrichtungen in dem stark überbelegten Camp war durch Rost und Schwarzschildbefall hygienisch kaum hinnehmbar. Aufgrund der Aufgabe des Camps zum Ende des Jahres 2013 waren nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung seitens der USA keine weiteren Investitionen zur Verbesserung der Unterbringungssituation zu erwarten. Zur Entschärfung der Gesamtsituation habe man den Soldaten zusätzliche Desinfektions- und Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt. Die ursprünglich in Camp Eggers verbliebenen deutschen Soldaten werden jetzt im Hauptquartier oder in einer neuen Unterkunftsanlage in der Nähe, dem sogenannten New Kabul Compound, untergebracht.

4.3.3 Camp Koulikoro, Mali

Beanstandungen gab es auch zu Beginn des Einsatzes deutscher Soldaten im Camp Koulikoro in Mali. Dort fehlten unter anderem Moskitonetze zum Schutz der Soldaten während der Nachtruhe. Dazu ist anzumerken, dass das Feldlager nur wenige hundert Meter von einem Flussufer entfernt liegt und Mali ganzjährig als Malaria-gebiet einzustufen ist. Die Moskitonetze wurden zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt.

Eine noch größere Gefährdung ging nach Einschätzung deutscher und polnischer Kampfmittelbeseitiger von überalterter Munition und Explosivstoffen der malischen Streitkräfte aus, die auf dem Gelände des Camps unsachgemäß und ohne genügenden Sicherheitsabstand von den Unterkünften der Soldaten gelagert wurden. Nach Sichtung der Bestände und Rücksprache mit dem französischen Kommandeur der Einsatzkräfte im Rahmen eines Truppenbesuchs konnte eine vorläufige Sicherung der Unterkünfte durch die Errichtung eines Walls aus Schüttgutkörben und die spätere komplette Räumung der Munitionslager durch die malische Armee erreicht werden.

4.4 Logistischer Umschlagpunkt Trabzon

Seit März 2013 leisten rund 200 Soldatinnen und Soldaten Dienst im türkischen Trabzon am Schwarzen Meer. Dort hat die Bundeswehr einen logistischen Umschlagpunkt eingerichtet. Aus Afghanistan zurückzuführendes Material, das mit dem Flugzeug nach Trabzon verbracht wird, wird dort zur weiteren Rückführung nach Deutschland auf Schiffe verladen.

Zum Bedauern vieler in Trabzon eingesetzter Soldaten sind diese nicht Teil des Deutschen Einsatzkontingents ISAF, sondern werden im Rahmen einer zeitlich befristeten allgemeinen Auslandsverwendung eingesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Verwendung der Soldatinnen und Soldaten anderen gesetzlichen Regelungen und Weisungen unterliegt, als bei Angehörigen mandatiertes Auslandseinsätze. So beziehen die Soldatinnen und Soldaten keinen Auslandsverwendungszuschlag und unterliegen auch nicht den versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Soldaten im Einsatz. Schließlich gilt für sie auch nicht der für Angehörige von Einsatzkontingenten angestrebte Einsatzrhythmus von vier Monaten Einsatz und 20 Monaten Dienst in der Heimat. Hier ist der Dienstherr gefordert, die für Kontingentangehörige geltenden Grundsätze auf die in Trabzon eingesetzten Soldatinnen und Soldaten so weit wie möglich zu übertragen.

Ein besonderes Problem besteht für die in Trabzon eingesetzten Soldatinnen und Soldaten im Ausgleich für mehr geleisteten Dienst. Ein solcher Ausgleich ist für Bezieher von Auslandsdienstbezügen wie in Trabzon nur in Form der Gewährung von Freizeit zulässig. Freizeitausgleich kann in Trabzon wegen der zeitlichen Begrenzung des Einsatzes aber nicht gewährt werden. Deshalb hat das Bundesministerium der Verteidigung für die in Trabzon eingesetzten Soldatinnen und Soldaten im Wege der Einzelfallregelung ausnahmsweise zugelassen, den Anspruch auf Dienstzeitausgleich (DZA) in ihre Stammeinheiten mitzunehmen und dort in Freizeit ausgleichen zu lassen. Das Problem wird dadurch allerdings nicht gelöst. Auch in den Stammeinheiten kann DZA angesichts der Auftragslage und Personalknappheit in der Regel nicht durch Gewährung von Freizeit sichergestellt werden; wenn doch, so belastet dies die Kameradinnen und Kameraden, die dann entsprechend mehr Dienst leisten müssen. Außerdem widerspricht die Übertragung von DZA-Ansprüchen auf die Stammeinheiten dem vom Bundesministerium der Verteidigung vertretenen, vernünftigen Prinzip, DZA-Ansprüche dort abzugelten, wo sie entstehen. Vor diesem Hintergrund sollte über einen Ausgleich in Geld oder eine anderweitige Kompensation nachgedacht werden.

4.5 Ausrüstung

Im Verlauf der Auslandseinsätze der Bundeswehr zeichnete sich frühzeitig ab, dass die mittel- und langfristige ausgerichtete Ausrüstungsplanung mit ihren zeitaufwendigen Beschaffungsverfahren nicht geeignet ist, in allen Fällen eine sach- und zeitgerechte Deckung des vielschichtigen und dynamischen Einsatzbedarfs zu gewährleisten. Deshalb wurde ein beschleunigtes Beschaffungsverfahren für den sogenannten Einsatzbedingten Sofortbedarf (ESB) geschaffen. Das Verfahren hat sich bewährt. So konnte im Berichtsjahr beispielsweise endlich die Rückwand für den MG-Kampfstand auf dem Transportpanzer FUCHS, das sogenannte Krähenest, beschafft und die Nachrüstung aufgenommen werden.

Trotz der positiven Erfahrungen hat das Bundesministerium der Verteidigung im Berichtsjahr verfügt, ESB-Beschaffungen durch ein neues Verfahren unter der Bezeichnung „Sofortinitiative für den Einsatz“ zu ersetzen. Ob sich das neue Verfahren in der Praxis ähnlich bewährt wie das alte, bleibt abzuwarten. Der Wehrbeauftragte wird das neue Verfahren auswerten und über die Ergebnisse berichten.

4.5.1 Sicherung des deutschen ISAF-Kontingents und einer Folgemission

Im Hinblick auf das Ende 2014 auslaufende ISAF-Mandat wurde das deutsche Truppenkontingent in Afghanistan erheblich verringert. Ziel ist es nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung, die verbleibenden deutschen Kräfte in Masar-e Scharif und Kabul zu konzentrieren und alle anderen Außenposten und Feldlager

aufzulösen. So wurde bereits im Juni 2013 der OP North aufgegeben und im Oktober das Feldlager Kunduz geräumt und an die afghanischen Sicherheitskräfte übergeben. Sicherheitsrelevante Vorfälle wurden dazu nicht gemeldet. Dennoch bereiten Geschwindigkeit und Ausmaß der Rückführung von Fahrzeugen und Waffen aus Afghanistan auch Sorge. So erfuhr der Wehrbeauftragte bei einem Truppenbesuch im Oktober 2013 von mehreren sicherheitsrelevanten Zwischenfällen in Kilagay. Über die Sorge um eine sichere Rückführung hinaus sollte schließlich der Schutz der Angehörigen einer möglichen ISAF-Folgemission berücksichtigt werden. Bei der Steuerung der Rückführung bleibt daher eine sorgfältige Bewertung, die die Sicherheit der verbleibenden Soldatinnen und Soldaten gewährleistet, eine der größten Herausforderungen.

4.5.2 Transporthubschrauber CH-53

Auf die notwendige Ausrüstung des Transporthubschraubers CH-53 mit einer Rettungs- und Bergewinde ist in den Jahresberichten der zurückliegenden Jahre mehrfach hingewiesen worden. Diese Lücke ist nach Freigabe der vorgesehenen Winde für die Ausbildung und den Einsatz durch die zuständige wehrtechnische Dienststelle inzwischen geschlossen. Dagegen steht die Nachrüstung eines ballistischen Schutzes für vitale Komponenten des Hubschraubers immer noch aus. Nach derzeitigen Planungen sollen in den Jahren 2014 bis 2017 jährlich jeweils fünf Hubschrauber nachgerüstet werden. Zur Begründung für die lange Dauer der Umrüstung verweist das Bundesministerium der Verteidigung unter anderem auf die begrenzte industrielle Kapazität des mit der Nachrüstung beauftragten Unternehmens. Das wirft die Frage auf, ob die Festlegung der Geschwindigkeit bei der Herstellung von Schutzmaßnahmen für Soldatinnen und Soldaten privaten Auftragnehmern überlassen werden darf und welche Handlungsmöglichkeiten dem Bundesministerium der Verteidigung zur Beschleunigung des Verfahrens gegebenenfalls zur Verfügung stehen.

4.5.3 Persönliche Ausrüstung

Bei der persönlichen Ausrüstung der Soldatinnen und Soldaten hat es im Berichtsjahr Verbesserungen gegeben. So konnte im Bereich der Nachtsicht- und Nachtkampffähigkeit für die Spezialkräfte eine lang bekannte Fähigkeitslücke geschlossen werden: Im Rahmen einer ESB-Maßnahme wurden 60 Sätze binokulare und modulare Nachtsichtbrillen beschafft. Die Beschaffung weiterer 20 Nachtsichtbrillen zur Restlichtverstärkung mit großem Sehfeld für Spezialkommandoeinsätze sollte im November 2013 abgeschlossen sein, wird sich nach letzten Mitteilungen des Ministeriums wegen Lieferverzögerungen aber noch bis Januar 2014 hinziehen.

Dagegen weist die Ausrüstung der Besatzungen der Unterstützungshubschrauber TIGER noch Lücken auf. Ihnen fehlt ein Laserschutz. Das ist vor dem Hintergrund der Bedrohung der Luftfahrzeuge und ihrer Besatzungen durch Laser im Einsatzgebiet Afghanistan nicht hinnehmbar.

Ein Laserschutzvisier für das integrierte Fliegerhelmsystem wird nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung nicht vor 2016 verfügbar sein. Eine Zwischenlösung ist verfügt. Der Wehrbeauftragte wird verfolgen, ob und inwieweit das ausreicht.

4.6 Transport in den und aus dem Einsatz

Nach wie vor belasten nicht ausreichende Lufttransportkapazitäten die Verlegung der Soldatinnen und Soldaten in den Einsatz. Der Flugbereitschaft der Bundeswehr und offenbar auch dem europäischen Lufttransportkommando (European Air Transport Command, EATC) fehlt es an hinreichenden Redundanzen für den Truppentransport in die Einsatzorte. Im Ergebnis kommt es dadurch zu häufigen Flugverschiebungen und Verzögerungen. Als besonders schwierig erwies sich der Transport der im afghanischen Kandahar eingesetzten deutschen Soldaten. Sie berichteten, dass eine Verlegung nach Kandahar zwei bis vier Tage in Anspruch nehme. In einem Fall sei ein Soldat sogar neun Tage unterwegs gewesen. Eine Aufstockung der nationalen Lufttransportkapazitäten erscheint vor diesem Hintergrund erforderlich.

Auf wenig Verständnis bei Soldaten stößt, dass Soldatinnen und Soldaten auf ihrem Weg nach Masar-e Scharif noch immer nach Termez/Usbekistan gebracht und von dort mit einer C-160 Transall nach Masar-e Scharif weitergeflogen werden, anstatt direkt nach Masar-e Scharif zu verlegen. Die früher angeführten Sicherheitsgründe für das derzeit noch praktizierte zeitaufwendige und umständliche Verfahren über Termez scheint es nicht mehr zu geben. Der Flughafen Masar-e Scharif wird mittlerweile von zahlreichen Fluggesellschaften im Linienflugbetrieb angeflogen. Auch Flugzeuge der Flugbereitschaft landeten im November und Dezember 2013 mehrfach auf dem Flughafen. Diese Möglichkeit sollte auch für die Einsatzsoldaten genutzt werden.

Erneut kam es im Berichtsjahr zu Klagen über die Planbarkeit der Ein- und Ausflugtermine sowie die Durchführung der Flüge. Gründe für die Probleme bei der Planung und Durchführung sind unter anderem die Nichterteilung von Lande- oder Überfluggenehmigungen, Wetterbedingungen am Abflugs- oder Ankunftsort, technische Störungen an Luftfahrzeugen sowie sich aus Lageänderungen ergebende operative Gesichtspunkte.

Flugplanänderungen aus den genannten Gründen werden sich nie ganz vermeiden lassen. Dennoch sollten sich alle Beteiligten um größtmögliche Verlässlichkeit bemühen. Sind Änderungen unvermeidlich, müssen diese gegenüber den Soldatinnen und Soldaten und ihren Angehörigen zeitnah kommuniziert und erläutert werden.

4.7 Auslandsverwendungszuschlag

Erneut beklagten sich im Berichtsjahr zahlreiche Soldatinnen und Soldaten über Probleme bei der Gewährung des Auslandsverwendungszuschlages (AVZ).

Zum Stichwort AVZ kritisierte der Bundesrechnungshof in seinem Bericht zum Haushaltsjahr 2013, dass das Bundesministerium der Verteidigung keine vollständigen Datensätze zur Zahlung des AVZ vorlegen konnte und die beabsichtigte Überprüfung deshalb begrenzt werden musste. In den überprüften Fällen stellte der Bundesrechnungshof zahlreiche Über- und Unterzahlungen fest.

Eingaben zum Thema AVZ gab es insbesondere von Besatzungsangehörigen der Flottendienstboote, die mit ihren Einheiten im östlichen Mittelmeer operieren, und von Soldatinnen und Soldaten in Trabzon. Sie beschwerten sich darüber, keinen AVZ zu erhalten.

Rechtliche Voraussetzung für die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages nach Paragraph 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen im Rahmen einer von der Bundesregierung beschlossenen humanitären oder unterstützenden Maßnahme. Diese Voraussetzungen sind beispielsweise für die Dauer der Teilnahme an den Operationen ACTIVE ENDEAVOUR und UNIFIL erfüllt. Die Flottendienstboote hingegen befinden sich im Rahmen der nationalen Krisenvorsorge und unter nationalem Kommando im Mittelmeer. Die Besatzungen dieser Boote gehören nicht zu Kontingenten mandatierter Einsätze ebenso wie die Soldatinnen und Soldaten am logistischen Umschlagpunkt in Trabzon, die nicht Angehörige des Deutschen Einsatzkontingents ISAF sind.

Ein Anspruch auf Gewährung des Auslandsverwendungszuschlages entsteht nach derzeitiger Rechtslage auch nicht dadurch, dass die auf den Booten eingesetzten Soldaten sich dienstlich in einem Einsatzgebiet aufhalten und damit der gleichen Gefährdungslage ausgesetzt sind. Die Besatzungen der Flottendienstboote ebenso wie die Soldatinnen und Soldaten in Trabzon werden daher lediglich nach den Zulagenbestimmungen und Vergütungsregelungen für mehrgeleisteten Dienst finanziell abgefunden. Der Hinweis des Bundesministeriums der Verteidigung, dass diese Zuschläge den AVZ ausgleichen, trifft nicht zu, weil sie abhängig von der Steuerklasse in den meisten Fällen deutlich darunter liegen.

Die finanzielle Ungleichbehandlung von Besatzungsangehörigen der Flottendienstboote und Angehörigen der deutschen Einsatzkontingente UNIFIL und ACTIVE ENDEAVOUR ist für viele Soldaten angesichts der großen faktischen Ähnlichkeit ihrer Verwendungssituation zu Recht nur schwer nachvollziehbar. Das Bundesministerium der Verteidigung gibt diesbezüglich zu bedenken, dass der finanzielle Unterschied letztendlich nicht gravierend sei. Umso weniger nachvollziehbar ist das Festhalten an der derzeitigen Rechtslage. Die Betroffenen leiden unter der damit zum Ausdruck kommenden geringeren Wertschätzung ihres Dienstes.

Lobend ist in diesem Zusammenhang herauszustellen, dass das Bundesministerium der Verteidigung in Würdigung der besonderen Situation der Betroffenen auf den Flottendienstbooten unter Gesichtspunkten der Personalführung (Beförderung, Beurteilung, Einsatzmedaille) deren nationalen Einsatz als einem mandatierten Einsatz vergleichbar anerkannt hat. Angesichts der sich entsprechenden Belastungs- und Gefährdungslage an Bord der Flottendienstboote und der im Rahmen mandatierter Einsätze operierenden Einheiten gilt es von Seiten des Dienstherrn, die Forderung nach Schaffung eines angemessenen Ausgleiches weiter zu verfolgen.

4.8 Betreuungskommunikation im Einsatz

4.8.1 Allgemeine Situation

Ende 2010 schloss das Bundesministerium der Verteidigung einen Rahmenvertrag über die Betreuungskommunikation in den Einsatzgebieten bis Mitte 2015. Nach diesem Vertrag erhalten die Bundeswehrangehörigen wö-

chentlich 30 Freiminuten zur Telefonie ins deutsche Festnetz oder alternativ 17 Freiminuten ins deutsche Mobilfunknetz beziehungsweise zur Videotelefonie. Seit dem zweiten Halbjahr 2013 können jetzt auch Kontingentangehörige mandatiertes Einsätze der Bundeswehr, die bis dahin nicht von dem bestehenden Vertrag zur Sicherstellung der Betreuungskommunikation erfasst waren, wie zum Beispiel die Unterstützungsmission der Bundeswehr in Mali, diese Regelung in Anspruch nehmen. Diese Verbesserung ist zu begrüßen.

Weitere Leistungen sind für die Kontingentangehörigen zurzeit kostenpflichtig. Allerdings wurden durch die beauftragte Firma innerhalb der Vertragslaufzeit wiederholt zeitlich begrenzte oder auch dauerhafte Preisnachlässe gewährt. Ungeachtet dieser Vergünstigungen konnte den Forderungen der Soldatinnen und Soldaten nach einem kostenlosen Internetzugang und kostenfreier Telefonie in den Einsatzgebieten während der Laufzeit des bestehenden Vertrages nicht entsprochen werden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat zugesichert, die Kostenfreistellung für die Soldatinnen und Soldaten im Rahmen einer Neuausschreibung der Betreuungskommunikation mit dem Folgevertrag für 2015 zu betrachten. Der Wehrbeauftragte wird darauf achten, dass es nicht nur bei der Betrachtung bleibt. Die Gewährung kostenfreien Telefonierens nach Deutschland ist ein Gebot der Fürsorge. So sieht es offensichtlich auch der Deutsche Bundestag, der die Bundesregierung bereits im März 2012 in einem interfraktionellen Beschluss aufgefordert hat, eine umfassende, moderne Betreuungskommunikation einschließlich der Möglichkeit des kostenfreien Telefonierens nach Deutschland zu gewährleisten.

4.8.2 Betreuungskommunikation an Bord seegehender Einheiten

Bereits im vergangenen Jahr war die unzureichende Betreuungskommunikation auf den seegehenden Einheiten der Marine Gegenstand des Jahresberichts. Besatzungen von Marineeinheiten sind durch die mandatierten Auslandseinsätze ATALANTA, UNIFIL und ACTIVE ENDEAVOUR, aber auch durch Verpflichtungen im Rahmen der ständigen, multinationalen maritimen Einsatzverbände der NATO regelmäßig durch lange Abwesenheitszeiten von der Heimat betroffen. Umso wichtiger ist eine funktionsfähige Betreuungskommunikation an Bord aller Einheiten. Die Einrichtung der erforderlichen Satellitenkommunikation insbesondere auf den kleineren Einheiten kommt allerdings nur schleppend voran. Für die Fregatten F122 ist eine Installation von Betreuungsnetzwerken wegen der mittelfristig geplanten Außerdienststellungen überhaupt nicht mehr beabsichtigt. Diese Planungsvorgabe ist insbesondere für diejenigen Besatzungsangehörigen belastend, deren Einheiten vor der Außerdienststellung noch mehrere Jahre zur See fahren werden, wie etwa die Fregatte Karlsruhe (bis 2017), die Fregatte Lübeck (bis 2018) oder die Fregatte Augsburg (bis 2019). Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

4.9 Ausstattung mit Sportgeräten an Bord seegehender Einheiten

Auf die unzureichende Ausstattung seegehender Einheiten der Marine mit Sportgeräten ist bereits in früheren Jahresberichten hingewiesen worden. Obwohl die vom Bundesministerium der Verteidigung eingeleiteten Einbauuntersuchungen auf allen Einheiten der Marine bereits im April 2013 abgeschlossen wurden, sind bislang keine nennenswerten Verbesserungen zu verzeichnen, weil mit der Realisierung der Einbauten erst nach Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt 2015 begonnen wird. Diese Verzögerung beim Einbau der Sportgeräte ist den Betroffenen kaum noch zu vermitteln.

4.10 Flughafen Masar-e Scharif

Im Rahmen eines Truppenbesuches bestätigten sich die bereits im Jahresbericht 2012 angesprochenen Probleme der Flugverkehrskontrolle am Flughafen Masar-e Scharif. Noch immer fehlt insbesondere das Radarsystem „Airport Surveillance Radar (ASR)“. Dies wurde zwar bereits vor Ort installiert, ist aber noch nicht freigegeben.

Der geforderte neue Kontrollturm wurde zwischenzeitlich errichtet. Dieser kann jedoch erst im I. Quartal 2014 in Betrieb genommen werden. Zurzeit stellt der Neubau sogar eine Erschwernis für das Flugverkehrskontrollpersonal dar, denn er beeinträchtigt die Sicht vom derzeit noch genutzten alten Kontrollturm auf den Endanflug der Luftfahrzeuge. Ebenso würde der alte Kontrollturm die Sicht von dem neuen Turm nach dessen Inbetriebnahme behindern.

Obwohl die Verantwortung und Belastung der Fluglotsen aufgrund der vorhandenen baulichen und technischen Mängel sowie des erheblichen Flugaufkommens sehr hoch ist, bewertet das Bundesministerium der Verteidigung die Bedingungen für die Durchführung des Flugverkehrskontrolldienstes unverändert als vertretbar. Die

Betroffenen sehen das anders. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Belastungen der Fluglotsen zu senken und die Sicherheit des Flugverkehrs auf dem Flugplatz Masar-e Scharif zu erhöhen.

4.11 Postversorgung

Wie im vergangenen Jahr klagten auch 2013 einzelne Soldaten darüber, dass Feldpostsendungen aus Afghanistan den Adressaten in Deutschland geöffnet, beschädigt beziehungsweise nicht vollständig erreicht hätten. Als mögliche Ursache für die Beschädigung der Briefe und die damit verbundenen Verluste kommt gemäß Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung auch in diesen Fällen eine unsachgemäße Verpackung sowie eine mechanische Beschädigung durch die automatisierte Sortierung der Postsendungen in Betracht. Auch ein strafbares Handeln Dritter auf dem Weg von der Feldpoststelle bis zum Empfänger kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die geführten Ermittlungen ergaben kein Fehlverhalten der eingesetzten Feldpostsoldaten oder Dienststellen der Bundeswehr.

Auch aus dem Einsatzgebiet ATALANTA wurde berichtet, dass Pakete der Deutschen Unterstützungsgruppe in Djibouti die Postverteilergestelle des Marinestützpunktkommandos Wilhelmshaven geöffnet und in durchwühltem Zustand erreicht hätten. Nach Abschluss der Ermittlungen zeigte sich, dass Kleidungsstücke, Uniformteile und zivile Kleidung im Wert von rund 50 Euro gestohlen worden waren. Täter konnten nicht ermittelt werden. Nach den Laufzetteln des beauftragten Versandunternehmens wurden die Pakete mehrmals umgeschlagen, sodass nicht mehr feststellbar war, wo und wann die Sendungen unberechtigt geöffnet wurden.

Der Dienstherr bleibt aufgefordert, für die sichere Beförderung der Sendungen von und zu den Soldaten im Einsatz Sorge zu tragen, gegebenenfalls durch einen Transport mit eigenen Mitteln.

4.12 Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr

Wie schon im Jahr zuvor meldeten Soldaten auch 2013, dass Einsatzmedaillen häufig nicht vor Ort, sondern erst nach Rückkehr in die Heimatstandorte und nicht selten mit mehreren Monaten Verspätung ausgehändigt oder per Post zugesandt würden. Ursächlich dafür war offenkundig das der Entscheidung über die Verleihung der Medaille zugrunde liegende Verfahren.

Materielle Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille ist die Ableistung einer bestimmten Anzahl von Einsatztage. Verfahrenstechnisch muss die Verleihung allerdings vom Disziplinarvorgesetzten beantragt und über das Einsatzführungskommando der Bundeswehr dem Bundesministerium der Verteidigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das ist nicht zu verstehen. Dem Einheitsführer, dem einerseits im Einsatz das Leben seiner Soldatinnen und Soldaten anvertraut ist, wird andererseits nicht zugetraut, deren Einsatztage ordnungsgemäß zu zählen. Das Ergebnis sind nicht vertretbare Verzögerungen bei der Verleihung der Medaille.

Es ist bedauerlich, dass trotz der offenkundig unnötigen Bürokratisierung des Verfahrens das Bundesministerium der Verteidigung bisher keine Notwendigkeit für die Änderung der einschlägigen Verfahrensweise sieht.

Soldatinnen und Soldaten sind zu Recht stolz, wenn sie ihre Einsatzmedaille empfangen. Eine Verleihung zum Ende des Einsatzes im Rahmen einer Verleihungszeremonie, der sogenannten „Medal Parade“, stellt hierfür einen würdigen Rahmen dar. Umso frustrierender ist es, wenn Soldaten hiervon aufgrund bürokratischer Hürden ausgeschlossen werden.

4.13 Umgang mit Alkohol

Nach den Erkenntnissen des Wehrbeauftragten bereitet der Umgang mit Alkohol in den Einsätzen grundsätzlich keine Probleme. Das schließt Übertretungen bestehender Regelungen zum Alkoholkonsum nicht aus, beispielsweise wenn Soldaten sich Alkohol über den Versandhandel zuschicken lassen.

In der Regel ist der Umgang mit Alkohol im Einsatz durch Feldlagerordnungen oder Grundsatzweisungen jeweils einsatzbezogen reglementiert. So werden zum Beispiel Ausschankschlusszeiten in den Betreuungseinrichtungen befohlen, Verkauf und Konsum von Spirituosen geregelt oder auch der Genuss von Alkohol durch Angabe von Höchstmengen begrenzt. Wo bestehende Regelungen nicht eingehalten werden, wird unverzüglich reagiert bis hin zur Repatriierung der betroffenen Soldaten.

Probleme im Hinblick auf die Grundsatzweisung traten im Berichtsjahr im Zusammenhang mit dem UNIFIL-Einsatz auf. Die geltende Regelung zum Umgang mit Alkohol erfasste nur Wachsoldaten, nicht aber

die übrigen Kontingentangehörigen. Erst infolge mehrerer Vorfälle wurden die Regelungen für den Landgang auf Zypern und in Beirut um eine allgemeine Vorschrift zum Alkoholkonsum ergänzt.

Der Handhabung von Alkohol im Auslandseinsatz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf das Ansehen der deutschen Truppe im Gastland und im multinationalen Verband. Es dient vor allem auch dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten.

4.14 Vorschriftenlage bei strafrechtlichen Ermittlungen

Nach der ZDv 20/7 sollen Soldatinnen und Soldaten, gegen die straf- und disziplinarrechtliche Ermittlungen laufen, nicht gefördert werden. Betroffen von dieser Regelung sind unter anderem sowohl Soldaten, die im Einsatz sind, als auch solche, die im Einsatz waren und gegen die wegen des Einsatzes ihrer Waffen ermittelt wird. Solche Ermittlungen werden regelmäßig aufgenommen, wenn dritte Personen durch den Waffeneinsatz zu Schaden gekommen sind.

Veranlasst durch die Eingabe eines Offiziers wurde die ZDv 20/7 Ziffer 135 b sprachlich präzisiert. Diese Vorschrift regelt, unter welchen Umständen Soldatinnen und Soldaten trotz gegen sie gerichteter strafrechtlicher Ermittlungen ausnahmsweise dienstlich gefördert werden können. Bei strenger Lesart der Vorschrift kamen bisher nur diejenigen Soldaten in den Genuss der Ausnahme vom Förderverbot, deren Auslandsverwendung noch andauerte. Nunmehr profitieren auch diejenigen Soldaten von der Ausnahme, deren besondere Auslandsverwendung bereits beendet ist. Dies stellt eine erfreuliche Verbesserung des Rechtsschutzes insbesondere der vormals in Afghanistan eingesetzten Soldatinnen und Soldaten dar.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Bundeswehr staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nicht beschleunigen kann. Umso wichtiger scheint es, dass die Streitkräfte in jedem Einzelfall die betreffenden Ermittlungsbehörden auf die laufbahnrechtlichen Konsequenzen für den beschuldigten Soldaten hinweisen.

5 Umgang mit sozialen Netzwerken im Internet

Das Internet hat sich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch die Einrichtung sozialer Netzwerke, zu einem weltweiten Kommunikationsforum entwickelt. Die damit verbundene Verbreitung von Informationen und Meinungen wirft allerdings auch zahlreiche Fragen zu möglichen Rechtsverletzungen auf. Betroffen davon sind auch Soldatinnen und Soldaten.

Ein Soldat wandte sich an den Wehrbeauftragten, weil auf der Facebook-Seite des Regionalkommandos Nord der Schutztruppe ISAF ein Foto von ihm zu finden war, zu dessen Veröffentlichung er kein Einverständnis gegeben hatte. Ein weiterer Petent beklagte sich, dass Kameraden und Vorgesetzte über ihn in einem auf Facebook eingerichteten Blog rufschädigende Kommentare verfasst hätten. Auch Straftaten oder Dienstvergehen werden in sozialen Netzwerken begangen. Das Spektrum reicht von dem Versuch, dienstlich gelieferte Ausrüstungsgegenstände über Facebook zu veräußern, bis zum Austausch von Bilddateien mit verfassungsfeindlichen Inhalten in einer „Whatsapp“-Benutzergruppe.

Der Nutzung sozialer Netzwerke im Internet durch Soldatinnen und Soldaten aber auch durch den Dienstherrn liegt eine vielschichtige, teils widerstreitende Interessen- und Rechtslage zu Grunde. Persönlichkeitsrechte der Soldaten, Urheberrecht und Datenschutz, das Interesse des Dienstherrn an zweckmäßiger Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, militärische Sicherheit und Geheimschutz, wie auch das Straf- und Disziplinarrecht sind nur einige Gesichtspunkte, die bei der Nutzung entsprechender sozialer Netzwerke zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen sind. Die bestehende Weisungslage bleibt bedauerlicherweise hinter dieser Entwicklung zurück. Die durch das Bundesministerium der Verteidigung am 14. Mai 2012 unter dem Titel „Empfehlungen für die Nutzung sozialer Medien“ herausgegebene Orientierungshilfe scheint angesichts der zunehmenden praktischen Bedeutung und Komplexität des Themas in ihrer knappen und abstrakten Fassung zur Schaffung von Handlungssicherheit bei allen Betroffenen unzulänglich. Sie sollte unbedingt überarbeitet werden.

6 Personal

Die Bundeswehr verzeichnete im Berichtsjahr einen Rückgang der durchschnittlichen Gesamttruppenstärke von 197.880 auf 184.012. Das ist ein Minus von sieben Prozent. Die Verringerung der Truppenstärke verbunden mit den im Übergang zur Neuausrichtung der Bundeswehr entstehenden parallelen Strukturen führte zu erheblichem Personalmangel vor allem beim Heer und der Marine. Insbesondere bei den Mannschaftsdienstgraden fehlten Soldaten, um den Übergang in die neuen Strukturen abzufedern. Die Eingaben im Berichtsjahr belegten darüber

hinaus, dass im Hinblick auf die Personalsituation Defizite bei der Neustrukturierung negative Auswirkungen auf die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, die Dienstzeitverkürzungen und die Beförderungssituation hatten. Auch der im Rahmen der Neustrukturierung veranlasste Fähigkeitstransfer Hubschrauber sowie die Umstände der Entpflichtung von Hubschrauberpiloten gaben Anlass zur Kritik. Gleiches gilt für die durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts notwendige Verschiebung der Auswahlverfahren für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

6.1 Beförderungssituation

Unverändert hoch war im Berichtsjahr die Anzahl der Eingaben, in denen Soldatinnen und Soldaten ihre Unzufriedenheit mit ihrer Beförderungssituation ausdrückten. Dabei ging es um Fälle, in denen die Betroffenen zwar die für eine Beförderung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllten, mangels einer ausreichenden Zahl von Planstellen aber nicht befördert werden konnten. Folge dieser Situation war die Bildung von Beförderungsserienfolgen, die zu Beförderungsstaus und Wartezeiten von teilweise mehreren Jahren führten. Betroffen davon waren insbesondere Oberfeldwebel, die auf die Beförderung zum Hauptfeldwebel warten und Offiziere, namentlich Hauptleute und Majore, die zum Major beziehungsweise Oberstleutnant befördert werden könnten.

Darüber hinaus wiesen bei Truppenbesuchen und in Eingaben Soldatinnen und Soldaten darauf hin, dass sie aufgrund von Einsatzzeiten, Auslandsverwendungen oder auch fehlender Lehrgangsplätze unverschuldet die Voraussetzungen für eine Beförderung nicht erfüllen konnten.

Seit Jahren sind diese Probleme akut, ohne dass sich eine Lösung abzeichnet. Nicht nur für die Betroffenen, für die Truppe insgesamt ist das demotivierend.

6.2 Verschiebung des Auswahlverfahrens für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

Für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten stehen regelmäßig mehr Bewerber zur Verfügung als nach den Strukturvorgaben gebraucht werden. Aus diesem Grunde werden einmal pro Jahr entsprechende Auswahlverfahren durchgeführt.

Bisher erfolgte die Auswahl immer auf der Basis von Geburtsjahrgängen. Dazu wurden jeweils nur bestimmte Jahrgänge sowie Ausbildungs- und Verwendungsreihen zur Auswahl herangezogen. Gehörten Bewerber nicht dem aufgerufenen Bewerberkreis an, wurde die Bewerbung von vornherein abgelehnt.

Diese Verfahrensweise hat das Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt. In seiner Entscheidung führte das Gericht unter anderem aus, dass nach bisher geltendem Recht nur Eignung, Befähigung und fachliche Leistung als Auswahlkriterien herangezogen werden dürften. Eine Auswahl auf der Grundlage von Jahrgängen dagegen sei mangels gesetzlicher Grundlage rechtswidrig.

Angesichts der Entscheidung des Gerichts wurden die Auswahlverfahren für das Jahr 2013 zunächst ausgesetzt. Bereits gestellte Übernahmeanträge für das Auswahljahr 2013 behalten ihre Gültigkeit und werden gegebenenfalls in die Auswahlverfahren 2014 einbezogen werden. Antragsteller, deren Dienstzeit absehbar vor Abschluss der Auswahlkonferenz 2014 endet, können eine Dienstzeitverlängerung beantragen, um noch an den Auswahlverfahren 2014 teilnehmen zu können.

Im Oktober 2013 teilte das Ministerium zum weiteren Vorgehen mit, dass man beabsichtige, Auswahlverfahren zukünftig nicht mehr auf der Basis von Geburtsjahrgängen durchzuführen und dazu das entsprechende Modell eines neuen Auswahlverfahrens erarbeite. Wegen eines vom Bundesministerium der Verteidigung als dringend eingeschätzten Bedarfs wurde das Auswahlverfahren für Offiziere Ende 2013 zwar nicht mehr auf der Grundlage der Geburtsjahrgänge, ansonsten aber noch einmal nach dem bisherigen Verfahren durchgeführt. Für Feldwebel soll das im Berichtsjahr 2013 ausgesetzte Verfahren erst Mitte 2014 nachgeholt werden, was bei den betroffenen Soldatinnen und Soldaten nachvollziehbar auf Unverständnis stieß. In vielen Fällen scheiden Soldaten jetzt aus und werden in beruflfördernde Maßnahmen eingegliedert, um später gegebenenfalls wieder eingestellt zu werden.

Zehn Monate nach dem Urteil muss im Interesse der Vielzahl der Betroffenen und der Folgen für die Soldatinnen und Soldaten nunmehr zügig über die maßgebenden Kriterien für das neue Auswahlverfahren entschieden werden, damit Bewerberinnen und Bewerber ihre weitere Berufs- und Lebensplanung darauf abstellen können. Im Übrigen gilt: Je mehr sich das Auswahlverfahren verzögert, desto größer ist die Gefahr, dass sich die besten Bewerberinnen und Bewerber beruflich bereits anderweitig orientiert haben.

6.3 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und Dienstzeitverkürzung

Viele Berufssoldaten baten den Wehrbeauftragten im Berichtsjahr um Unterstützung ihres Antrages auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand. Nach dem Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz besteht im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr seit dem vergangenen Jahr für Berufssoldaten die Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 52. Lebensjahres. Ziel der vom Gesetzgeber geschaffenen vorzeitigen Zuruhesetzung ist die Verjüngung des Personalkörpers.

Grundlage für die Genehmigung eines Antrags auf vorzeitige Zuruhesetzung ist stets ein dienstliches Interesse. Ein solches Interesse besteht generell nicht bei Offizieren, deren reguläre Dienstzeit auch ohne vorherige Zuruhesetzung vor dem 31. Dezember 2017 endet.

Die vorgenannte Regelung kann dazu führen, dass Offiziere älteren Jahrgangs bis zu ihrem regulären Dienstzeitende ihren Dienst leisten müssen. Demgegenüber wird jüngeren Offizieren, die das 52. Lebensjahr vollendet haben und regulär nicht bis zum 31. Dezember 2017 ausscheiden würden, die vorzeitige Zuruhesetzung ermöglicht. Unter Berücksichtigung des Ziels einer Verjüngung des Personalkörpers erscheint dieses Ergebnis widersprüchlich.

Auch Zeitsoldaten erhofften aufgrund der Reduzierung der Dienstposten in der Bundeswehr ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Bundeswehr durch eine Verkürzung ihrer Dienstzeit realisieren zu können. Wie schon im vergangenen Jahr gab es dazu auch im Berichtsjahr eine große Anzahl von Eingaben. Oftmals geht es dabei um eine Verkürzung um wenige Wochen oder Monate im Hinblick auf den Eintritt in eine Ausbildung oder den Antritt einer zivilen Beschäftigung.

Eine gewünschte Verkürzung der Dienstzeit ist aber nur möglich, wenn sie im dienstlichen Interesse liegt. Die Berücksichtigung von Interessen des Antragstellers ist bisher nicht vorgesehen. Wünschenswert wäre es aber, wenn Soldaten, die im Hinblick auf die Aufnahme einer Ausbildung oder eines zivilen Beschäftigungsverhältnisses die Bundeswehr vorzeitig verlassen möchten, eine Verkürzung der Dienstzeit auch zu diesem Zwecke ermöglicht würde.

6.4 Dienstzeugnisse

Wie bereits in den vergangenen Jahren erreichten den Wehrbeauftragten auch 2013 zahlreiche Eingaben von Soldatinnen und Soldaten, in denen Versäumnisse bei der Erstellung und Aushändigung der Dienstzeugnisse zum Ende der Dienstzeit beschrieben wurden. Die Beanstandungen der Petenten reichten von der Kritik am unzureichenden beziehungsweise unzutreffenden Inhalt des Dienstzeugnisses über Unklarheiten hinsichtlich der Versendung bis zum Problem der fehlenden Erstellung eines Dienstzeugnisses.

Wie wichtig für den ausscheidenden Soldaten die Erstellung eines Dienstzeugnisses ist, wurde im Jahresbericht 2012 ausführlich dargelegt. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass trotz mehrfacher Ankündigung des Ministeriums, für Abhilfe zu sorgen, noch immer keine befriedigende Lösung gefunden wurde.

6.5 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung

Probleme wurden im Berichtsjahr von der Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung gemeldet. Die Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung ist Teil der militärfachlichen Ausbildung. Sie dient in erster Linie der Verbesserung der militärischen Auftragsbefüllung und Effektivität. Grundsätzlich erhält jeder länger dienende Zeitsoldat entweder eine zivilberuflich verwertbare Ausbildung oder die Möglichkeit, während seiner Dienstzeit seine zivilberufliche Qualifikation zu verbessern. Die Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung erfolgt in Kooperation mit Handwerkskammern und Verbänden und in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Berichtet wurde von Mängeln im organisatorischen und fachlichen Bereich von Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen etwa durch eine mangelnde Abstimmung des Lehrplans der Bildungseinrichtung mit dem Rahmenlehrplan oder den Prüfungsvorgaben der Industrie- und Handelskammer. Bemängelt wurde auch die fehlende fachliche Qualifikation einzelner Dozenten und der häufige Wechsel des Lehrpersonals. In Einzelfällen waren die aufgetretenen Mängel so gravierend, dass das Vertragsverhältnis mit dem Bildungsträger vorzeitig beendet und im Rahmen einer erneuten Vergabeentscheidung ein neuer Bildungsträger verpflichtet wurde.

Sind derartige Mängel festgestellt worden, obliegt es dem zuständigen Berufsförderungsdienst, in Verhandlungen mit dem Bildungsträger die Mängel abzustellen. Gelingt dies nicht, können die betroffenen Soldaten auf-

grund der geltenden zivilen Prüfungsbestimmungen, beispielsweise der Industrie- und Handelskammer, keinen Aufschub und auch keine Wiederholung der Prüfung erreichen und müssen mit dem schlechten Prüfungsergebnis leben. Das ist für die Betroffenen außerordentlich misslich. Aus der Sicht des Wehrbeauftragten kann den betroffenen Soldatinnen und Soldaten nur der Rat gegeben werden, Mängel und Defizite der Ausbildung so schnell wie möglich zu melden, damit der zuständige Berufsförderungsdienst tätig werden kann.

6.6 Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden und Eingaben

Anlass zu erheblichen Beanstandungen gab die Dauer der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden und Eingaben an den Wehrbeauftragten im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw). Nicht selten kam es vor, dass Anträge von Soldaten monatelang nicht beschieden wurden. Dies ist besonders dann nicht hinnehmbar, wenn der eigentliche Antragsgrund – etwa eine beantragte Dienstzeitverkürzung oder Dienstzeitverlängerung – durch eine schleppende Bearbeitung obsolet wird. So beantragte ein Hauptmann, der von seinem Personalführer signalisiert bekam, dass einer Verkürzung seiner Dienstzeit nichts entgegenstehe, im September 2012 die Verkürzung seiner Dienstzeit zum 31. Dezember 2012. Als er Ende November 2012 vom BAPersBw immer noch keine Antwort erhalten hatte, wandte er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten. Erst am 19. Dezember 2012 erhielt der Petent einen ablehnenden Bescheid gegen den er am 10. Januar 2013 Beschwerde einlegte. Am 8. Juli 2013 wies das BAPersBw schließlich die Beschwerde zurück. Dem Wehrbeauftragten übermittelte das BAPersBw den Bescheid erst am 17. September 2013. Als Grund für die Verzögerungen wurden eine Vervielfachung des Beschwerde- und Klageaufkommens und eine massive Dienstpostenvakanz in den zuständigen Referaten genannt.

Das erhöhte Aufkommen rechtfertigt die Verzögerungen nicht, die festgestellten Vakanzen erst recht nicht. Der Dienstherr muss auch in der Phase der Neuausrichtung die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden in einer angemessenen Frist sicherstellen. Gegebenenfalls muss einem höheren Beschwerdeaufkommen, womit im Zuge einer so umfassenden Neuausrichtung immer zu rechnen ist, mit einer vorübergehenden Personalverstärkung Rechnung getragen werden. Die Soldaten haben einen Anspruch darauf, ihr gesetzlich verbrieftes Beschwerderecht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Auch die Bearbeitung von Überprüfungsersuchen des Wehrbeauftragten aufgrund von Eingaben war von der genannten verzögerten Bearbeitung betroffen. Bearbeitungszeiten von bis zu einem Jahr und mehr sind keine Seltenheit. Damit kann der Wehrbeauftragte seinem Auftrag nicht angemessen nachkommen, Petenten in angemessener Zeit einen qualifizierten Bescheid zu ihrer Eingabe zukommen zu lassen.

6.7 Fähigkeitstransfer Hubschrauber

Im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr hat das Bundesministerium der Verteidigung entschieden, mit dem sogenannten „Fähigkeitstransfer Hubschrauber“ in Zukunft den leichten taktischen Lufttransport im Heer und alle anderen Lufttransportkapazitäten in der Luftwaffe zu konzentrieren. In der Praxis bedeutet das die Zusammenführung aller Hubschrauber vom Typ NH-90 im Heer und die Übergabe der Hubschrauber des Typs CH-53 vom Heer an die Luftwaffe.

Natürlich hat eine solche tiefgreifende organisatorische Veränderung auch erhebliche Auswirkungen auf das Personal. Zur Koordinierung des Transfers wurde daher eine gemeinsame Leitlinie für die Personalplanung und die Personalmaßnahmen im Zuge des Fähigkeitstransfers Hubschrauber in Kraft gesetzt. Diese Leitlinie legt fest, dass für die Besetzung der Dienstposten in der neuen Struktur eine ganzheitliche Betrachtung des betroffenen Personals von Heer und Luftwaffe, ungeachtet der bisherigen Zugehörigkeit zu einer Teilstreitkraft, erfolgt. Dabei sollen neben Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, dem Stand der bereits absolvierten erforderlichen Ausbildung und dem individuellen Kenntnis- und Erfahrungsstand auch das jeweilige Dienstzeitende sowie die persönlichen Belange der Soldaten berücksichtigt werden. Soweit die Theorie. In der Praxis sahen allerdings viele Betroffene ihre Belange nicht berücksichtigt.

6.7.1 Versetzung von „Querschnittspersonal“

Betroffen vom „Fähigkeitstransfer Hubschrauber“ ist unter anderem der Standort Laupheim, wo das Heeresfliegerregiment 25 aufgelöst und das Gros des neu aufzustellenden Hubschrauberregiments 64 der Luftwaffe stationiert wird. Im Zuge des damit verbundenen Personaltransfers wurde zwischen waffensystemspezifischem Personal, das von der Luftwaffe übernommen werden sollte, und sogenanntem „Querschnittspersonal“, darunter Stabs- und Flugbetriebspersonal, das beim Heer verbleiben sollte, unterschieden. Für das

„Querschnittspersonal“ bedeutet der Verbleib im Heer die notwendige Versetzung an andere Heeresstandorte. Entsprechende Verfügungen wurden im Berichtsjahr bereits umgesetzt. Den versetzten Heeressoldaten folgten Luftwaffensoldaten, die an anderer Stelle freigesetzt worden waren und nun nach Laupheim versetzt wurden. Für die Einheiten in Laupheim war damit ein nachhaltiger Bruch im inneren Gefüge verbunden. Auch für die Familien führte dieses Vorgehen zu erheblichen Belastungen.

Den betroffenen Heeressoldaten fehlte jedes Verständnis für die getroffene Entscheidung. Sie nahmen ihre Versetzung als völlig unnötige und unsinnige bloße Verdrängung durch die Luftwaffe wahr. Das ist nachvollziehbar. Es bleibt unverständlich, warum die Organisationsbereiche übergreifende Betrachtung und Dienstpostenbesetzung beim Querschnittspersonal nicht stattgefunden hat. Nicht wenigen Soldaten wäre dadurch ein unnötiger Standortwechsel erspart geblieben und das damit verbundene Pendeln.

6.7.2 Bekanntgabe von Versetzungsentscheidungen insbesondere bei Standortschließungen

Auch an einem anderen Standort verlief der Fähigkeitstransfer Hubschrauber nicht reibungslos. Nachhaltig betroffen waren die Soldaten des aufgelösten mittleren Transporthubschrauberregiments 15 in Rheine. Nach Bekanntgabe der Entscheidung, den Standort Rheine aufzugeben und das mittlere Transporthubschrauberregiment 15 aufzulösen, hofften die Soldaten, schnellstmöglich Klarheit über ihre zukünftige Verwendung und ihren nächsten Dienort zu bekommen. Genährt wurde diese Hoffnung von der Ankündigung des Ministeriums, dass bis Mitte 2012 jeder Soldat eine Versetzungsverfügung in der Hand halten sollte.

Ungeachtet der Ankündigung waren zum Zeitpunkt der Auflösung des mittleren Transporthubschrauberregiments 15 am 30. Juni 2013 mangels vorliegender Organisationsgrundlagen zu den neu aufzustellenden Hubschrauberregimentern noch immer dutzende Soldaten ohne Versetzungsverfügung. Diese Unsicherheit belastet die Soldaten und ihre Familien erheblich. Zusammen mit den laufenden Einsatzverpflichtungen und den daraus folgenden Abwesenheiten führte die Unsicherheit über die dienstliche Zukunft die Betroffenen und ihre Familien schnell an ihre Belastungsgrenze.

6.8 Entpflichtung von Hubschrauberpiloten

Neben dem Fähigkeitstransfer belastete die Heeresfliegertruppe im Berichtsjahr die im Zuge der Neuausrichtung vorgesehene drastische Verringerung des fliegerischen Personals. Zum 1. Juli 2013 wurden über 400 Hubschrauberpiloten aus der aktiven Verwendung im Cockpit herausgelöst, im Fachterminus „entpflichtet“. 200 weitere Piloten folgten im Verlauf des 2. Halbjahres. Die Umsetzung dieser Entpflichtung führte zu massiven Klagen des betroffenen Personals.

Keiner der betroffenen Piloten stellte die Verringerung der Cockpitbesetzungen an sich in Frage. Die Kritik richtete sich vielmehr gegen die für die Betroffenen nicht nachvollziehbare Aufstellung der Auswahlkriterien, die unterbliebene Beteiligung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung und die uneinheitliche Anwendung der vorgegebenen Kriterien.

Demgegenüber machte das Ministerium in seiner Stellungnahme geltend, dass die Kriterien vom General der Heeresfliegertruppe aufgestellt worden seien und eine Beteiligung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses daher nicht erforderlich gewesen sei. Erkenntnisse über eine uneinheitliche Anwendung der vorgegebenen Auswahlkriterien lägen dem Ministerium nicht vor. Im Übrigen stehe jedem betroffenen Piloten der Klageweg offen.

Eine solche Erwiderung, die nicht einmal den Versuch macht, auf die Soldaten zuzugehen, ist mit den Grundsätzen der Inneren Führung nicht vereinbar. Das gilt schon für die Bezeichnung der für eine weitere fliegerische Verwendung ausgewählten Soldaten als „Zukunftspersonal“. Alle anderen mussten das als Affront gegen sich verstehen. Im Übrigen traf auch die Erklärung des Ministeriums zu einer angeblich einheitlichen Anwendung der Auswahlkriterien nicht zu. So musste der Vertreter des Ministeriums in einem von einem Betroffenen angestregten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht einräumen, dass die Tropenverwendungsfähigkeit als Voraussetzung für die Auswahl des „Zukunftspersonals“ bei drei ausgewählten Piloten nicht vorlag.

Angesichts dieser Sachlage sollten alle Auswahlentscheidungen noch einmal überprüft und nachweisbare Fehler korrigiert werden.

6.9 Flugverkehrslotsen

Weiter schwierig stellt sich die Lage der Offiziere des Militärfachlichen Dienstes, die für eine spätere Verwendung im Bereich der Militärischen Flugsicherung/Militärischen Flugverkehrskontrolle vorgesehen sind, dar. Sie werden in einer gemeinsamen, teilstreitkraftübergreifenden Ausbildung auf ihre spätere Verwendung vorbereitet.

Derzeit reichen die zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten jedoch nicht aus, um sämtliche Anwärter zeitgerecht auszubilden. Die Wartezeit bis zum Beginn der Ausbildung beträgt für Soldaten zurzeit durchschnittlich 36 Monate. Aufgrund dieser Wartezeit verzögert sich auch der mögliche Beförderungszeitpunkt.

Grundsätzlich ist die Ausbildung der Offizieranwärter in der Laufbahn der Offiziere des Militärfachlichen Dienstes für die militärische Flugsicherung und die Flugverkehrskontrolle so angelegt, dass die Beförderungsvoraussetzungen zum Oberfähnrich nach 24 Monaten und die zum Leutnant nach 36 Monaten erreicht werden. Abweichend davon regelt der Erlass für die Zulassung, Ausbildung und Beförderung von Anwärtern der Militärischen Flugsicherung im Heer und in der Luftwaffe, dass die Beförderung zum Oberfähnrich erst nach Erreichen der ersten und die zum Leutnant nach Erreichen der zweiten Erlaubnis (Lizenz) erfolgt. In der Marine gilt das nicht.

In der Praxis führen die unterschiedlichen Regelungen dazu, dass angehende Marineoffiziere des Militärfachlichen Dienstes im Bereich der Flugsicherung innerhalb der Regelzeiten befördert werden, während ihre Kameradinnen und Kameraden aus Heer und Luftwaffe durch die angesprochenen Ausbildungsverzögerungen und den damit verbundenen späteren Lizenzerwerb erst viel später zum Zuge kommen.

Gegenüber den Soldaten, die sich über diese Ungleichbehandlung beschwerten, berief sich das Bundesministerium der Verteidigung auf die Organisations- und Planstellenverantwortung der unterschiedlichen Uniformträgerbereiche und der damit verbundenen fehlenden Vergleichbarkeit. Unabhängig von der formaljuristischen Betrachtungsweise, die keineswegs überzeugt, ist diese unterschiedliche Beförderungspraxis keinem betroffenen Soldaten vermittelbar. Abgesehen davon, dass alle Anwärter die gleiche Ausbildung durchlaufen und den gleichen Widrigkeiten unterliegen, haben sie alle den gleichen Dienstherrn, der in allen Uniformträgerbereichen für gleiche Behandlung zu sorgen hat. Dem war der Dienstherr bislang nicht nachgekommen. Aufgrund der zahlreichen Beschwerden und Eingaben hat das Bundesministerium der Verteidigung das Problem erkannt und Mitte Dezember 2013 mitgeteilt, dass nunmehr eine streitkräfteeinheitliche Beförderungspraxis verfügt sei.

7 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Die Vereinbarkeit von Familie und Dienst ist ein zentrales Thema für die Streitkräfte, weil alle Bereiche der Bundeswehr davon berührt sind und die Bundeswehr im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern ohne nachhaltige Lösungen für die hier bestehenden Defizite nicht konkurrenzfähig sein wird.

Die Bündelung des Themas bei der Beauftragten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst in der Bundeswehr in der Abteilung Personal des Bundesministeriums der Verteidigung ist sehr zu begrüßen, wenn auch die damit einhergehende personelle Aufstockung dieses Bereichs noch nicht ausreichend erscheint. Das hohe Engagement der Beauftragten und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die von dort ausgehenden Impulse zur Weiterentwicklung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften setzen positive Zeichen.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften gibt es nach wie vor deutlichen Verbesserungsbedarf. Ein Anzeichen dafür ist der Anstieg der Zahl der Eingaben, in denen die mangelnde Vereinbarkeit von Familie und Dienst beklagt wird. Gegenstand der Eingaben im Berichtsjahr waren vor allem Probleme der Verwendungsplanung sowie der Wunsch nach Planungssicherheit und heimatnaher Verwendung. Die darin zu Tage getretenen Probleme waren vielschichtig und nicht immer zu lösen. In den meisten Fällen hätten eine bessere Kommunikation und die Einbindung der Soldatinnen und Soldaten in die Entscheidungsprozesse die zum Teil schwierigen Umstände aber nachvollziehbar machen und damit zumindest ein wenig Verständnis für die Entscheidungen schaffen können.

7.1 Verwendungsplanung und Personalentscheidungen im Zuge der Umstrukturierung

Die Bereitschaft der Soldatinnen und Soldaten, die mit dem Soldatenberuf verbundenen Belastungen des Familienlebens auf sich zu nehmen, ist nach wie vor hoch. Für viele ist die Grenze des Hinnehmbaren inzwischen

allerdings erreicht, für nicht wenige ist sie bereits überschritten. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang die Trennung von Wohn- und Dienstort genannt.

Ein Oberfeldwebel drückte es folgendermaßen aus: „Die Stimmung ist bei mir und vielen Kameraden ziemlich am Ende, wenn wir uns am Sonntag ins Auto setzen müssen, um an unseren Dienstort zu fahren, mit dem Ausblick, dies, wie in meinem Fall, noch einmal fünf Jahre zu tun. Meine aktuelle Beziehung geht gerade aufgrund dieser Entscheidung wieder einmal in die Brüche, ein Privatleben und die Vereinbarkeit von Familie und Dienst sind in dieser Armee undenkbar. Ich leide an Schlafstörungen und wache jede zweite Nacht nassgeschwitzt auf. Ich befürchte, dass ich noch einmal fünf Jahre Bundeswehr mental nicht durchstehe“.

Ein Berufssoldat, der an sechs Auslandseinsätzen teilgenommen und eine Reihe von Umzügen absolviert hatte, rechnete vor: „Von den letzten 22 Monaten war ich insgesamt nur sechs Monate, Wochenenden und Urlaub zusammen gerechnet, bei meiner Familie. Durch die dauernde Trennung bin ich psychisch und physisch am Limit angelangt und das mit 42 Jahren“. Er beantragte seine Entlassung.

Auch ein 35-jähriger Generalstabsoffizier im Dienstgrad eines Majors, der sechsmal umgezogen war und Anfang des Jahres noch nicht wusste, wo seine Tochter eingeschult werden wird, stellte resümierend fest, dass ihm als junger Soldat nicht bewusst gewesen sei, wie schwierig es sei, mit zwei Kleinkindern umzuziehen.

Neben der Planung des Umzugs und der Suche nach neuen Kindergärten oder Schulen, einem neuen Haus beziehungsweise einer Wohnung, muss auch eine geeignete Arbeitsstelle für die Ehefrau oder den Ehemann gefunden werden. Das Auto, Versicherungen, die Krankenkasse und Abonnements müssen in den meisten Fällen ebenso umgemeldet werden wie der Einzug der Rundfunkgebühren. Vereinsmitgliedschaften müssen gekündigt sowie Gas, Wasser, Strom und Müllabfuhr am neuen Wohnort angemeldet werden. Zahlreiche Behördengänge, beispielsweise zum Einwohnermeldeamt, sind zu absolvieren. Das alles muss auch bei Umzügen im zivilen Bereich bewältigt werden. Die besondere Belastung für Soldaten besteht allerdings in der Häufigkeit ihres Dienstortwechsels. Besonders belastend ist darüber hinaus für viele Betroffene der Verlust des privaten sozialen Umfelds sowie von Freunden und Nachbarn.

Die Bundeswehr muss sich grundsätzlich Gedanken machen, wie sie diese Belastungen nachhaltig reduzieren kann. Dazu gehören unter anderem die Verlängerung der Stehzeiten, das ist die Dauer der Verwendung auf einem Dienstposten, und die Reduzierung der sogenannten Pflichttore, das heißt Verwendungen, die in der Regel durchlaufen werden müssen, um in höherwertige Führungsfunktionen zu gelangen.

Die Neuausrichtung bringt aufgrund von Strukturveränderungen und Standortschließungen zahlreiche Personalveränderungen mit sich. Deutlich kritisiert wurde in den Eingaben dazu das Kommunikationsverhalten des Dienstherrn und die Art und Weise der Unterrichtung über die weitere Verwendungsplanung nach Bekanntgabe von Standortschließungen oder Auflösungen von Verbänden. Viele Soldatinnen und Soldaten vermissten eine rechtzeitige und umfassende Information und hatten den Eindruck, mit ihren Sorgen um ihre weitere berufliche Zukunft und deren Auswirkungen auf die Familie nicht ausreichend ernst genommen zu werden. Der Unmut von Soldatinnen und Soldaten, die aus dem Radio erfahren mussten, dass der eigene Standort geschlossen wird, ist nachvollziehbar. Monatlanges Warten auf konkrete Planungen und Personalgespräche führten zur Zermürbung.

Irritationen gab es in einem Fall, in dem der Zeitumfang für Personalinformationsgespräche bei Offizieren höher angesetzt worden war als bei Unteroffizieren. Wie die zuständige Dienststelle dazu mitteilte, sei die Gesprächsdauer lediglich als Planungsanhalt angesetzt worden. In der Praxis seien die Gespräche bedarfsabhängig durchgeführt und jedem Soldaten so viel Zeit zur Verfügung gestellt worden, wie erforderlich gewesen sei. Unabhängig von dieser Erklärung war festzustellen, dass allein durch die Planungsanhalte der Eindruck entstanden war, dass der Verwendungsplanung rangniedrigerer Laufbahnen weniger Aufmerksamkeit geschenkt werde, obgleich die Folgen für die Betroffenen die gleichen waren.

Lange Zeiträume der Ungewissheit über die zukünftige Verwendung oder die Bescheidung von Anträgen auf Umwandlung des Dienstverhältnisses beziehungsweise Verkürzung der Dienstzeit trübten die Stimmung in der Truppe in weiten Bereichen.

So schrieb die Ehefrau eines Berufssoldaten: „Seit anderthalb Jahren warten wir auf die Einlösung der versprochenen rechtzeitigen und verlässlichen Personalplanung nach Schließung der Dienststelle“.

Ein Hauptmann beklagte: „Niemand kann mir heute sagen, für wie lange mein jetziger Dienstposten noch am Standort bleibt. Für meine Familie brauche ich aber Planungssicherheit, spätestens dann, wenn mein ältester Sohn eingeschult wird“.

Die Ehefrau eines Offiziers schrieb: „Uns ereilt das gleiche Schicksal wie vor zwei Jahren. Wie kann es sein, dass einer Familie mit zwei kleinen Kindern zugemutet wird, innerhalb von drei Monaten ihren Lebensmittelpunkt zu verlegen. Das ist eine schier unlösbare Aufgabe“.

Nach derzeitiger Vorschriftenlage ist dem betroffenen Soldaten spätestens drei Monate vor Dienstantritt bei der neuen Einheit/Dienststelle der Wechsel des Standortverwaltungsbereichs bekanntzugeben. Diese häufig sogar noch unterschrittene Schutzfrist ist insbesondere für Soldatenfamilien mit Kindern, die an den neuen Dienstort umziehen möchten, nicht ausreichend und muss vor dem Hintergrund der oben beschriebenen umzugsbedingten Belastungen deutlich verlängert werden. Längerfristige Verwendungsperspektiven, wie sie bereits in den vorangegangenen Jahresberichten gefordert wurden, sowie die ebenfalls in der Vergangenheit durch den Wehrbeauftragten geforderte Festlegung der Versetzungstermine auf Schuljahresanfangstermine sind nach wie vor ungenutzte Möglichkeiten, die zu einer Verbesserung der Lage der betroffenen Soldatinnen und Soldaten beitragen würden.

Die Einbeziehung der Soldatinnen und Soldaten in die weitere Verwendungsplanung durch die Abfrage von Standortwünschen ist eine naheliegende fürsorgliche Maßnahme. Sie darf allerdings nicht – wie geschehen – dazu führen, dass eine Reihe von Soldaten, die gerade in den Einsatz verlegt haben, aus ihren Heimatverbänden telefonisch kontaktiert und aufgefordert werden, ohne ausreichende Möglichkeit der Abstimmung mit der Familie umgehend zu Wunschstandorten im Rahmen der Einnahme der Zielstruktur Stellung zu nehmen. Dieses Vorgehen hat bei den betroffenen Soldaten zu einer deutlichen Verunsicherung geführt. Fürsorglicher wäre es gewesen, die Stellungnahmen über den Kompaniechef im Einsatz koordinieren zu lassen und den Soldaten vorher ausreichend Zeit zur Beratung mit den Familien einzuräumen.

Verbitterung hinterließen Entscheidungen, wenn im Falle einer notwendigen Versetzung zuvor geweckte Hoffnungen auf Berücksichtigung eines Standortwunsches enttäuscht wurden.

So schrieb ein Hauptfeldwebel: „Letztlich musste ich wieder lernen, wie auch bei früheren Strukturveränderungen in den Streitkräften, dass Soldaten nur Dienstpostenfüller sind und es keinen interessiert, ob ein Soldat eine glückliche Familie hat und motiviert ist“.

Ein Oberfeldwebel, der die für ihn getroffene Personalentscheidung nicht nachvollziehen konnte, fragte: „Hat denn niemand unsere Personalfragebögen gelesen oder gar ausgewertet? Warum kann ich nicht Soldat sein und gleichzeitig ein Familienvater?“.

In beiden Fällen fehlte jede Begründung, warum die Wunschstandorte nicht berücksichtigt werden konnten. Häufig wird den Betroffenen erst im Zuge der Überprüfung aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten eine Begründung gegeben, die noch dazu nicht selten fragwürdig ist.

Angesichts der zuvor geschilderten Probleme verwies das Bundesministerium der Verteidigung in seiner Stellungnahme zum vorangegangenen Jahresbericht auf ein dem Deutschen Bundestag bereits 2011 vorgelegtes Maßnahmenpaket zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften. Zu den nach Angaben des Ministeriums inzwischen weitestgehend umgesetzten Maßnahmen gehörten unter anderem auch erfolgreiche Strategien zur Vermeidung des Pendelns zwischen Heimat- und Dienstort.

Eingaben und Gespräche mit Betroffenen aus Anlass von Truppenbesuchen, zuletzt bei der Luftwaffe in Nörvenich, zeichneten ein anderes Bild und bestätigten Erkenntnisse aus den vorangegangenen Jahren. Danach hat sich die Anzahl der Pendler keinesfalls verringert, sondern, unter anderem durch Versetzungen im Zuge der Umstrukturierung, eher noch erhöht.

Das Maßnahmenpaket als alleinige Lösung für die notwendige Entlastung der Soldatinnen und Soldaten ist jedenfalls nicht ausreichend. Entgegen offiziellen Verlautbarungen des Bundesministeriums der Verteidigung steht eine ausreichende Anzahl von Pendlerunterkünften nicht an allen Standorten zur Verfügung. Dies gilt sowohl für Pendler, die keinerlei finanzielle Unterstützung wie Trennungsgeld und Reisebeihilfe erhalten, als auch für trennungsgeldberechtigte Pendler, die günstigen Wohnraum suchen.

Bereits im letzten Jahr wurde angeregt, über Veränderungen in den Verwendungsaufbaukonzepten der einzelnen Laufbahnen nachzudenken, um längere oder langfristige Stehzeiten an einem Standort zu ermöglichen. Das Bundesministerium der Verteidigung kündigte dazu an, den Verwendungsaufbau, typische Verwendungsfolgen

und sich daraus ergebende Ausbildungserfordernisse für die Betroffenen zumindest transparent zu machen. Kommunikation und Transparenz sind – wie bereits dargelegt – wesentliche Elemente bei der Verwendungsplanung und in der Tat noch ausbaufähig. Transparenz und das Wissen um die Planungen für die Zukunft allein führen aber nicht zu langfristigen Stehzeiten. Hier sind andere Konzepte gefragt.

7.1.1 Lebensphasen der Familiengründung

Berufsein- und Berufsaufstieg fallen für Soldatinnen und Soldaten immer öfter mit der Zeit der Familiengründung zusammen. In dieser Lebensphase eine Balance zwischen Beruf und Familie zu finden, stellt gerade in den Streitkräften eine große Herausforderung hinsichtlich Mobilität, Flexibilität und Verfügbarkeit dar.

Ein junger Familienvater beispielsweise, das ist zu verstehen, möchte nach der Geburt seines Kindes möglichst viel Zeit mit der Familie verbringen. Wenn ein Hauptgefreiter mit Kleinkind für eine Heimfahrt und Rückfahrt zum Standort zwei Urlaubstage nehmen muss, um effektiv zwei Tage am Wochenende zuhause zu sein und dies nicht zuletzt aufgrund der hohen Kraftstoffpreise nur einmal, maximal zweimal im Monat realisieren kann, wird das dem verständlichen Wunsch nach mehr Familienleben nicht gerecht.

Nachteilig wirkt sich für Pendler in diesem Zusammenhang oftmals auch die fehlende Anbindung einzelner Standorte der Bundeswehr an das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus. Diesen strukturellen Nachteil einzelner Standorte könnte das Bundesministerium der Verteidigung in vielen Fällen dadurch abfedern, dass es Busunternehmen dazu veranlasst, solche Standorte verkehrstechnisch anzubinden oder indem es selbst entsprechende Verbindungen einrichtet.

Grundsätzlich sollte bei Laufbahn- und Verwendungsentscheidungen das Bedürfnis von Soldaten nach Familienleben stärker berücksichtigt werden, unabhängig vom Charakter und der Rechtsform einer Beziehung.

7.1.2 Anerkennung schwerwiegender persönlicher Gründe

Bei Anerkennung sogenannter schwerwiegender persönlicher Gründe im Sinne der „Richtlinien zur Versetzung, zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten“ wird eine Soldatin oder ein Soldat in der Regel heimatnah unter Inanspruchnahme eines sogenannten „dienstpostenähnlichen Konstrukts“ (DPäK) verwendet. Das ist ein fiktiver Dienstposten, bei dem der Soldat so eingesetzt wird, als gäbe es diesen Dienstposten bereits. Der Begriff „dienstpostenähnliches Konstrukt“ vermittelt allerdings den Eindruck, dass der Betroffene nicht mehr gebraucht werde.

Schwerwiegende persönliche Gründe sind unter anderem der Gesundheitszustand der Soldatin beziehungsweise des Soldaten, des Ehepartners oder eines Kindes. Auch die Pflege von Angehörigen kann als schwerwiegender persönlicher Grund anerkannt werden. Großeltern zählen nach der oben aufgeführten Richtlinie jedoch nicht zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis, obwohl auch deren Pflege mitunter von Soldatinnen und Soldaten übernommen wird. Demgegenüber werden im Handbuch zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften („Allgemeiner Umdruck 1/500“) Großeltern als Teil der Familie betrachtet.

Unverheiratete Paare zählen ebenso nicht zum berechtigten Personenkreis, selbst wenn sie gemeinsame Kinder haben. Eine pflegebedürftige schwere Erkrankung einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten stellt jedoch für einen heimatfern eingesetzten Soldaten beziehungsweise eine Soldatin die gleiche Belastung dar wie bei einem Ehepartner. Zum Teil handelt es sich bei diesen Beziehungen um Partnerschaften, die nach einer bereits durch die Belastungen des Soldatenberufs gescheiterten Ehe eingegangen wurden. Ohne den Schutzzweck des Artikels 6 Grundgesetz zu verkennen, sollte die Einbeziehung zumindest langjähriger nichtehelicher und nicht verpartnerter Lebensgemeinschaften inklusive der in die Gemeinschaft eingebrachten Kinder erwogen werden, um der auch hier bestehenden menschlichen und gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung zu tragen.

7.1.3 Soldatenehepaare und Soldatenpaare

Soldatenehepaare und Soldatenpaare stehen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Dienst vor der besonderen Schwierigkeit, zwei Laufbahnentwicklungen und Verwendungsplanungen in der Bundeswehr aufeinander abzustimmen und soweit wie möglich mit dem Familienleben in Einklang zu bringen. Zusätzliche Probleme treten auf, wenn dabei auch Kinder aus vorherigen Ehen oder Beziehungen berücksichtigt werden müssen. In solchen Fällen ist das besondere Engagement der jeweiligen Personalführer gefordert.

Nicht nachvollziehbar ist nach wie vor, warum es mit Einverständnis beider Soldaten nicht möglich sein soll, einen entsprechenden Vermerk zum Soldatenstatus sowie die konkreten weiteren Verwendungsplanungen des jeweiligen Partners in die Personalakten aufzunehmen. Hier wird Datenschutz missverstanden.

Das Einverständnis der betroffenen Soldaten kann, so wie bereits in der Vergangenheit gefordert, eingeholt werden. Dies würde dem jeweiligen Personalführer erlauben, im Falle geplanter Veränderungen mit dem Personalführer der Partnerin oder des Partners der Soldatin beziehungsweise des Soldaten gemeinsam nach Lösungen zu suchen, Belastungen für das Familienleben zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

7.2 Vereinbarkeit von Familie und Dienst unter dem Gesichtspunkt Kinderbetreuung

Die Betreuung, Erziehung und Versorgung von Kindern stellt Eltern, die Dienst in der Bundeswehr leisten, vor große Herausforderungen. Dies gilt im Inland und mehr noch bei Auslandsverwendungen und im Einsatz.

7.2.1 Kinderbetreuung im Inland

7.2.1.1 Standortnahe Betreuung

Die standortnahe Betreuung von Kindern ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Eine derartige Kinderbetreuung ist in der vorhandenen öffentlichen Infrastruktur nicht an allen Standorten gewährleistet.

Erfreulich ist, dass der Bau einiger Betriebskindergärten voranschreitet. Im Frühjahr beziehungsweise Herbst 2014 sollen an der Universität der Bundeswehr München und dem Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz die ersten beiden Einrichtungen in Betrieb genommen werden. Die Bautätigkeiten für den Betriebskindergarten am Bundeswehrkrankenhaus Ulm haben begonnen, die Inbetriebnahme ist für das Frühjahr 2015 vorgesehen. Die weitere Umsetzung der geplanten Einrichtung eines Betriebskindergartens am Bundeswehrkrankenhaus Berlin steht noch unter dem Vorbehalt der Anerkennung des Kinderbetreuungsbedarfs durch das Bundesministerium der Finanzen. Der aktuelle Bedarf an der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr in Hamburg konnte vorerst mit dem Erwerb von 18 Belegrechten gedeckt werden. Daneben wurden im Berichtsjahr auch an einer Reihe weiterer Standorte Belegrechte erworben. Dazu zählen Dresden, Nienburg, Leipzig, Berlin und Faßberg. An weiteren zehn Standorten sind die Bedarfsabfragen abgeschlossen. Die Standorte Erfurt und Wilhelmshaven werden nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung die nächsten Standorte sein, an denen Belegrechte erworben werden.

Kinderbetreuungsbedarf besteht insbesondere auch im Zusammenhang mit Lehrgängen. Um zu verhindern, dass Lehrgänge an der Sanitätsakademie in München wegen fehlender Kinderbetreuung nicht angetreten werden, wurde ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt im Münchener Norden gestartet. Es sieht den Erwerb von fünf Belegrechten an bestehenden Kindertageseinrichtungen vor. Auf der Grundlage der damit gewonnenen Erfahrungen soll dann ein Konzept zur Betreuung von Kindern der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an der Sanitätsakademie erstellt werden.

Bereits im Jahresbericht 2010 war Kritik am Verfahren zur Ermittlung des bundeswehrspezifischen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen geübt worden. Hier besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Das Verfahren ist zu kompliziert und von den Verantwortlichen neben dem Dienstgeschäft nur schwer zu leisten. Das ist originäre Aufgabe des Dienstherrn. Darüber hinaus muss, unabhängig von der konkreten Bedarfsfeststellung, eine bestimmte Kapazität für die Kinderbetreuung vorgehalten werden, um einen auftretenden Betreuungsbedarf sofort decken zu können. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung ist das Problem erkannt, bislang blieb diese Erkenntnis aber ohne Folgen.

7.2.1.2 Familienfreundliche Planung von Fortbildungen und Lehrgängen

Wenig familienfreundlich stellte sich in einigen Fällen die Planung von Fortbildungen und Lehrgängen dar. Der Unmut eines Offiziers mit vier Kindern unter zwölf Jahren und berufstätiger Ehefrau über die dreimalige Verschiebung eines für die Laufbahn notwendigen Lehrgangs ist verständlich, wenn jedes Mal die Arbeitszeiten der Frau angepasst und die Buchung einer Kinderbetreuung verschoben werden muss.

Mitunter liegen Lehrgänge von Soldatinnen und Soldaten mit schulpflichtigen Kindern im Ferienzeitraum. Die Verantwortlichen sind aufgefordert, bei der Lehrgangsplanung zielgerichtet diejenigen Soldatinnen und Soldaten einzuplanen, deren Kinder zu den Lehrgangszeiten keine Schulferien haben.

Positiv ist zu vermerken, dass Grundlagen geschaffen wurden, Teile von Ausbildungsmaßnahmen für Soldatinnen und Soldaten mit Eltern- und auch Pflegeverantwortung mittels Fernausbildung durchführen zu können. Die Realisierbarkeit ist in jedem Einzelfall durch den Disziplinarvorgesetzten und die Ausbildungseinrichtung in Abstimmung mit der für den Lehrgang fachlich zuständigen Stelle zu prüfen. Hier sind die Disziplinarvorgesetzten gefordert, die Soldatinnen und Soldaten entsprechend zu informieren und bei Bedarf die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Möglichkeit der Fernausbildung ist allerdings unter anderem abhängig vom Zugang zu den dafür notwendigen Medien, beispielsweise dem Internet beziehungsweise dem Intranet. Die technischen Voraussetzungen dafür sind aber nicht an allen Standorten gegeben und müssen schnellstmöglich geschaffen werden.

Die Fälle der Beantragung und tatsächlichen Umsetzung dieser Maßnahmen sollten durch die Bundeswehr zunächst statistisch aufgenommen und erfasst werden. Nur so wird sich beurteilen lassen, ob und in welchem Umfang die mit der Maßnahme beabsichtigten Entlastungen auch tatsächlich realisiert werden können.

7.2.1.3 Familienfreundliche Arbeitszeiten, Ausgleich familienbedingter Vakanzen

Tele- und Teilzeitarbeit gewinnen im Rahmen der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst weiter an Bedeutung. Es ist erfreulich, dass der Anschlussvertrag zur Bereitstellung von Telearbeitsplätzen zwischenzeitlich unterzeichnet ist. Mit diesem Vertrag wird von der bisherigen Alleinstellung des Anbieters abgewichen und die Möglichkeit der Verwendung von Telefonanschlüssen anderer Anbieter für die Telearbeit vorgesehen. Damit werden die bis dahin bestehenden Probleme bei der Einrichtung genehmigter Telearbeitsplätze beseitigt.

Eine weitere Option, die Arbeit familienfreundlicher zu gestalten, liegt in der Ausweitung des mobilen Arbeitens, welches bisher nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Der wesentliche Unterschied zwischen der Telearbeit und mobiler Arbeit besteht darin, dass beim mobilen Arbeiten der Arbeitsplatz völlig frei gewählt werden kann. Bei der Telearbeit besteht eine Bindung an einen, gegebenenfalls mehrere Orte.

Eine nach den Erfahrungen der Gleichstellungsbeauftragten wenig bekannte und wenig beachtete Möglichkeit zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst ist darüber hinaus die Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, das heißt die zeitweise Verlegung der dienstlichen Tätigkeit in das familiäre Umfeld. Diese findet sich unter Nummer 305 des Allgemeinen Umdrucks 1/500 im Handbuch zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften.

Im Einzelfall ist eine Verlegung der dienstlichen Tätigkeit in das familiäre Umfeld der Soldatin oder des Soldaten für einen vorübergehenden Zeitraum oder in Form der Telearbeit und der Teilnahme an Fernausbildungsmaßnahmen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Disziplinarvorgesetzte auf Antrag. Auf diese Möglichkeit sollten Betroffene durch Personalsachbearbeiter, Gleichstellungsbeauftragte oder Kompaniefeldweibel hingewiesen werden. Disziplinarvorgesetzte sollten davon mehr Gebrauch machen. Damit eröffnet sich die Chance, kurzfristig und flexibel auf familiäre Notsituationen zu reagieren.

Ein nach wie vor nicht gelöstes Problem bleibt die Kompensation der durch Elternzeit oder Teilzeitarbeit entstehenden Vakanzen. Gegenwärtig wird nach einer Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung durch die Bereiche Organisation, Personalplanung und Personalführung gemeinsam eine Lösung erarbeitet, die frühestens 2014 realisierbar sein wird. Es werde – so das Ministerium – nicht in jedem Einzelfall Abhilfe geschaffen werden können, Ziel sei es jedoch, spätestens bis zur Einnahme der Zielstruktur insbesondere in Bereichen mit besonders hohen familienbedingten Abwesenheiten die Aufgabenwahrnehmung zu sichern.

Die Wahrnehmung von Elternzeit ist ein gesetzlicher Anspruch. Insoweit hat der Dienstherr dafür Sorge zu tragen, dass er tatsächlich wahrgenommen werden kann. Mögliche Anspruchsteller dürfen nicht – auch nicht durch von Kameraden aufgebauten sozialen Druck – in den Zwiespalt geraten, sich als schlechte Kameradin oder schlechter Kamerad zu fühlen oder von der Beantragung Abstand zu nehmen, weil durch die Inanspruchnahme von Elternzeit die Kameradinnen und Kameraden eine noch höhere Arbeits- oder Einsatzbelastung zu tragen haben. Bei allem Verständnis für das Erfordernis der Erfüllung der Auftragslage dürfen derartige Überlegungen Vorgesetzte nicht dazu verleiten, die Inanspruchnahme von Elternzeit in welcher Form auch immer in Frage zu stellen und dahingehend auf die Soldatinnen und Soldaten einzuwirken.

7.2.2 Kinderbetreuung bei Auslandseinsätzen

7.2.2.1 Kinder unter drei Jahren als Einsatzhinderungsgrund

Die Sorge um das Kindeswohl gibt Veranlassung, in diesem Jahresbericht nochmals Auslandseinsätze von Soldatinnen und alleinerziehenden Soldaten mit Kindern unter drei Jahren kritisch anzusprechen. Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren als grundsätzlichen Einsatzhinderungsgrund festzuschreiben, wie vom Wehrbeauftragten mehrfach angeregt, lehnt das Bundesministerium der Verteidigung bislang ab. Stattdessen setzt das Ministerium auf die einvernehmliche Einigung zwischen der Soldatin oder dem Soldat und dem entscheidenden Vorgesetzten. Das Ministerium vertraut nach eigener Aussage darauf, dass die zuständigen Vorgesetzten mit den betroffenen Soldatinnen oder Soldaten über die Einplanungsabsicht sprechen und sowohl bei einem Einplanungswunsch der betroffenen Soldaten, als auch bei einer Ablehnung einer Einplanung zu einer tragfähigen, für beide Seiten akzeptablen Lösung kommen.

Mich überzeugt dieses Verfahren nicht. Das Prinzip der eigenen Entscheidung führt viele Soldatinnen in das Dilemma, sich dem Vorwurf auszusetzen, entweder eine Rabenmutter oder aber eine schlechte Kameradin zu sein. Entsprechendes gilt für alleinerziehende Väter. Exemplarisch zeigt dies die Eingabe einer Frau Oberfeldwebel: Ihr Disziplinarvorgesetzter erläuterte ihr, dass lediglich eine erneute Schwangerschaft oder ein psychiatrisches Gutachten sie vor einem Auslandseinsatz schützen könne. Der Vorgesetzte hatte in diesem Fall entgegen der Aufforderung zu verantwortungsbewusstem Verhalten das Kindeswohl nicht im Blick. Nicht selten fehlt es Vorgesetzten aber auch an personellen Alternativen, was dazu führt, dass das Kindeswohl schnell aus dem Blick gerät.

7.2.2.2 Familien- und Haushaltshilfen

Selbst wenn ein Elternteil zur Betreuung eines Kleinkindes zur Verfügung steht, kann die Abwesenheit des anderen Elternteils Probleme bereiten. So äußerte ein Soldat, der kurz nach der Geburt seines dritten Kindes zum wiederholten Mal in den Auslandseinsatz kommandiert wurde, den Wunsch nach Unterstützung seiner Familie durch eine vom Dienstherrn finanzierte Familien- oder Haushaltshilfe.

Dem Wunsch konnte auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen nicht entsprochen werden. Gleichwohl war er nachvollziehbar. Das Bundesministerium der Verteidigung ist aufgefordert, die Initiative für die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen zu ergreifen und nicht abzuwarten, bis das Parlament von sich aus tätig wird.

7.2.2.3 Kinderbetreuung bei Auslandsverwendungen

Bei Auslandsverwendungen werden die Soldatinnen und Soldaten in der Regel von ihren Familien begleitet. Kindern, die beispielsweise aufgrund ihrer Ausbildung die Familie nicht begleiten können, werden für Besuchsreisen vom Dienstherrn Schul- und Kinderreisebeihilfen gewährt. Durch Eingaben wurde zu dieser Thematik eine hierbei bisher bestehende Benachteiligung von Stiefkindern offenbar. Auf Anregung des Wehrbeauftragten wurde geprüft, ob die Rechtslage angepasst werden muss. Die erfolgte Prüfung ergab, dass die Nichtberücksichtigung von Stiefkindern auf der falschen Auslegung einer Verwaltungsvorschrift durch das Bundesministerium der Verteidigung beruhte. Das Bundesministerium der Verteidigung hat seine Rechtspraxis nun rückwirkend zum 1. September 2012 angepasst. Durchgeführte Besuchsreisen können ab diesem Zeitpunkt abgerechnet werden.

7.3 Ungelöstes Pendlerproblem

Angesichts der mit einem Umzug verbundenen Belastungen entscheiden sich die meisten Soldaten, im Falle einer Versetzung ihren Wohnort beizubehalten und stattdessen zu ihrem Dienort zu pendeln. Nach Einschätzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung pendeln derzeit weit mehr als 50 Prozent der Soldatinnen und Soldaten zwischen ihrem Wohn- und ihrem Dienort, 38 Prozent davon als Wochenendpendler. Sie benötigen in der Woche eine Unterkunft, sei es in der Kaserne oder in einer angemieteten Wohnung am Dienort.

Die Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung, dass in über 90 Prozent der Standorte die Nachfrage nach Pendlerwohnungen gedeckt werden könne, kann ich nicht teilen. In keinem der von mir im Berichtsjahr besuchten Standorte wurden die Unterbringungsmöglichkeiten für Pendler als ausreichend erachtet.

Zum einen fehlt es an geeigneten Gebäuden in den Kasernen. Die Absicht, im Zuge der Neuausrichtung freigeräumte Gebäude für die Unterbringung von Pendlern zu nutzen, hat sich nicht als tragfähig erwiesen. Hausmittel für die Weiternutzung solcher Gebäude dürfen nur im Rahmen des Bauunterhalts aufgewendet werden. Eine in den meisten Fällen notwendige Sanierung der Gebäude dagegen ist nicht zulässig. Zum anderen fehlt es, was die Anmietung geeigneten Wohnraums auf dem privaten Wohnungsmarkt angeht, an vielen Standorten an einem für Soldaten bezahlbaren Angebot.

Hier ist der Dienstherr gefordert. Schon die ihn treffende Fürsorgepflicht gebietet es, für eine angemessene Unterbringung auch der Pendler zu sorgen. Das ist eine Frage sowohl der Quantität als auch der Qualität der angebotenen Unterbringung. Die Frage nach der Unterbringung ist ein Attraktivitätsfaktor. Wenn es mittel- und langfristig nicht gelingt, auch Pendlern eine angemessene Unterbringung anzubieten, werden sie sich zu Recht zuerst über die Bedingungen ihres Dienstes beklagen und sich am Ende gegen einen Verbleib in der Bundeswehr entscheiden.

8 Frauen in den Streitkräften

Im Berichtsjahr ist die absolute Anzahl von Frauen in der Bundeswehr mit 18.535 leicht gestiegen. Darunter waren 1.728 Berufssoldatinnen, 16.016 Zeitsoldatinnen und 791 Freiwillig Wehrdienst Leistende.

Die vorliegenden Eingaben lassen, wie auch schon im vergangenen Jahr, keine grundsätzlichen geschlechtsspezifischen Probleme in den Streitkräften erkennen. In Gesprächen wurde jedoch deutlich, dass es durchaus eine Reihe von Sachverhalten gibt, in denen Soldatinnen keine Beschwerde oder Eingabe einlegen, aber dennoch eine Ungleichbehandlung sehen. So wurde beispielsweise vorgetragen, dass es Bereiche in der Bundeswehr gibt, in denen es selbstverständlich ist, Soldaten mit Dienstgrad und Nachnamen anzusprechen, während Soldatinnen nur mit ihrem Nachnamen angedredet werden. Diese Unterscheidung ist eine Form der Abwertung, die nicht hinnehmbar ist. Darüber hinaus bedeutet eine solche Unterscheidung in der Anrede eine Verletzung der in der Zentralen Dienstvorschrift 10/8 geregelten Gruß- und Anredeformen in der Bundeswehr.

Weit verbreitet scheint nach wie vor die Auffassung zu sein, dass Frauen körperlich anspruchsvollen Funktionen beispielsweise im Feld nicht gewachsen seien. Dies könnte unter anderem ein Grund für die Beobachtung sein, dass der Anteil weiblicher Zugführer in Ausbildungskompanien sehr gering ist. Auch dies wird von Soldatinnen zu Recht als Benachteiligung empfunden.

Es ist bedauerlich, dass die Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr „Truppenbild ohne Dame?“, die seit nahezu einem Jahr fertiggestellt ist, dem Deutschen Bundestag immer noch nicht vorliegt, denn diese verspricht eine tiefer gehende Analyse der Situation der Frauen in der Bundeswehr. Eine Begründung, warum die Studie unter Verschluss gehalten wird, gibt es bislang nicht.

Unabhängig davon gilt die Aufforderung an die Bundeswehr, in allen Dienstgradgruppen ein attraktiver Arbeitgeber für Frauen zu sein. Dazu zählt für Soldatinnen auch die Chance, Spitzenpositionen zu erreichen. Dies setzt voraus, dass sie die Gelegenheit erhalten, sich auf Dienstposten zu bewähren, die Führungsverantwortung beinhalten und die weitere Förderung in höhere Positionen ermöglichen, wie etwa als Zugführer, Chef, Kommandeur oder deren Stellvertreter. Das ist bisher nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. So hat beispielsweise der prozentuale Anteil weiblicher Sanitätsoffiziere auf der Dotierungsebene A15, der im Jahr 2010 bei lediglich 16 Prozent lag, bisher so gut wie keine weitere Steigerung erfahren, obwohl auch das Bundesministerium der Verteidigung hier Nachholbedarf festgestellt hatte. Der Wehrbeauftragte wird die weitere Entwicklung beobachten.

8.1 Frauenspezifische Diskriminierungen

Soldatinnen beklagten im Berichtsjahr in Eingaben Diskriminierungen in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft. Gegenstand der Klagen waren vor allem abfällige Äußerungen. So erklärte ein Vorgesetzter: „Sie haben sich für die Unteroffizierlaufbahn entschieden, da hätten Sie sich früher überlegen müssen, ob Sie sich schwängern lassen“. Ebenso inakzeptabel wie diese Äußerung war das – wenn auch angeblich nur scherzhaft gemeinte – Verbot, nicht schwanger zu werden, bis der Vorgesetzte in den Ruhestand geht. Auch ein Disziplinarvorgesetzter, der zum Antrag auf Verkürzung der Elternzeit einer erneut schwangeren Soldatin äußerte, „die Soldatin habe aufgrund der charakterlichen Grundeinstellung kein ernsthaftes Interesse daran, in den Dienst zurückzukehren, sondern wolle vielmehr im Status ‚Krank zu Hause‘ das Gehalt kassieren“, hat als Führungsverantwortlicher komplett versagt. Glücklicherweise stellen Fälle wie diese Ausnahmen dar.

Mit der Kampagne „Schwanger in der Bundeswehr“ will der Dienstherr Schwangere, stillende Mütter und deren Vorgesetzte über Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Mutterschutz informieren und dazu beitragen, einen optimalen Schutz zu gewähren. Fortschritt und Ausbau der Kampagne belegen, dass Schwangerschaften von Soldatinnen zunehmend auch im Verständnis der Vorgesetzten zum selbstverständlichen Arbeitsalltag der Bundeswehr gehören.

8.2 Militärische Gleichstellungsbeauftragte

Militärische Gleichstellungsbeauftragte sorgen seit 2005 dafür, dass in den Streitkräften die Regeln des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes umgesetzt werden. Nach ihrem gesetzlichen Auftrag wirken sie bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen ihrer Dienststelle mit, welche die Vereinbarkeit von Familie und Dienst, den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten betreffen. Dazu gehören vor allem auch die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts. Die Militärischen Gleichstellungsbeauftragten sind von daher auch wichtige Ansprechpartnerinnen, wenn Soldatinnen sich von Vorgesetzten benachteiligt oder diskriminiert fühlen oder sich Mobbing ausgesetzt sehen. Im Hinblick auf die angesprochenen Themenkreise sind sie darüber hinaus Ansprechpartnerinnen für Transsexuelle und homosexuelle Soldatinnen und Soldaten.

Wahlberechtigt und wählbar für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sind nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz nach wie vor nur Soldatinnen. Vielfach wird der Wunsch nach einer Änderung dieser Rechtslage geäußert, sodass auch Soldaten wahlberechtigt und wählbar sind. Die Diskussion darüber läuft.

Die strukturellen und organisatorischen Veränderungen durch die Neuausrichtung der Bundeswehr haben dazu geführt, dass einzelne Gleichstellungsbeauftragte für einen noch größeren Personenkreis zuständig sind. Um dem gerecht zu werden, aber auch um eine lückenlose Wahrnehmung der Aufgaben sicherzustellen, ist es wichtig, deren Wahl und Bestellung verzugslos durchzuführen.

Ein Dienststellenleiter, der die ihm zugeordnete Gleichstellungsbeauftragte umfassend einbindet, unterstützt und dafür Sorge trägt, dass sie ihre Aufgabe, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, weisungsfrei durchführen kann, macht nicht nur deutlich, dass ihm die Gleichstellung ein wichtiges Anliegen ist, er kommt auch seiner Vorbildfunktion nach und setzt für Untergebene Maßstäbe im Hinblick auf den Umgang mit der Gleichstellungsbeauftragten.

Von besonderer Bedeutung für die Gleichstellung ist die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in Beurteilungsverfahren und zwar auch hinsichtlich der Förderperspektive der Kandidatinnen und Kandidaten. Andernfalls lässt sich nur schwer feststellen, wie Soldatinnen im Leistungsvergleich mit den Kameraden einzuordnen sind.

Eine umfassende Einbindung der Militärischen Gleichstellungsbeauftragten ist darüber hinaus in Verfahren, in denen der Vorwurf der sexuellen Belästigung oder eines Übergriffs im Raum steht, erforderlich. Sie muss darauf einwirken können, dass es zu angemessenen und abschreckenden Sanktionen kommt und die Angelegenheit nicht verharmlost wird. Ansonsten kann sie ihrem Präventionsauftrag nicht hinreichend nachkommen.

Darüber hinaus setzt die sach- und zielgerichtete Unterstützung der Soldatinnen oder Soldaten voraus, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei entsprechendem Wunsch der Betroffenen auch an deren Vernehmung als Zeugin oder Zeuge teilnehmen kann. Bedingt durch den geringen Frauenanteil in Vorgesetztenpositionen werden diese Vernehmungen vorrangig von männlichen Soldaten durchgeführt. Vor dem Hintergrund der Sensibilität des Themas ist ein erfahrener weiblicher Beistand gerade bei Soldatinnen wünschenswert. Ein derartiges Zugeständnis würde die vom ehemaligen Bundesminister der Verteidigung de Maizière für das Problem der sexuellen Belästigung und sexuellen Übergriffe bekräftigte „Null-Toleranz-Grenze“ nachhaltig mit Leben füllen.

Der Wehrbeauftragte verfolgt, wie dargestellt, im Rahmen der Beobachtung der Besonderen Vorkommnisse alle Fälle, in denen es um sexuelle Belästigung und Übergriffe geht. Soweit die Militärische Gleichstellungsbeauftragte in diese Fälle einbezogen wird, ist deren Bewertung des Vorgangs für den Wehrbeauftragten von besonderem Interesse.

Die Aufgaben der Militärischen Gleichstellungsbeauftragten sind anspruchsvoll und breit gefächert. Die Übernahme dieses Amtes wird für geeignete Soldatinnen nur dann attraktiv sein, wenn trotz entgegenstehender gesetzlicher Regelung nicht das Gefühl entsteht, Laufbahnnachteile zu erleiden. Um dies zu verifizieren, wurde das Bundesministerium der Verteidigung gebeten, die Laufbahnen dieser Soldatinnen statistisch zu erfassen.

9 Mobbing, Sexuelle Belästigung

Klagen über „Mobbing“ gibt es immer wieder, so auch im Berichtsjahr. Jenseits der Tatsache, dass sich trotz sorgfältiger Ermittlungen dieser Vorwurf regelmäßig nicht belegen ließ, wurden in den überprüften Fällen doch häufig Mängel in den Umgangsformen, zwischenmenschliche Konflikte und atmosphärische Störungen sichtbar, die den Dienstbetrieb gestört und die Betroffenen nachhaltig belastet hatten. Dies führte auch zu Konsequenzen für die Vorgesetzten.

Sexuelle Belästigungen bleiben ein Thema für die Truppe und damit auch für den Wehrbeauftragten. Erschreckende Meldungen kamen Ende des Jahres aus den USA. Dort stieg die Zahl gemeldeter sexueller Belästigungen und Übergriffe in der Truppe innerhalb eines Jahres von knapp 3.400 auf 5.000. Solche Zahlen gibt es in der Bundeswehr zum Glück nicht. Die Zahl der Eingaben, in denen Soldatinnen und Soldaten sexuelle Belästigungen schildern, ist nach wie vor gering. Dennoch gibt es solche Vorgänge, und es ist nicht auszuschließen, dass darüber hinaus eine hohe Dunkelziffer besteht.

Unverantwortlich ist es, wenn ein Vorgesetzter die Meldung einer Soldatin über heimliche Filmaufnahmen durch einen Kameraden im Umkleideraum zunächst mit Lachen quittiert und während der laufenden strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegen den Kameraden nicht dafür Sorge trägt, dass es zu einer dienstlichen Trennung zwischen der Soldatin und dem beschuldigten Soldaten kommt, so geschehen in einem Fachsanitätszentrum. Eine disziplinare Würdigung dieses Verhaltens ließ sich aufgrund des Eintritts des Vorgesetzten in den Ruhestand nicht mehr nachholen. Gegen den Kameraden, der die Soldatin heimlich gefilmt hatte, wurde ein Beförderungsverbot in Verbindung mit einer Kürzung der Dienstbezüge verhängt.

Ein Ausbilder, dem eine Soldatin die private Telefonnummer lediglich für den Notfall hinterlassen hatte, sendete ihr Textnachrichten und Bilder, die auf ein näheres Kennenlernen zielten. Es ist verständlich, dass die Soldatin die Annäherungsversuche des Vorgesetzten als befremdlich, belästigend und schließlich als bedrohlich empfand. Sie vermochte nicht einzuschätzen, ob und wie sich die Ablehnung eines solchen Kontaktversuchs auf den Dienst auswirken würde. Im Hinblick auf das Verhalten des Vorgesetzten stellte schon die Zweckentfremdung der Rufnummer für eine private Kontaktaufnahme ein Dienstvergehen dar. Die Verfehlung des Vorgesetzten wurde mit einem strengen Verweis geahndet.

In Gesprächen mit Betroffenen wurde deutlich, dass oftmals Hemmungen bestehen, Mobbingverhalten und Fälle von sexueller Belästigung sowie sexuelle Übergriffe zu melden. Als Gründe wurden negative Auswirkungen auf die eigene Beurteilung, Laufbahnnachteile, aber auch die Furcht vor unzureichender Sachverhaltsaufklärung genannt, weil häufig persönliche Freundschaften zwischen dem Täter und den mit der Aufklärung des Sachverhalts betrauten Personen bestehen. Diese Vorbehalte sind verständlich aber auch bedauerlich, weil sie Täter schützen. In solchen Fällen ist es – wie teilweise auch geschehen – durchaus hilfreich, wenn Dritte, die von derartigen Vorfällen erfahren, eine Meldung oder Eingabe machen.

Kommt es zu einer Meldung oder Eingabe, so ist jede Benachteiligung oder dienstliche Maßregelung des Verfassers oder der Verfasserin verboten. Gleichwohl ist ein Fall bekannt geworden, in dem Vorgesetzte und Kameraden die betroffene Soldatin ihre Ablehnung spüren ließen und es zu anonymen Angriffen auf die Soldatin kam. Auch ein solches Verhalten ist nicht nur unkameradschaftlich, sondern pflichtwidrig.

Ließen sich in den hier vorliegenden Fällen sexuelle Belästigungen oder Übergriffe nachweisen, konnte festgestellt werden, dass sie angemessen disziplinar geahndet wurden. Ungeachtet dessen muss eine solche Tat, je nach Ausprägung, aus hiesiger Sicht darüber hinaus auch Eingang in die aktuelle Beurteilung eines Soldaten, insbesondere die Bewertung der Förderperspektive finden. Auf diese Weise kann ein späterer Vorgesetzter ins Bild gesetzt und ähnlichen Pflichtverletzungen entgegengewirkt werden.

Das gilt auch für Fälle, in denen sich konkretes Mobbingverhalten gegenüber Untergebenen zwar nicht nachweisen lässt, die Ermittlungen aber ergeben, dass der Beschuldigte grundsätzliche Defizite im Umgang und in seiner Persönlichkeitsstruktur aufweist.

Schließlich sollte auch in Fällen, in denen die dienstliche Trennung der Beteiligten nach dem Ergebnis der Ermittlungen notwendig ist, vorrangig der Täter versetzt werden, es sei denn, das Opfer wünscht von sich aus eine Versetzung. Ansonsten wird die Furcht von anderen Betroffenen, sich mit einer Meldung zu offenbaren, gestärkt.

10 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Kinderpornographie

Neben der Bearbeitung von Eingaben wegen sexueller Übergriffe beobachtet der Wehrbeauftragte alle Meldungen über Besondere Vorkommnisse wegen des Verdachts auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Bis zum 19. Dezember 2013 wurden 64 derartige Fälle gemeldet. Dabei waren Soldatinnen Opfer von Übergriffen männlicher Kameraden beziehungsweise Unbekannter. Außerhalb des Dienstes kam es zu sexuellen Übergriffen von Soldaten gegen weibliche Zivilpersonen sowie zu exhibitionistischen Handlungen. Die Ermittlungen sind in vielen dieser Fälle noch nicht abgeschlossen.

Verdachtsfälle auf Straftaten nach Paragraph 184 b Strafgesetzbuch wegen Verbreitung, Erwerb oder Besitz kinderpornographischer Schriften wurden im Berichtsjahr insgesamt elf gemeldet. In einem Fall wurden die Ermittlungen eingestellt, in den anderen Fällen dauern die Ermittlungen noch an. In den im Berichtsjahr 2012 gemeldeten vier Besonderen Vorkommnissen zu diesem Thema wurden die Soldaten, sofern die Tat nachgewiesen werden konnte, neben den strafrechtlichen Sanktionen als Folge der disziplinarischen Ermittlungen aus der Bundeswehr entlassen.

Nach der ZDv 10/13 sind Vorfälle mit Verdacht auf Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung meldepflichtig. Sie werden zentral erfasst und ausgewertet. Eine Meldung darf nicht – wie in einem Fall geschehen – deshalb unterbleiben, weil Strafverfolgungsbehörden darum bitten, militärische Ermittlungen zunächst zurückzustellen. Dies kann trotz Meldung erfolgen. Unterlassene Meldungen tragen dazu bei, das Gesamtbild der Besonderen Vorkommnisse zu verfälschen und führen in der Bewertung zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Gerade in diesem sensiblen Bereich sind vollständige Erkenntnisse unerlässlich, um Rückschlüsse ziehen und entsprechend reagieren zu können.

Die Initiative des Bundesministeriums der Verteidigung, aufgrund der zur Zeit eine bundeswehrweite Befragung zum Thema „Sexuelle Selbstbestimmung/Sexuelle Belästigung“ durchgeführt und ausgewertet wird, ist zu begrüßen. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Ergebnisse schnellstmöglich vorliegen, um auf deren Basis Maßnahmen ergreifen zu können.

11 Äußeres Erscheinungsbild/Haar- und Barterlass

Seit nunmehr 13 Jahren wird in den Jahresberichten aufgrund entsprechender Eingaben auf die unterschiedliche Auslegung der bestehenden Vorschriften zum äußeren Erscheinungsbild von Soldaten und die Notwendigkeit der Überarbeitung der Vorschriften hingewiesen. Die zuletzt für das Jahr 2013 angekündigte Überarbeitung als Neufassung innerhalb der ZDv 37/10 unter dem eigenständigen Kapitel „Äußeres Erscheinungsbild“ lässt bisher weiter auf sich warten. Damit wird den Vorgesetzten die benötigte Handlungssicherheit vorenthalten und der militärische Alltag unnötig erschwert.

Eine tatsächlich auf alle Lebensumstände eingehende Regelung wird es in diesem Bereich schwerlich geben. Dennoch muss es möglich sein, die Vorschriftenlage so zu gestalten, dass anhand von konkreten Vorgaben und Beispielen ein Maßstab gesetzt wird, der als Richtschnur dienen kann und der nicht mehr, wie bisher, weitreichende Interpretationsmöglichkeiten zulässt. Bestimmte geschlechtsspezifische Besonderheiten sind Ausdruck der Unterschiedlichkeit der Geschlechter und können sich nicht vereinheitlichen lassen, was insoweit auch Berücksichtigung finden sollte. Nach einem angemessenen Zeitraum wäre zu evaluieren, ob und wo sich noch Lücken finden und inwieweit Nachbesserungsbedarf besteht.

Immer wieder beschwerten sich Soldaten, dass sie wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zum äußeren Erscheinungsbild gemäßregelt werden. Ein Einschreiten gegen solche Verstöße ist zulässig und notwendig. Umso weniger verständlich ist es, wenn Vorgesetzte sich über ein einheitliches Erscheinungsbild hinwegsetzen. Insbesondere für niedrigere Dienstgrade bleibt es unverständlich, wenn Vorgaben nur bei ihnen und nicht auch bei Vorgesetzten durchgesetzt werden. Ein solches Verhalten zerstört das Vertrauen in die Einheitlichkeit der Befehlsgebung.

Zum äußeren Erscheinungsbild gehören unter anderem die Uniformen. Die Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr (ZDv 37/10) und die sowohl für die kostenfrei ausgegebenen Uniformen als auch für Selbsteinkleider maßgeblichen Technischen Lieferbedingungen des früheren Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung bieten derzeit einen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Farbe „hellgrau“ für den Dienstanzug der Soldatinnen und Soldaten des Heeres. Die trotz einer entgegenstehenden Weisung des Inspektors des Heeres aus dem Jahre 1980 noch immer fehlende Einheitlichkeit der Farbvorgabe führt in der Praxis zu einem uneinheitlichen Bild.

In der Weisung vom 30. April 1980 (Fü H I 3 - Az 49-01-00) heißt es, dass bei Anlässen, zu denen Truppenteile in geschlossener Formation im Dienstanzug antreten, das unterschiedliche Erscheinungsbild negativ auffällt. Der Weisung zufolge musste spätestens bis zum 1. April 1982 sichergestellt werden, dass bei geschlossenem Antreten ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild gewährleistet ist. Selbst- und Teileinkleider sollten bis dahin über einen Dienstanzug verfügen, der dem Heeresgrau der ab 1968 dienstlich gelieferten Dienstanzugsjacken entsprach.

Offensichtlich ist diese Weisung in Vergessenheit geraten. Derzeit ist das einheitliche Erscheinungsbild nicht gegeben. Das sollte korrigiert werden. Am einfachsten wäre es, eine einheitliche Uniform vorzuschreiben. Damit wären die Probleme ausgeräumt.

12 Freiwilliger Wehrdienst

Der Freiwillige Wehrdienst war in der Vergangenheit von einer auffällig hohen Abbrecherquote betroffen. Für die Dienstantritte im Jahr 2012 lag sie bei rund 28,8 Prozent. 24,7 Prozent beendeten den Freiwilligen Wehrdienst auf eigenen Wunsch, 4,1 Prozent wurden von der Bundeswehr entlassen. Im Januar des Berichtsjahres lag die Abbrecherquote sogar noch darüber, bis Mai 2013 war sie allerdings deutlich rückläufig. Die Auswertung der Gesamtzahlen für das Jahr 2013 liegt frühestens Ende Februar 2014 vor.

Nach einem Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages sind bessere zivilberufliche Alternativen beziehungsweise fehlende Zukunftsperspektiven bei der Bundeswehr die meist genannten Gründe für das Ausscheiden. Daneben wird häufig auch auf eine unzureichende Verwendungsplanung verwiesen.

Die in den genannten Gründen enthaltene Kritik deckt sich mit den Inhalten von Eingaben Freiwillig Wehrdienst Leistender, die bei der Bundeswehr bleiben. Einer der Hauptkritikpunkte ist die Klage, von den Kreiswehrrersatzämtern und heutigen Karrierecentern der Bundeswehr nur unzureichend beraten worden zu sein. Den Beratern in den Karrierecentern gehe es mehr darum, bestehende Vakanzen bei Dienstposten – unabhängig von vorhandenen Qualifikationen und Wünschen der Bewerber – zu besetzen. So berichtete eine Freiwillig Wehrdienst Leistende, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Mediengestalterin verfügte, ihr sei im Kreiswehrrersatzamt zunächst ein Einsatz als Kraftfahrer empfohlen worden. Erst auf ihre Initiative hin sei sie in einem Fachmedienzentrum eingesetzt worden. Ähnliches berichtete eine ausgebildete Musikerin mit dem Wunsch, Militärmusikerin zu werden. Ihr wurde vom Wehrdienstberater mit dem Hinweis, von „diesen Exoten“ keine Ahnung zu haben, stattdessen ein Einsatz bei den Fallschirmjägern oder beim Kommando Spezialkräfte (KSK) empfohlen.

Andere Freiwillig Wehrdienst Leistende berichteten, ihnen seien falsche Hoffnungen auf eine Verwendung an bestimmten Orten und in bestimmten Einheiten gemacht und im Falle einer Weiterverpflichtung Möglichkeiten, in andere Laufbahnen zu wechseln, verschwiegen worden. Schließlich wurde moniert, dass Karrierecenter Bewerbern keine Zusage für einen bestimmten Dienstposten oder Standort machen könnten, wohingegen Bewerber, die sich direkt in einer Kaserne für einen bestimmten Dienstposten bewerben, dort eine konkrete Zusage erhalten könnten. Die Beratung in den Karrierecentern sollte im Hinblick auf diese Kritik überprüft werden.

Unabhängig von Hinweisen auf eine als unzureichend empfundene Beratung durch die Karrierecenter machten Rekruten nicht selten schon unmittelbar nach Beginn der Allgemeinen Grundausbildung geltend, sich durch die neuen Umstände, die körperlichen und geistigen Anforderungen des Dienstes sowie das ungewohnte Zusammenleben in der Kaserne überfordert zu fühlen. Sie bemängelten den strengen Befehlston von Vorgesetzten, die Umgangsformen und die hohen sportlichen Leistungsanforderungen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle war diese Kritik nicht berechtigt. In den wenigen Fällen, in denen eine überzogene Ausbildung festzustellen war, wurde darauf angemessen reagiert. Ungeachtet dessen bleibt festzuhalten, dass die Grundausbildung erhebliche körperliche und mentale Belastungen mit sich bringt, die für eine erfolgreiche soldatische Ausbildung unerlässlich sind.

Einige Freiwillig Wehrdienst Leistende haben die Bitte geäußert, ihnen noch nach Ablauf der sechsmonatigen Probezeit zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Bundeswehr zu verhelfen, weil sie – im Sinne einer einmaligen Chance – das Angebot auf einen attraktiven Ausbildungs- oder Studienplatz erhalten hätten. Solche Wünsche sind nachvollziehbar, gleichwohl müssen Freiwillig Wehrdienst Leistende sich darüber im Klaren sein, dass nicht nur die Bundeswehr, sondern auch sie selbst sich vertraglich verpflichtet haben und diese Verpflichtung für beide Seiten bindend ist. Der Wehrbeauftragte wird in diesen Fällen nicht helfen. Nur beim Vorliegen

von Gründen, die eine besondere Härte darstellen, ist ein vorzeitiges Ausscheiden möglich. Darüber sollten die jungen Rekruten rechtzeitig aufgeklärt werden.

Auch im Jahr 2013 gab es erneut Beschwerden über die Ablehnung von Anträgen von Freiwillig Wehrdienst Leistenden auf Übernahme in das Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit. Dabei wurden insbesondere die lange Bearbeitungsdauer der entsprechenden Anträge und die mangelnden Übernahmechancen der Bewerber aus dem Freiwilligen Wehrdienst kritisiert. Nach wie vor sollte aus hiesiger Sicht kein geeigneter Freiwillig Wehrdienst Leistender, der eine Erstverpflichtung als Soldat auf Zeit beantragt, abgelehnt und auf die Möglichkeit der Wiedereinstellung verwiesen werden.

Auf einen besonderen Aspekt machte Ende des Jahres ein junger Freiwillig Wehrdienst Leistender aufmerksam. Er rechnete vor, dass bei einer Regeldienstzeit von 45 Stunden pro Woche und einem Gehalt von 1.000 Euro pro Monat der Stundenlohn eines Freiwillig Wehrdienst Leistenden mit 6 Euro pro Stunde deutlich unter dem im Koalitionsvertrag vorgegebenen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde liege. Das Schreiben wurde dem Bundesministerium der Verteidigung zur Stellungnahme übersandt.

13 Reservisten

Aus den Eingaben der Reservisten – nur eine Reservistin wandte sich im Berichtsjahr an den Wehrbeauftragten – gingen erneut deren hohe Motivation und ihr Engagement für die Bundeswehr hervor. Viele Reservisten äußerten den Wunsch, für einen Reservistendienst im In- oder Ausland eingeplant oder auf einen bestimmten Dienstposten beordert zu werden, von dem sie meinten, er sei unbesetzt und entspreche ihrer Qualifikation. Darüber hinaus forderten sie eine größere Anerkennung ihrer Leistung ein, beispielsweise durch Beförderungen.

Anerkennung ist ein wichtiger Faktor, wenn es um die Würdigung der Leistungen von Reservisten geht. Deshalb sind Beschwerden über Einschränkungen beim Tragen von Ehrenzeichen wie zum Beispiel der Ehrennadel eines Bundeslandes an der Uniform der Bundeswehr ebenso verständlich wie die Enttäuschung über das Versäumnis der Aushändigung der Einsatzmedaille der Bundeswehr. Hinsichtlich der erwähnten Ehrennadel wurde inzwischen eine Änderung der ZDv 37/10 „Anzugsordnung der Bundeswehr“ vorgenommen. Unangemessen ist es, wenn sich Staboffiziere oder sonstige Vorgesetzte über arbeitslose Reservistendienstleistende geringschätzig äußern. Das gleiche gilt für abfällige Bemerkungen über Soldaten, die sich nach Erreichen der besonderen Altersgrenze weiterhin als Reservisten zur Verfügung stellen. Manche Bereiche wären ohne diese Reservisten nicht in der Lage, ihrem Auftrag und ihren Aufgaben nachzukommen. Ihnen gebührt daher Dank und nicht Kritik.

In den zahlreichen Einzelfällen wurde immer wieder deutlich, dass sich die Reservisten aktiv in das Bundeswehrleben einbringen wollen. Daher drehten sich die Eingaben um allgemeine Mängel bei der Organisation und Gestaltung von Wehrübungen oder um die Tauglichkeit der Reservisten, unter anderem den „Body-Mass-Index“, zu hohen Blutdruck oder sonstige gesundheitliche Einschränkungen und abgesagte Weiterbildungsmaßnahmen wie beispielsweise die Absage von Feldwebellehrgängen für Reservefeldwebelanwärter. So kam es unter anderem zur vorzeitigen Beendigung eines Afghanistan-Einsatzes eines Reservisten ohne Beachtung der einschlägigen Regelungen, die eine Anhörung des Betroffenen verlangt hätte.

Zu loben sind an dieser Stelle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer für Reserveübungen freistellen. Hier wäre darüber nachzudenken, ob die Bundesministerin der Verteidigung außergewöhnlich kooperative Arbeitgeber zukünftig in besonderer Weise würdigt.

Nach wie vor spielten auch die Themen Wehrsold, Reisekosten, Leistungszuschläge oder Unterhaltssicherung eine Rolle, wobei die lange Bearbeitungsdauer von entsprechenden Anträgen oder die Höhe der gezahlten Leistungen beanstandet wurde. Die bereits seit langem geplante Reform des Unterhaltssicherungsgesetzes ist in der vergangenen 17. Wahlperiode nicht mehr erfolgt. Es bleibt zu hoffen, dass die Novellierung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der neuen 18. Wahlperiode zügig in Angriff genommen und in Kraft gesetzt wird, damit zum Beispiel den berechtigten finanziellen Ansprüchen der Reservisten für die während der Wehrübungen erbrachten Leistungen in möglichst kurzer Bearbeitungszeit besser Rechnung getragen werden kann. Dabei sollten auch die Leistungen für Selbständige und deren Nachweispflichten auf den Prüfstand gestellt werden.

Die körperliche Leistungsfähigkeit ist eine Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt der individuellen Grundfertigkeiten und ist auch für Reservisten und vor allem solche, die an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen sollen, eine Verpflichtung. Wie eine Eingabe offenbarte, lässt die derzeitige Vorschriftenlage es nur eingeschränkt zu, dass Reservisten außerhalb von Reservistendienstleistungen den Konditions- und Fitnessbereich

in einer Kaserne unentgeltlich nutzen. Diese Vorschriftenlage sollte mit Blick auf die aktuellen Vorgaben der Konzeption der Reserve geändert werden.

14 Sanitätsdienst

Im Zuge der Neuausrichtung wird auch der Sanitätsdienst noch einmal erheblich verkleinert und neu strukturiert. Neben der Modernisierung der Infrastruktur und der Verbesserung der medizinisch-technischen Ausstattung ist das Ziel seiner Neuausrichtung eine dem militärisch-zivilen Versorgungsauftrag gerecht werdende Dienstpostenausstattung sowie die Besetzung der Dienstposten mit qualifiziertem Fachpersonal. Beides konnte im Berichtsjahr noch nicht erreicht werden.

Die im vergangenen Jahr eingeleitete weitgehende Auflösung und Umgestaltung der Dienststellen, Verbände und Einheiten des Zentralen Sanitätsdienstes erfolgte während des weiterlaufenden Dienstbetriebes bei unveränderter Auftragslage und Einsatzbelastung unter Inkaufnahme erheblicher Personalengpässe. Das hat bei Teilen des Sanitätspersonals zu einer tiefgreifenden Verunsicherung und Sorge um die Zukunft des Sanitätsdienstes geführt. Die Sorgen gründeten sich vor allem auf das erhebliche Fehl an Fachpersonal sowohl bei Ärzten, als auch beim Pflegepersonal, sowie Probleme der Nachwuchsgewinnung.

Ein Blick auf die Personalsituation des Sanitätsdienstes und die Lage der Bundeswehrkrankenhäuser sowie die regionalen Sanitätseinrichtungen unterstreicht die berechtigten Sorgen der Soldatinnen und Soldaten.

14.1 Sanitätsoffiziere

Bei den Sanitätsoffizieren hat sich die prekäre Personalsituation auch 2013 nicht wesentlich gebessert. Zwar konnten für knapp 300 neu eingestellte Sanitätsoffizieranwärter Studienplätze zur Verfügung gestellt werden. Außerdem stiegen aufgrund der starken Studienjahrgänge im vierten Jahr in Folge die Bewerberzahlen für Sanitätsoffizieranwärter gegenüber 2012 um 12 Prozent. Darüber hinaus konnten 70 approbierte „Seiteneinsteiger“ als Sanitätsoffiziere sowie 30 ehemalige Musterungsärzte für den Sanitätsdienst gewonnen werden. Dennoch waren im Hinblick auf das neue Personalstrukturmodell etwa 400 Dienstposten mit Schwerpunkt in der einsatzrelevanten klinischen Intensiv- und Notfallversorgung, aber auch in den Fachbereichen Hals-Nasen-Ohren sowie Radiologie nicht besetzt.

Das Bundesministerium der Verteidigung sieht in den zuvor genannten Neueinstellungen einen positiven Trend. Gleichzeitig räumt es ein, dass auch die Zahl der Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizieranwärter, die durch Wahrnehmung ihres Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung aus dem Dienst ausgeschieden sind, beachtlich ist. Im Berichtsjahr waren es 43. Damit stehen faktisch zirka 20 Prozent der jährlichen Regenerationsquote für Sanitätsoffizieranwärter für eine Dienstleistung als Sanitätsoffizier nicht zur Verfügung, was sich insbesondere im Bereich der truppenärztlichen Versorgung schon heute negativ bemerkbar macht.

Weiter ist der positiven Bewertung des Bundesministeriums der Verteidigung entgegenzuhalten, dass das in den für die Haushaltsaufstellung maßgeblichen Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen (STAN) ausgewiesene Personal in den Bundeswehrkrankenhäusern immer noch dem Stand des Patientenaufkommens und der Krankheitsfälle des Jahres 2007 entspricht. Der Anstieg des Patientenaufkommens aufgrund der Einbindung der Kliniken in die immer umfassendere zivile Regelversorgung und den Rettungsdienst sowie die damit zusammenhängenden medizinisch fachlichen Weiterentwicklungen und die Neugestaltung von betrieblichen Abläufen und Verfahren wurden im Stellenplan noch nicht hinreichend berücksichtigt. Zur Behebung dieses Defizits müsste der Personalschlüssel für bestimmte Fachbereiche in den Bundeswehrkrankenhäusern erhöht werden.

Schließlich belasten eine wachsende Bürokratisierung, Aufgaben der Personalführung, die Ausbildung einer steigenden Anzahl von Assistenzärzten sowie Auslandseinsätze und Übungen die verfügbaren Fachärzte und verkürzen die für ihre eigentliche kurative Tätigkeit zur Verfügung stehende Zeit. Die zuvor genannten generellen Rahmenbedingungen sind für viele, insbesondere jüngere Sanitätsoffiziere nur schwer in Einklang mit dem Familienleben zu bringen. Immer mehr von ihnen entscheiden sich deshalb gegen eine Karriere als Berufsoffizier. Diesen Trend hat auch das Attraktivitätsprogramm des Jahres 2009 bisher nicht stoppen können. Insgesamt ist die Personallage bei den Sanitätsoffizieren aus der Sicht des Wehrbeauftragten daher deutlich kritischer zu bewerten, als sie vom Bundesministerium der Verteidigung gesehen wird.

Angesichts dessen wäre es zu begrüßen, wenn zumindest die im Jahr 2009 eingeführte Facharztzulage für Bereiche, in denen ein besonderer Personalmangel bestand, über das Jahr 2014 hinaus verlängert würde. Allerdings sollte, wie in den letzten Jahresberichten wiederholt angemahnt, der Kreis der Zulageberechtigten unter Einbe-

ziehung von Zahnärzten, Apothekern und Veterinären erweitert und die Gewährung der Zulage durch plausible und transparente Anspruchsvoraussetzungen gerechter ausgestaltet werden.

14.2 Nichtärztliches Sanitätspersonal in Bundeswehrkrankenhäusern

Nicht nur bei Ärzten, auch bei medizinisch-technischen Assistenten und Fachkrankenpflegern bestehen in den Bundeswehrkrankenhäusern teilweise erhebliche Personalengpässe. Insbesondere fehlen Fachkräfte für den Operations- und Intensivbereich sowie Rettungsassistenten und Einsatzsanitäter.

Das führt zu einer nicht nur zeitlich extrem hohen Arbeitsbelastung des verfügbaren Personals. In der Folge verschärft sich der Personalmangel zusätzlich wegen krankheitsbedingter Ausfälle durch Burn-Out oder Depressionen, wie bei Truppenbesuchen in Bundeswehrkrankenhäusern immer wieder geschildert wurde.

Fachpflegekräfte beklagten sich, dass sie aufgrund der enormen Arbeitsbelastung auch Laufbahnnachteile erlitten, weil sie notwendige Laufbahnlehrgänge nicht rechtzeitig besuchen könnten. Die Klagen sind ernst zu nehmen.

Angesichts der bedrückenden Rahmenbedingungen ist eine Entlastung des vorhandenen Personals und eine Stärkung der Nachwuchsgewinnung nur über ein zusätzliches Attraktivitätsprogramm zu erreichen. Dazu gehört unter anderem ein Ausgleich für mehr geleisteten Dienst, insbesondere Ruf- und Bereitschaftsdienste, wie er für Ärzte inzwischen selbstverständlich ist. Darüber hinaus sollte die für bestimmtes Pflegepersonal als Abgeltung für besondere psychische und physische Belastungen zu gewährende Erschwerniszulage auf bisher nicht berücksichtigtes Pflegepersonal mit ähnlich hoher Belastung ausgeweitet werden.

Die Gewinnung von Nachwuchs aus dem vorhandenen Personal ist in Folge der Aussetzung der Wehrpflicht sowie der rückläufigen Zahl von Freiwillig Wehrdienst Leistenden deutlich schwieriger geworden. Darüber hinaus gestaltet sich angesichts des allgemeinen Pflegenotstandes auch die Gewinnung von Pflegekräften mit abgeschlossener Berufsausbildung auf dem Arbeitsmarkt schwierig. Zur Stärkung der Eigenregeneration ist daher die Schaffung neuer Ausbildungskapazitäten innerhalb des Sanitätsdienstes ausdrücklich zu begrüßen.

Aufgrund der massiven Personalkürzungen bei den Mannschaften fehlt auch medizinisches Hilfspersonal. Verbesserte Weiterverpflichtungsmöglichkeiten für Mannschaften können die Personalengpässe nur unzureichend ausgleichen. Deshalb ist zu bedauern, dass die erfolgreiche Initiative einzelner Bundeswehrkrankenhäuser, Hilfspersonal über Bundesfreiwilligendienste oder das Freiwillige Soziale Jahr zu gewinnen, trotz des vorhandenen Interesses an einer solchen Tätigkeit eingestellt werden musste, weil das Bundesministerium der Verteidigung dafür keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stellte. Auch für das laufende Haushaltsjahr sind dafür keine Haushaltsmittel beantragt worden. Das ist bedauerlich. Aus Sicht der Bundeswehrkrankenhäuser würde mehr Personal für einfache Dienste eine spürbare Entlastung der Personalsituation bringen.

Ein weiteres Problem stellt die Beachtung von Arbeitsschutzbestimmungen dar. Nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) sind bei Schicht- und Nachtdiensten Pausen- und Ruhezeiten einzuhalten. Darüber hinaus darf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden. Für Zivilpersonal ist die Geltung dieser Richtlinie anerkannt. Eine Anwendung der Richtlinie auf Soldaten dagegen hat die Bundeswehr bisher abgelehnt. Das bedeutet in der Praxis, dass die vom Zivilpersonal weniger geleisteten Arbeitsstunden zu Lasten der Soldatinnen und Soldaten umverteilt werden müssen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2011 gilt die Richtlinie jedoch auch für die Soldaten der Bundeswehr. Trotzdem wird die Richtlinie auf sie bisher nicht angewandt. Das ist nicht nachvollziehbar. Der Dienstherr bleibt aufgefordert, die Richtlinie unverzüglich auch für Soldaten umzusetzen. Schon jetzt ist abzusehen, dass dies zu einem Mehrbedarf an Klinikpersonal führen wird.

14.3 Bundeswehrkrankenhäuser

Der zuvor benannte Personalmangel, sowohl bei den Fachärzten, als auch bei den Assistenz- und Pflegekräften, beeinträchtigte einmal mehr den Dienstbetrieb in den Bundeswehrkrankenhäusern in erheblichem Umfang. Auch im Jahr 2013 mussten Stationen und Tageskliniken wegen Personalmangels geschlossen werden. Der durch Zertifizierung der eingerichteten Trauma- und Rettungszentren manifestierte hohe medizinische Qualitätsstandard der Bundeswehrkrankenhäuser wird dadurch gefährdet. Außerdem liegen teure medizinische Kapazitäten brach.

Eine Antwort auf diese Situation soll die Reform der Bundeswehrkrankenhäuser durch eine weitere Spezialisierung und die Einrichtung von Fachkompetenzzentren geben. Damit wird das bisherige Prinzip der klinischen

Versorgung „alles aus einer Hand unter einem Dach“ aufgegeben. Eine Verbesserung der klinischen Versorgung vor Ort ist das nicht. Hinzu kommt, dass die Ausprägung von Fachkompetenzen bisher darunter leidet, dass es noch kein Konzept für den einzurichtenden klinischen Systemverbund der verbleibenden Krankenhäuser gibt.

Dieses Konzept darf sich allerdings nicht vorrangig am Bedarf der zivilen Regelversorgung orientieren. Maßgebend muss die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten bleiben. Ihre Versorgung im Einsatz wird nicht durch zivile Kapazitäten gedeckt werden können. Hier muss die Bundeswehr selbst die notwendigen Ressourcen vorhalten. Im Bereich der Versorgung Schwerstbrandverletzter ist das seit Jahren nicht mehr der Fall. Die zu ihrer Behandlung am Bundeswehrkrankenhaus Koblenz noch zur Verfügung stehenden Einrichtungen liegen derzeit brach, weil es an zur Behandlung von Schwerstbrandverletzten befähigtem Personal fehlt.

Im Übrigen müssen in diesem Zusammenhang zwei Aspekte besonders berücksichtigt werden: Erstens wird sich in Folge der Ausprägung von Fachkompetenzen in einzelnen Krankenhäusern der Anreiseweg für Soldatenpatienten auch im Fall von Untersuchungen und ambulanten Behandlungen erheblich verlängern. Zweitens müssen Unterbringungsmöglichkeiten vorgehalten werden, sofern ein Tag für die An- und Abreise nicht ausreicht. Das gleiche gilt für die Unterbringung von Angehörigen, die Patienten in entfernt gelegenen Krankenhäusern besuchen wollen. Beides ist noch nicht sichergestellt. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten der Telemedizin, die im Einsatz bereits genutzt wird, auch im Inland ausgeweitet werden. Nicht Patienten, sondern Daten sollten reisen.

Eine besondere Herausforderung war im Berichtsjahr erneut die Unterbringung von Patienten mit multiresistenten Keimen. Da spezielle Isolierstationen dafür nicht eingerichtet sind, mussten Stationen temporär geschlossen und für die Unterbringung dieser Patienten genutzt werden. Dies hatte Auswirkungen auf den Krankenhausbetrieb, weil die geschlossenen Stationen damit für andere Patienten nicht mehr zur Verfügung standen. Die für eine verbesserte Isolierung von Patienten mit multiresistenten Keimen ergriffenen, aber noch nicht abgeschlossenen infrastrukturellen Maßnahmen zur Erhöhung der hygienischen Standards müssen konsequent weiterverfolgt werden.

Zu den Kernaufgaben der Bundeswehrkrankenhäuser im Rahmen der Einsatzvorbereitung gehört die Ausbildung von Soldaten für den Notfall- und Rettungsdienst. Ausbildungspraxis gewinnen die Soldaten in den an den Bundeswehrkrankenhäusern eingerichteten Rettungsstationen, die in die Notfallversorgung der Zivilbevölkerung eingebunden sind. Grundlage sind die geltenden Landes-Rettungsdienstgesetze. Um die einsatzrelevante Ausbildung der Sanitätssoldaten im Rettungsdienst auch weiterhin gewährleisten zu können, muss im Rahmen der anstehenden Novellierung der Rettungsdienstgesetze die Teilnahme der Bundeswehr am Rettungsdienst wie bisher vorgesehen werden. Sanitätssoldaten äußerten gegenüber dem Wehrbeauftragten die Sorge, dass dies übersehen werde.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das in den Bundeswehrkrankenhäusern Koblenz, Ulm, Berlin und Hamburg eingeführte Krankenhausinformationssystem von den Nutzern als wenig anwenderfreundlich empfunden wird. Den Klagen sollte nachgegangen, das System im Bedarfsfall nachgebessert werden. Noch dringender ist es, die Informationssysteme zu vernetzen, um Patientendaten auch hausübergreifend nutzen zu können. Ein solcher Systemverbund soll frühestens 2014 realisiert werden. Von diesem Verbund ist das Bundeswehrkrankenhaus Westerstede allerdings noch ausgeschlossen. Eine Vernetzung mit den anderen Bundeswehrkrankenhäusern ist unbedingt anzustreben.

14.4 Truppenärztliche Inlandsversorgung

Noch stärker als in den Bundeswehrkrankenhäusern werden die Personalprobleme im Bereich der ambulanten truppenärztlichen Inlandsversorgung sichtbar.

Ein Viertel der Truppenarztstellen war im Berichtsjahr nicht besetzt, das entspricht mehr als Hundert unbesetzten Stellen. In einem bekannt gewordenen Fall war in einem Sanitätszentrum nur eine von fünf Truppenarztstellen tatsächlich besetzt. Von ähnlich massiven Personalengpässen wird bei vielen Truppenbesuchen und in Eingaben berichtet.

Ein Grund für die unzureichende Besetzung der Dienstposten liegt in der fehlenden Wertschätzung der Tätigkeit von Truppenärzten, die als „Hausärzte“ der Soldatinnen und Soldaten angesehen werden. Hinzu kommt, dass die Besetzung eines Truppenarztstellenpostens auch von der örtlichen Lage der Sanitätseinrichtung abhängt. In abgelegenen Standorten ist die Besetzung schwierig. Dem muss entgegengewirkt werden. Sanitätsoffizieren muss deutlich gemacht werden, dass truppenärztliche und klinische Versorgung sich gegenseitig ergänzen und

ein Personalaustausch zwischen beiden Bereichen die Regel sein sollte. Dazu gehört allerdings auch, dass Nachteile einer Verwendung als Truppenarzt wie fehlende fachärztliche Weiterbildungsmöglichkeiten beseitigt werden.

Da zahlreiche Truppenärzte durch Aus- und Fortbildung, Vertretung anderer Truppenärzte, Einsatzverpflichtungen sowie familiäre Gründe auf ihren Dienstposten fehlten, konnte 2013 die Zielvorgabe einer Tagesantrittsstärke von 75 Prozent wie schon in den Vorjahren nur unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen erreicht werden. Dazu gehörten rund 150 eingesetzte Vertragsärzte und 39 Abordnungen ehemaliger Musterungsärzte oder deren dauerhafte Verwendung auf Wechselstellen in Sanitätseinrichtungen. Einzelne Vakanzten konnten darüber hinaus durch den inzwischen besetzten Personalpool „Sanitätsoffiziere Rettungsmedizin“ ausgeglichen werden. Schließlich halfen auch ehemalige Sanitätsoffiziere im Reservistenstatus als Truppenärzte aus. Nach Einschätzung vieler Angehöriger des Sanitätsdienstes wäre die ärztliche Versorgung ohne den Einsatz von Reservisten nicht mehr gewährleistet.

Personalmangel herrschte auch bei den Leitern der regionalen Sanitätseinrichtungen. Die dafür ausgewiesenen Dienstposten waren nur zu etwa drei Viertel besetzt, obwohl die Dienstposten der Leiter und Fachärzte höher dotiert und laufbahnmäßig attraktiver gestaltet worden sind. Die Führungsfähigkeit der Sanitätseinrichtungen ist dadurch nach internen Einschätzungen gefährdet.

Zur truppenärztlichen Inlandsversorgung gehört auch die Bereitstellung geeigneter sanitätsdienstlicher Infrastruktur. Dies ist nicht immer gewährleistet. So wurde bei einem Truppenbesuch des Deutsch-Niederländischen Korps in Münster festgestellt, dass die fußläufig gelegene, gut ausgestattete zahnärztliche Sanitätseinrichtung geschlossen und durch eine weiter entfernt liegende, schlechter erreichbare und ausgestattete Einrichtung ersetzt wird. Für die Soldatinnen und Soldaten bedeutet dies längere Fahrwege und eine schlechtere zahnärztliche Versorgung. Außerdem kommen in diesem binationalen Korps die Niederländer ihrer vertraglich vereinbarten Verpflichtung zur sanitätsdienstlichen Betreuung nicht vollumfänglich nach. So ist den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr eine Mitnutzung des niederländischen Sanitätsbereichs in Eibergen derzeit verwehrt.

Auch die Besetzung des nichtärztlichen Stammpersonals in den regionalen Sanitätseinrichtungen wies teilweise erhebliche Lücken auf. Bei den Sanitätsfeldwebeln (Rettungsassistenten) waren etwa 15 Prozent der Stellen unbesetzt und sogar 30 Prozent nicht im Tagesdienst verfügbar. Bei Sanitätsunteroffizieren und Mannschaften konnte rund ein Viertel der Stellen nicht besetzt werden. Auch die Nachwuchsgewinnung ist für diese Dienstgradgruppen nicht sichergestellt.

Wie der Zentrale Sanitätsdienst leidet auch der Sanitätsdienst der Marine unter massiven Personalengpässen beim nichtärztlichen Sanitätspersonal. Insbesondere Unteroffiziere und Mannschaften fehlten teilweise bis zu einem Drittel der Sollstärke, sodass die Besetzung der Boote und Schiffe nur noch mit Mühe und unter Inkaufnahme hoher dienstlicher Beanspruchung des verfügbaren Sanitätspersonals sichergestellt werden konnte.

Wegen des enormen Personalmangels können die zum Teil gut ausgestatteten regionalen Sanitätseinrichtungen ihre Möglichkeiten zur kurativen und diagnostischen Behandlung der Soldatinnen und Soldaten nur eingeschränkt nutzen. Wie in den Bundeswehrkrankenhäusern liegen auch in den Sanitätseinrichtungen Ressourcen brach, die zur truppenärztlichen Versorgung genutzt werden könnten.

Zusätzlich leidet die Arbeit der regionalen Sanitätseinrichtungen darunter, dass bis heute kein computerunterstütztes Praxisprogramm eingeführt worden ist, wie es in zivilen Arztpraxen üblich ist. Die deshalb erforderliche manuelle Ausstellung von Rezepten, Krankenhauseinweisungen und anderen Formularen ist nicht mehr zeitgemäß und belastet das Personal unnötig.

Folgen der beschriebenen Personalengpässe und Ausstattungsmängel waren unter anderem vermeidbare Wartezeiten und Fehler bei der Dokumentation und der Ausstellung von Rezepten.

Insgesamt kann angesichts der gerade noch ausreichenden Sicherstellung der truppenärztlichen Versorgung nur von Mangelverwaltung gesprochen werden. Die grundlegenden Strukturprobleme in der Inlandsversorgung konnten bislang nicht gelöst werden. Es ist auch nicht erkennbar, auf welche Weise das Bundesministerium der Verteidigung die Probleme lösen will.

14.5 Kostenerstattung im Rahmen der sanitätsdienstlichen Versorgung

Durch die neue Struktur des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr werden die Anfahrtswege für Soldatenpatienten länger. Üblicherweise werden diese Fahrten dienstlich organisiert. Sollte das nicht möglich sein, stellt sich die Frage einer Kostenerstattung für die Nutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel. Die Pflicht zur Fürsorge gebietet die Erstattung der Kosten, wenn der Dienstherr die Anfahrt mit eigenen Mitteln nicht gewährleisten kann. Dazu muss der Dienstherr die nötigen Rechtsgrundlagen schaffen.

Im vorangegangenen Jahresbericht wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Reform des Primärarztprinzips zur Vermeidung langer Wegstrecken für Patienten beitragen könnte. Vor diesem Hintergrund sollten die Möglichkeiten einer Behandlung von Soldaten durch den nächstgelegenen Truppenarzt erleichtert und eine Krankenschreibung durch ihn ermöglicht werden.

Wie schon im Vorjahr klagten Betroffene auch im Berichtsjahr über Probleme bei der Kostenerstattung für im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung in Anspruch genommene zivile medizinische Leistungen. Angesichts dieser Klagen ist sicherzustellen, dass Truppen- und Vertragsärzte wie auch die Abrechnungsstellen mit den Regelungen für Überweisungsverfahren sowie der Übernahme der Kosten für zivile medizinische Leistungen an Soldatenpatienten vertraut sind. Gegebenenfalls müssen Ausbildungen dazu wiederholt werden. Sollten Fehler auftreten, dürfen diese nicht zu Lasten der Soldaten gehen. Entgegenstehende Vorschriften sollten insoweit angepasst werden.

15 Einsatzbedingte psychische Erkrankungen

Der Umgang mit den Folgen des seit Jahren registrierten Anstiegs psychischer Störungen wie Depressionen und Angsterkrankungen bis hin zu schwerwiegenden posttraumatischen Belastungsstörungen bei Einsatzrückkehrern und aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Soldaten bleibt eine besondere Herausforderung für die Bundeswehr.

2013 sind die psychischen Erkrankungen von Einsatzteilnehmern noch einmal deutlich angestiegen. Die Behandlungsfälle posttraumatischer Belastungsstörungen haben 2013 nach internen Schätzungen die Marke von 1.500 Fällen erreicht, davon rund 200 neue Fälle. Die tatsächlichen Fallzahlen dürften nach der Dunkelzifferstudie der Technischen Universität Dresden doppelt so hoch liegen. Außerdem sind ehemalige Zeitsoldaten, die sich nach ihrem Ausscheiden in zivilen Einrichtungen behandeln lassen, darin nicht erfasst.

Nach neuen Studienergebnissen des Psychotraumazentrums Berlin leiden rund ein Viertel aller Einsatzrückkehrer an einsatzbedingten psychischen Störungen. Die Studie belegt weiter, dass sich nur knapp jeder Fünfte der Erkrankten in eine psychosoziale Behandlung begibt. In einzelnen Fällen leidet eine fachgerechte Behandlung darüber hinaus an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen.

Die Zunahme komplexer posttraumatischer Belastungsstörungen ist nachweisbar Folge der Teilnahme an belastenden Kampfhandlungen beziehungsweise Mehrfachtraumatisierungen aufgrund wiederholter Einsatzteilnahmen. Betroffene leiden in solchen Fällen unter schweren Störungssymptomen und neigen zu chronischer Erkrankung. Die Behandlung solcher Patienten macht nicht selten länger andauernde Klinikaufenthalte mit stationären Traumatherapien erforderlich. Der Dienstherr muss die dazu nötigen Behandlungskapazitäten zeitnah bereitstellen oder die Behandlungen in geeigneten zivilen Einrichtungen sicherstellen.

15.1 Früherkennung, Ausbildung und Therapieangebote

Zur Früherkennung einsatzbedingter psychischer Erkrankungen hat die Bundeswehr verschiedene „Screening“-Verfahren entwickelt. Vor dem Einsatz sollen durch diese Verfahren die psychische Belastbarkeit der in einen Einsatz gehenden Soldatinnen und Soldaten geprüft und mögliche psychische Vorschäden erkannt werden. Nach den Ergebnissen der Dunkelzifferstudie der Technischen Universität Dresden sind nahezu ein Fünftel der traumatisierten Rückkehrer mit psychischen Vorbelastungen in den Einsatz geschickt worden, obwohl ihnen zuvor die Auslandsverwendungsfähigkeit bescheinigt worden war. Das hätte angesichts ihrer Vorbelastung nicht geschehen dürfen. Nach Ihrer Rückkehr werden dieselben Soldaten künftig noch einmal untersucht, um mögliche psychische Schädigungen durch den Einsatz frühzeitig erkennen und behandeln zu können.

Für die erweiterten „Screening“-Verfahren sowie die jetzt vorgesehene regelmäßige Teilnahme von Psychologen an den Einsatznachbereitungsseminaren wird allerdings eine größere Zahl von Truppenpsychologen benötigt. Da die Gewinnung ausgebildeter Psychologen auf dem Arbeitsmarkt große Probleme bereitet, hat die Bundeswehr eigene Ausbildungsgänge geschaffen. Seit Oktober 2013 wird ein Bachelorstudiengang Psychologie

und darauf aufbauend ab Januar 2016 ein Masterstudiengang Klinische Psychologie an der Fakultät für Humanwissenschaften der Universität der Bundeswehr München angeboten. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Angebot von jungen Offizieranwärtern auch angenommen wird.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist das bereits in den letzten Jahresberichten erwähnte Lehrgangsangebot „Sporttherapie nach Einsatzschädigung“ des Sportmedizinischen Instituts der Sportschule der Bundeswehr in Waren-dorf. Die Lehrgänge stehen auch psychisch Einsatzgeschädigten offen. Ihr ganzheitlicher Ansatz zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Fitness und Steigerung der Lebensqualität Einsatzgeschädigter hat sich bewährt. Aufgrund der positiven Erfahrungen sollen das Konzept der Lehrgänge weiterentwickelt und die Teilnehmerzahl ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollte endlich die Übernahme der Kosten durch den Dienstherrn sichergestellt werden. Derzeit kommen noch das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr sowie die Evangelische und Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung für einen Teil der Kosten auf.

Erfreulich ist, dass für Soldaten, die nach einem Einsatz Hilfe wegen einer psychischen Reaktion suchen, inzwischen verschiedene Informationsquellen mit mehrstufigen Hilfsangeboten zur Verfügung stehen. Zum einen können betroffene Soldaten über eine ständig erreichbare Rufnummer sowie das Internet Auskunft und Hilfsangebote des Bundesministeriums der Verteidigung und externer Organisationen auch anonym abrufen. Zum anderen haben sich an nahezu 80 Standorten im Inland und im Einsatz Truppenärzte, Sozialarbeiter, Militärseelsorger und Truppenpsychologen zu sogenannten Psychosozialen Netzwerken zusammengeschlossen und bieten Hilfe an. Außerdem können die in der Truppe eingerichteten Betreuungslotsen für Einsatzgeschädigte wichtige erste Ansprechpartner für Hilfe sein. Zur Zeit sind rund 150 Lotsen eingesetzt. Allerdings gibt es derzeit nur im Heer hauptamtliche Lotsen, während Luftwaffe und Marine diese nur in Nebenfunktion vorsehen.

15.2 Einbeziehung Angehöriger in das Therapieangebot

Auf die Bedeutung der Einbeziehung Angehöriger in die Behandlung einsatzgeschädigter Soldaten ist bereits im vorangegangenen Jahresbericht hingewiesen worden. Einerseits geht es dabei um die Begleitung und Unterstützung der Behandlung der betroffenen Soldaten durch die Angehörigen, andererseits aber auch um ihre Einbeziehung in therapeutischen Maßnahmen, soweit sie selbst in Folge der Schädigung des Soldaten traumatisiert worden sind und einer Behandlung bedürfen. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass Angehörige jetzt in die Nachsorge Einsatzgeschädigter eingebunden werden und an Einsatznachbereitungsseminaren teilnehmen können.

Ein positives Beispiel für die Integration der Angehörigen ist das vom früheren Stellvertretenden Befehlshaber Wehrbereichskommando IV initiierte Seminarprojekt „Körper, Seele, Geist“. Das Seminar richtet sich an besonders einsatzbelastete Feldjäger und Kampfmittelbeseitiger und ihre Familien. Bislang werden die Kosten für diese Seminare von der Katholischen Militärseelsorge getragen. Wie der damalige Bundesminister der Verteidigung Dr. de Maizière Anfang November des vergangenen Jahres mitgeteilt hat, übernimmt das Bundesministerium der Verteidigung zukünftig die Kosten des Seminars und stellt dessen Weiterführung zunächst bis Anfang 2015 sicher. Diese Befristung sollte aufgehoben und die Teilnahme an den Seminaren auch Angehörigen anderer Verwendungsrufen ermöglicht werden.

Positiv hervorzuheben sind auch die Fachberatungsseminare „Betreuung und Fürsorge unter einem Dach“. In einwöchigen Seminaren können stabilisierte einsatztraumatisierte Soldaten auf freiwilliger Basis mit ihren Angehörigen sowie Hinterbliebene gefallener Soldaten individuelle und gemeinsame Beratungsangebote durch Fachpersonal der Bundeswehr wahrnehmen, Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig unterstützen. Während dieser Seminare ist eine umfassende Betreuung von Kindern gewährleistet. Die Fortsetzung und Ausweitung dieses Angebots sollte sichergestellt werden.

Schließlich ist auf weitere therapieunterstützende Maßnahmen in Form von Familien- und Angehörigen-seminaren durch das Psychotraumazentrum Berlin in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Militärseelsorge hinzuweisen. Darüber hinaus bietet das „Netzwerk der Hilfe“, in dem ehrenamtlich und gemeinnützig tätige Organisationen mit den Psychosozialen Netzwerken und der Militärseelsorge zusammenarbeiten, betroffenen Soldatinnen und Soldaten und ihren Familien Hilfe an. Auf die Angebote kann über das neue Internetportal „bundeswehr-support.de“ zugegriffen werden. All die genannten Einrichtungen und Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung und Betreuung traumatisierter Soldatinnen und Soldaten. Dafür ist ihnen zu danken.

15.3 Sicherstellung der therapeutischen Versorgung

Nach wie vor reichen die Kapazitäten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr nicht aus, um die Behandlung und Versorgung psychisch erkrankter Einsatzrückkehrer zu gewährleisten. Das liegt zum einen daran, dass die Personalausstattung einiger Bundeswehrkrankenhäuser die Errichtung von Tageskliniken zur ambulanten Behandlung Einsatzgeschädigter gar nicht zulässt. Zum anderen liegt es an den weiter bestehenden erheblichen personellen Vakanzen im Bereich der klinischen Psychiater und Psychotherapeuten. Bisher umfasst das Angebot eine ambulante Behandlung in fünf Krankenhäusern. Das reicht nicht aus.

Um fehlende eigene Behandlungskapazitäten auszugleichen, greift die Bundeswehr unter anderem auf zivile Therapieangebote zurück. Das in diesem Zusammenhang aufgetretene Problem der von den zivilen Therapeuten als zu niedrig empfundenen Vergütung ihrer Leistungen durch die Bundeswehr konnte inzwischen gelöst werden. Durch den am 16. September 2013 in Kraft getretenen Vertrag zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Bundespsychotherapeutenkammer wurde die Vergütung privater psychotherapeutischer Leistungen auf den Vergütungssatz für Vertragsärzte der Bundeswehr angehoben. Darüber hinaus wird die Bundespsychotherapeutenkammer Seminare durchführen, um die Bundeswehr bei der Suche nach geeigneten Psychotherapeuten zur Behandlung von Soldatenpatienten zu unterstützen.

Eine weitere Verbesserung der Behandlungskapazitäten erwartet die Bundeswehr in Westerstede. Dort wird die Karl-Jaspers-Klinik aus Bad Zwischenahn auf dem Campus des Bundeswehrkrankenhauses Westerstede eine Facheinrichtung für psychosomatische Medizin und Psychotherapie aufbauen, in der zehn Soldaten mit posttraumatischen Belastungsstörungen behandelt werden sollen. Der dazu abgeschlossene Kooperationsvertrag regelt auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ärztlichem und nichtärztlichem Fachpersonal der Bundeswehr in der neuen Einrichtung. Das ist ein richtungsweisendes Projekt.

15.4 Ansprüche ausgeschiedener Soldatinnen und Soldaten, insbesondere Einsatzrückkehrer

Für Soldatinnen und Soldaten, bei denen erst nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst einsatzbedingte psychische Störungen auftreten, bietet der Dienstherr bisher lediglich Informationen und Kontaktadressen in Merkblättern über das Internet an. Diese Angebote genügen der im Paragraphen 31 Soldatengesetz festgelegten Fürsorgepflicht nicht. Diese verpflichtet den Dienstherrn zur Fürsorge auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Hier bedarf es direkter Versorgungs- und Leistungsansprüche, um frühere Soldaten besser abzusichern. Vorbildcharakter könnten insoweit die Vereinigten Staaten von Amerika haben, wo früheren Soldaten eine kostenlose Gesundheitsvorsorge und Fortbildungsmaßnahmen auf Staatskosten zustehen.

Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Leistungen wäre die Zuerkennung eines eigenen Status⁴ für Einsatzrückkehrer, der mit dem Begriff „Veteran“ umschrieben werden könnte. Die dazu vom früheren Bundesminister der Verteidigung Dr. de Maizière entwickelten Vorschläge beschränkten sich auf Diskussionsbeiträge. Minister de Maizière hatte vorgeschlagen, solche Soldatinnen und Soldaten als Veteranen der Bundeswehr zu bezeichnen, „...die ehrenhaft aus dem aktiven Dienst in der Bundeswehr ausgeschieden [sind] und als Angehörige der Bundeswehr im Ausland an mindestens einem Einsatz oder einer besonderen Verwendung im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen teilgenommen [haben]“. Diese Definition ist zu begrüßen, weil sie unbürokratisch die notwendige Voraussetzung schafft, Soldaten mit diesem Status – der im übrigen auch durch die Einsatzmedaille dokumentiert ist – und deren Angehörigen konkrete Leistungen zu gewähren. Darüber muss die neue Verteidigungsministerin nun zügig entscheiden.

Erste konkrete Schritte zur besseren Versorgung und Absicherung früherer Soldaten zeichnen sich ab. So hat das Psychotraumazentrum Berlin ausgeschiedenen traumatisierten Einsatzteilnehmern, die keinen Anspruch mehr auf truppenärztliche Versorgung haben, sowie psychisch erkrankten Angehörigen solcher Soldaten angeboten, sie in die ambulante Behandlung in der am Psychotraumazentrum Berlin eingerichteten Tagesklinik einzubeziehen. Ein solches Angebot ist zu begrüßen. Wichtiger wäre aber, dass dies für einsatzbedingt Traumatisierte und psychisch erkrankte Angehörige solcher Soldaten als Anspruch geregelt wird. Alles andere ist ein grober Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.

Einen wichtigen Schritt zu der wünschenswerten Versorgung von Veteranen „aus einer Hand“ hat der Gesetzgeber vollzogen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund vom 15. Juli 2013 verabschiedet. Danach sollen die Zuständigkeiten für die Rentenleistungen sowie für die Heil- und Krankenbehandlung zum 1. Januar 2015, die Zuständigkeiten für die Kriegsopfer-

fürsorge ab 2016 von den Ländern auf den Bund übertragen werden. Damit ist allerdings lediglich der Einstieg in eine Versorgung früherer Soldaten „aus einer Hand“ geschafft. Nunmehr müssen zeitgerecht die entsprechenden personellen und materiellen Voraussetzungen geschaffen werden, um diesem Anspruch auch gerecht zu werden.

16 Härtefallstiftung

Finanzielle Unterstützung können traumatisierte frühere Soldaten über die treuhänderische Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee erhalten. Diese Stiftung (sogenannte „Härtefallstiftung“) wurde unter der Trägerschaft des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. eingerichtet. Sie ist zur Zeit noch nicht gemeinnützig. Das Ministerium ist aber bemüht, der Stiftung die Gemeinnützigkeit zuerkennen zu lassen.

Die Leistungen der Stiftung sollen und dürfen aber kein Ersatz für die vom Dienstherrn geschuldete Fürsorge sein, sondern lediglich den Personen helfen, deren Situation erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht, beziehungsweise die nach derzeitiger Rechtslage auf diese Hilfe angewiesen sind.

Die Versorgung radargeschädigter ehemaliger Soldaten war bereits mehrfach Gegenstand der Berichte des Wehrbeauftragten. Die vor allem zur Versorgung dieser Betroffenen eingerichtete Stiftung hat in vielen Fällen helfen können. Allerdings konnten mehrere Verfahren, in denen Betroffene Radarschädigungen geltend machten, wegen der vom Bundesministerium der Verteidigung eingelegten Rechtsmittel immer noch nicht abgeschlossen werden. Anspruchssteller wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für sie wegen der laufenden Erkrankung Zeit ein besonders kritischer Faktor sei.

Im Rahmen einer Beweiserleichterung in den Anerkennungsverfahren, die dem Umstand Rechnung tragen, dass der Dienstherr die Betroffenen in diese Situation gebracht hat, werden bislang nur Krebserkrankungen als typische Folge einer Exposition durch Radarstrahlen anerkannt. Dem wird in Teilen der Fachliteratur widersprochen. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zu nicht-karzinogenen Erkrankungen lassen den Schluss zu, dass auch diese Folgeerkrankungen von Radarstrahlen sein können. So wie bei den Krebserkrankungen, die als Folge der Radarbelastung anerkannt sind, muss diese Kausalität zukünftig auch für nicht-karzinogene Erkrankungen Betroffener anerkannt werden.

Das im vorangegangenen Jahresbericht beschriebene Problem der Anerkennung von Erbgutschädigungen von Kindern ehemaliger Radartechniker ist ebenfalls noch nicht gelöst. Wesentliche Hürde ist nach wie vor die Abschätzung des genetischen Risikos der Nachkommen bei einer Strahlenexposition eines Elternteils, um die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Kausalzusammenhanges zu belegen. Deshalb wird auch in diesen Fällen versucht, durch die Härtefallstiftung zu helfen, jedenfalls wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Nachkommen infolge der Tätigkeit eines Elternteils als Radarsoldat Schädigungen davongetragen haben könnten.

17 Einsatz und Beschädigtenversorgung

Die Einsatz- und Beschädigtenversorgung weist trotz wichtiger Fortschritte bei der Absicherung Einsatzgeschädigter nach wie vor Lücken auf und ist immer noch geprägt von bekannten Mängeln im Rahmen der Verfahrensbearbeitung und Durchsetzung von Versorgungsansprüchen.

Unbefriedigend geregelt ist insbesondere die Rückwirkung bei der Einsatzentschädigung. Derzeit wird die Einmalentschädigung ab dem Stichtag 1. Dezember 2002 gewährt. Weiter zurückliegende Einsatzunfälle, etwa bei Einsätzen im ehemaligen Jugoslawien, bleiben ohne Entschädigung. Nicht nur weil die Anzahl der dadurch nicht berücksichtigten Fälle überschaubar sein dürfte, sondern vor allem aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten sollte, der Regelung beim Weiterverwendungsanspruch entsprechend, auch die Einmalentschädigung für alle Fälle ab dem 1. Juli 1992 gelten. Auch aus dem parlamentarischen Raum wurde dies wiederholt gefordert. Die Bundesministerin der Verteidigung bleibt aufgefordert, entsprechende Initiativen zu ergreifen, damit der Gesetzgeber tätig wird.

Zur Beschleunigung der Entscheidung über die Gewährung einer Einmalentschädigung ist das Verfahren, wie vom Wehrbeauftragten gefordert, endlich vereinfacht worden. Künftig wird bei der Festsetzung des Schädigungsgrades im Rahmen des Wehrdienstbeschädigungsverfahrens geprüft, ob eine Besserung des Gesundheitszustandes in den nächsten zwei Jahren erwartet werden kann. Ist keine Besserung zu erwarten, kann die Entschädigung sofort gewährt werden, anderenfalls muss weiterhin – wie bisher im Rahmen der Entschädigungs-

praxis – das Ergebnis einer Nachuntersuchung in der Regel nach zwei Jahren abgewartet werden. Die neue günstigere Verwaltungspraxis überzeugt jedoch noch nicht.

Bei der Einmalentschädigung steht nicht die Heilungsperspektive, sondern der Entschädigungsgedanke im Vordergrund. Daher erscheint es sinnvoller, künftig die Entschädigung generell und sofort unabhängig von der Prognose über den Gesundheitszustand zu gewähren.

Auch bei der Durchsetzung von Leistungen nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz gibt es noch immer Anlass zu Beanstandungen. Obwohl rechtlich nicht zwingend, wird die Anwendung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes auch weiterhin vom Ergebnis beziehungsweise von den Erkenntnissen des in der Regel parallel betriebenen Wehrdienstbeschädigungsverfahrens abhängig gemacht. Dies führt wegen der langen Verfahrensdauer häufig zu Problemen, etwa bei der Feststellung der Schutzzeit für Nicht-Berufssoldaten vor ihrem Dienstzeitende oder bei der Wiedereinstellung ehemaliger Soldaten. Zur Lösung dieser Probleme habe ich wiederholt angeregt, die Einführung einer vorläufigen Schutzzeit zu prüfen. Hier müssen endlich Fortschritte erzielt werden.

Ungelöste Probleme gibt es auch noch bei der Umsetzung des durch das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz garantierten Weiterbeschäftigungsanspruchs einsatzgeschädigter Soldaten mit einem Grad der Schädigung von mindestens 30 Prozent. Dieser Anspruch hängt ab von einer Verwendungsmöglichkeit in der Truppe. Da entsprechende Soldatendienstposten nicht vorgehalten werden, ist es für die Einplanung Einsatzgeschädigter von entscheidender Bedeutung, dass die Truppenärzte konkrete Vorgaben zu den übertragbaren dienstlichen Aufgaben machen. Ansonsten wird die Wiedereingliederung in den Dienstbetrieb faktisch blockiert.

Stufenweise Wiedereingliederungen in den militärischen Dienst werden trotz erfolgreicher Einzelfälle noch zu wenig durchgeführt, obwohl sie den Heilungsprozess fördern könnten. Die Einsatzgeschädigten können meines Erachtens erwarten, dass sie bei der Personalplanung und -entwicklung zum einen nicht benachteiligt werden, zum anderen auf ihre gesundheitsbedingten Einschränkungen Rücksicht genommen wird. Dazu müssen endlich konzeptionelle Vorgaben geschaffen werden. Im Mittelpunkt muss die, wenn möglich, vollständige Reintegration der Geschädigten stehen.

Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der US-Armee zur optimalen Rückkehrer- beziehungsweise Veteranenverwendung. Hier existieren unter anderem Programme zur Arbeitsplatzsuche und zur Förderung des Übergangs von ehemaligen Soldaten in das Zivilleben und der Eingliederung zurückgekehrter Soldaten. Die Soldaten erhalten beispielsweise eine sogenannte Veteran-Affairs-Card, die ein „Bild“ von dem Soldaten auf Basis der Personalakte, der Gesundheitsakte und der Gehaltsnachweise gibt. Auf dieser Datenbasis wird für jeden betroffenen Soldaten ein optimales individuelles Nachsorgeprogramm entwickelt.

Die Weiterverwendung eines einsatzgeschädigten Nicht-Berufssoldaten ist in der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn das Ziel der dienstlichen Reintegration nicht mehr erreichbar ist. Das ist der Fall, wenn entweder eine soldatische Dienstleistung aufgrund der Schwere der Einsatzschädigung gar nicht möglich ist oder aber auch eine stufenweise Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Schwere der Einsatzschädigung führt dann zu einer dauernden Dienstunfähigkeit mit der zwingenden Folge einer Entlassung. In diesem Falle stehen ausschließlich die begrenzten Leistungen für Schwerstbeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz zu. Ich halte es aus Fürsorgegründen für geboten, für diesen kleinen Kreis Betroffener eine angemessene Versorgung sicherzustellen, die auch Ersatz für die einsatzbedingten dauerhaften Gesundheitsschäden vorsieht. Gegebenenfalls sollte auch im zivilen Bereich der öffentlichen Verwaltung nach Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten gesucht werden und ihnen hierfür Priorität eingeräumt werden.

Haupthindernis für die schnelle teilweise existenziell wichtige Gewährung von Versorgungsleistungen für beschädigte Soldaten ist immer noch die deutlich zu lange Dauer der Wehrdienstbeschädigungsverfahren von teilweise mehreren Jahren. Die für die Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung entscheidende versorgungsmedizinische Begutachtung wurde bislang vom Sanitätsdienst der Bundeswehr geleistet und wird im Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr mit den bisher von den Wehrbereichsverwaltungen durchgeführten Aufgaben der Beschädigtenversorgung zusammengeführt.

Ein Problem ist in diesem Zusammenhang die gutachterliche Feststellung möglicher Vorschädigungen. Im Rahmen der Anamnese ist dies gewiss notwendig. Daraus darf aber nicht der Ausschluss einer Wehrbeschädigung erfolgen. Das Kriterium der Vorschädigung begegnet grundsätzlichen Bedenken. Vor einem Einsatz wird jedem Soldaten die Auslandsverwendungsfähigkeit bescheinigt. Damit ist die Tauglichkeit des Soldaten positiv festgestellt. Eventuelle Vorschädigungen müssen in geeigneter Weise behandelt und die Behandlung erfolgreich

abgeschlossen sein, wenn der Soldat oder die Soldatin in den Einsatz geschickt werden soll. Wer in den Einsatz geschickt wird, hat zu diesem Zeitpunkt rechtlich als gesund zu gelten. Unter diesem Aspekt verlängern unnötige Gutachten bei der Feststellung der Wehrdienstbeschädigung die Leidenszeit von Betroffenen. Dies gilt umso mehr, wenn Soldaten zukünftig vor dem Einsatz einem „Screening“-Verfahren unterzogen werden, um psychische Vorbelastungen festzustellen.

Es ist absolut nicht zu verstehen, dass die überlangen Bearbeitungszeiten seit zwei Jahren vor allem auf die zu geringe Zahl an Sozialmedizinern zurückzuführen ist. Die seit Jahren wiederholte Forderung nach Personalverstärkung bei der sozialmedizinischen Begutachtung muss im Bundesamt endlich umgesetzt werden. Die Personalbedarfsermittlung dazu läuft. Nach derzeitigem Stand soll die Gutachterzahl auf bis zu zwölf erhöht werden, darunter ein Psychiater. Die Besetzung der Dienstposten erscheint aufgrund der erkennbar geringen Neigung von Ärzten zur Sozialmedizin allerdings nur schwer umsetzbar. Derzeit gibt es in der Bundeswehr nur fünf ausgebildete Sozialmediziner. Angesichts dieser Situation muss der Dienstherr stärkeres Interesse an der Sozialmedizin in der Bundeswehr wecken, damit die vorhandenen Dienstposten auch besetzt werden können. Außerdem muss er zusätzliche Dienstposten schaffen.

18 Übernahme der Kosten für eine künstliche Befruchtung (In-vitro-Fertilisation)

Das Bundesministerium der Verteidigung lehnte auch im vergangenen Jahr ungeachtet meines Hinweises auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim eine Fürsorgeverantwortung und die damit verbundene Übernahme der Kosten für eine künstliche Befruchtung ab. Im Oktober 2013 hat nun auch das Bundesverwaltungsgericht gegen das Bundesministerium der Verteidigung entschieden. Die Bundeswehr muss einer Soldatin die Kosten für die künstliche Befruchtung bezahlen. Begründet wird dies mit fehlenden gesetzlichen Vorgaben. Das Urteil gilt rückwirkend für alle Fälle bis Juni 2004. Unentgeltliche Leistungen der truppenärztlichen Versorgung dürfen demnach nicht allein durch interne Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Vielmehr, so das Gericht, sei der Gesetzgeber aufgefordert, den Leistungsumfang der medizinischen Versorgung durch eine Verordnung oder ein Gesetz zu regeln. Bis zu einer solchen Regelung dürfe die Verwaltung die vorhandenen Spielräume zwar nutzen, aber keine neuen Leistungsausschlüsse schaffen.

Ich gehe davon aus, dass danach zukünftig die Kosten einer In-vitro-Fertilisation übernommen werden. Die künftige Regelung darf nicht hinter die Regelungen der Gesetzlichen Krankenversicherungen zurückfallen. Soldaten dürfen nicht schlechter gestellt werden als die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherungen. Dies gebietet die umfassende Fürsorgepflicht nach Paragraph 31 Soldatengesetz.

19 Wegfall des Kindergeldes bei Freiwilligem Wehrdienst

Eltern von Freiwillig Wehrdienst Leistenden wird, anders als im Falle der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Bundes- oder Europäischen Freiwilligendienstes, kein Kindergeld gewährt.

Das Bundesministerium der Finanzen begründet die Nichtberücksichtigung beim Kindergeld damit, dass der im Vergleich mit dem Taschengeld von 300 Euro für die Absolventen der anderen Freiwilligendienste deutlich höhere Wehrsold sowie die weiteren Vergünstigungen den Unterhaltsbedarf der Wehrdienstleistenden komplett abdecken. Diese Begründung überzeugt nicht. Das höhere Einkommen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden gegenüber den sonstigen freiwillig Dienstleistenden ergibt sich teilweise aus besonderen Zuschlägen, wie zum Beispiel dem doppelten Wehrsold bei Verwendung im Ausland, dem Auslandsverwendungszuschlag, dem erhöhten Wehrsold bei besonderer zeitlicher Belastung, den Erschwerniszulagen vergleichbaren besonderen Vergütungen und dem Wehrdienstzuschlag, die besondere Belastungen und Anforderungen abdecken und deshalb beim Einkommensvergleich nicht berücksichtigt werden können.

20 Verlagerung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung

Durch eine ohne formelle Beteiligung des Deutschen Bundestages getroffene Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) sind im Berichtsjahr Zuständigkeiten der Bundeswehrverwaltung in den Bereich des Bundesinnenministeriums beziehungsweise des BMF verlagert worden. Seit dem 1. Juli 2013 sind Beihilfeanträge von aktiven Berufssoldaten und deren Angehörigen sowie früheren Zeitsoldaten im Bundesverwaltungsamt zu bearbeiten. Für Anträge früherer Berufssoldaten dagegen ist das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zuständig. Die beteiligten Ministerien erhofften sich dadurch Synergieeffekte für die

Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge. Die Hoffnung erfüllte sich nicht. Sie war auch wenig berechtigt, weil die Bearbeitung der Vorgänge nicht zusammengefasst, sondern auf verschiedene Ressorts verteilt wurde. Im Ergebnis kam es zu einem Bearbeitungstau, der seinesgleichen suchte und bis zum Jahresende nicht nachhaltig abgetragen werden konnte.

20.1 Zulässigkeit und Folgen der Ressortvereinbarung für die parlamentarische Kontrolle

Gegen die Zulässigkeit der Ressortvereinbarung wurden in einem vom Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. beauftragten Gutachten des Staatsrechtlers Professor Dr. Wolff von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Der ehemalige Bundesminister der Verteidigung de Maizière teilte diese Bedenken nicht.

Selbst wenn man die Ressortvereinbarung für zulässig hält, betrifft die damit verbundene Verlagerung der Verwaltungszuständigkeit allerdings die besonderen Kontrollrechte des Verteidigungsausschusses und des Wehrbeauftragten.

Was die Kontrollrechte des Verteidigungsausschusses angeht ist fraglich, ob die jetzt zuständigen Verwaltungsdienststellen überhaupt noch der parlamentarischen Kontrolle durch den sachnäheren und mit besonderen Rechten ausgestatteten Verteidigungsausschuss unterliegen. Nach der Parlamentspraxis und dem derzeitigen Verfassungsverständnis sind die Ausschüsse des Deutschen Bundestages im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive jeweils für das von ihnen gespiegelte Bundesministerium zuständig. Das würde bedeuten, dass die Kontrolle der Beihilfebearbeitung von aktiven und früheren Soldaten jetzt in die Zuständigkeit des Innenbeziehungsweise Finanzausschusses übergegangen ist. Den Soldatinnen und Soldaten ginge damit der Verteidigungsausschuss als Ansprechpartner für ihre Probleme zumindest in diesem Punkt verloren.

Das würde für den Wehrbeauftragten so nicht gelten. Allerdings werden seine Kontrollrechte durch die Verlagerung der Verwaltungszuständigkeit erheblich eingeschränkt.

Wegen der verzögerten Bearbeitung von Erstattungsanträgen wandten sich im Berichtsjahr über 600 Soldaten an den Wehrbeauftragten. Ohne jede Frage ist dieser für die Bearbeitung von Eingaben aktiver und früherer Soldaten zuständig. Soweit sich die Eingaben aber auf die Bearbeitung von Beihilfeanträgen bezogen, hatte er keine unmittelbaren Ansprüche auf Auskunft beziehungsweise Akteneinsicht gegenüber den zuständigen Behörden mehr, denn diese unmittelbaren Ansprüche bestehen nach Paragraph 3 Ziffer 1 des Wehrbeauftragtengesetzes nur gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung und den ihm unterstellten Dienststellen und Personen. Stattdessen waren die Rechte des Wehrbeauftragten gegenüber den jetzt zuständigen Dienststellen auf eine Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe beschränkt (Paragraph 4 Wehrbeauftragtengesetz). Außerdem entfällt im Hinblick auf die neu zuständigen Dienststellen das Besuchsrecht des Wehrbeauftragten nach Paragraph 3 Ziffer 4 Wehrbeauftragtengesetz, das auch alle zivilen Dienststellen, Behörden und Einrichtungen der Bundeswehr einschließt. Bundesminister de Maizière wandte dagegen ein, dass der Wehrbeauftragte die Dienststellen trotzdem besuchen könne. Das erscheint angesichts der zuvor genannten Rechtslage wenig sachdienlich.

Ungeachtet der neuen Zuständigkeiten hat das Bundesministerium der Verteidigung die einschlägigen Überprüfungsersuchen des Wehrbeauftragten auch in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres noch bearbeitet und beantwortet. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die für das Parlament ausgeübten Kontrollrechte des Wehrbeauftragten in diesen Fällen, wie oben beschrieben, beschränkt waren.

Für die Soldatinnen und Soldaten kam es im Berichtsjahr vor allem darauf an, dass ihre Erstattungsanträge zügig und sachgerecht bearbeitet werden. Das war indes nicht der Fall.

20.2 Bearbeitung von Beihilfeanträgen

Schon im letzten Jahresbericht gaben die überlangen Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge im Bereich der Wehrbereichsverwaltung Süd Anlass zu berechtigter Kritik. Im Verlauf des Berichtsjahres steigerten sich Bearbeitungszeiten flächendeckend bis auf drei Monate.

Bei den Versorgungsempfängern, dem am stärksten betroffenen Personenkreis, kam es auf dem Höhepunkt der Krise zu einem Bearbeitungstau von zirka 60.000 Beihilfeanträgen. Beihilfeberechtigte mussten in einigen Fällen mit bis zu 20.000 Euro in Vorleistung treten und deshalb entsprechende Kredite aufnehmen, weil Medikamente sofort und Arztrechnungen in der Regel innerhalb von vier Wochen bezahlt werden müssen. Besonders kritisch ist die Situation für chronisch Kranke, zum Beispiel Krebspatienten, die auf teure Medikamente angewiesen sind.

Ein Petent berichtete weinend am Telefon, er habe bereits seine Kinder um Geld bitten müssen und ihnen nichts zum Geburtstag schenken können. Auch wurde nach Angaben von Petenten auf notwendige Arztbesuche verzichtet, aus Angst, die Kosten nicht begleichen zu können. Ein Petent hat aus Verärgerung sein Verdienstkreuz über den Wehrbeauftragten zurückgegeben.

Hintergrund der inakzeptablen Situation ist die zuvor genannte im Rahmen der Umstrukturierung der Bundeswehr zum 1. Juli 2013 erfolgte Verlagerung der Beihilfebearbeitung für aktive Soldaten und Versorgungsempfänger in den Bereich des BMI beziehungsweise BMF. Angesichts der Verlagerung hätte man erwarten können, dass jedem Betroffenen, wie es bei einer privaten Versicherung selbstverständlich ist, sein neuer Sachbearbeiter mit Adresse und Telefon mitgeteilt wird. Das wurde versäumt, was schon in der Frage der Zuständigkeit zu einem erheblichen Durcheinander führte. Hinzu kam der oben bereits beschriebene unvorstellbare Bearbeitungsstau.

Noch vor Übergabe der Bearbeitung an das BMI beziehungsweise BMF war es durch eine ungenügende organisatorische Vorbereitung und billigend in Kauf genommene Personalengpässe aufgrund von Personalabwanderungen und Erkrankungen zu kontinuierlich steigenden Bearbeitungszeiten gekommen. Aus der Auswertung von über 450 Eingaben ergibt sich, dass nicht rechtzeitig und energisch genug personell gegengesteuert wurde.

Nachdem ich selbst wie auch der Deutsche Bundeswehrverband den ehemaligen Bundesminister der Verteidigung de Maizière mehrfach aufgefordert hatte, für Abhilfe zu sorgen, kündigte dieser an, Erstattungsanträge bis zum Abbau der Rückstände in einem vereinfachten Verfahren zu bearbeiten und dabei auch mögliche spätere Rückforderungen in Kauf zu nehmen. BMI und BMF lehnten ein solches für den Dienstherrn risikobehaftetes generelles Verfahren zunächst ab.

Im Bereich des BMF wurde schließlich für den am stärksten betroffenen Kreis der Versorgungsempfänger ein dreistufiges Verfahren vereinbart: Seit August 2013 wird bei kleinen Antragssummen unterhalb von 1.000 Euro das oben dargestellte beschleunigte, risikoorientierte Prüfverfahren angewendet. Bei Beihilfeanträgen zwischen 1.000 und 2.500 Euro werden Abschlagszahlungen in Höhe von 75 Prozent des Rechnungsbetrages auf die zu erwartende Beihilfe gewährt – was allerdings auch eine erste fachliche Prüfung voraussetzt. Anträge über 2.500 Euro sollen im normalen Verfahren aber vorrangig bearbeitet werden.

Durch dieses zeitlich begrenzte Verfahren sowie unter anderem Personalverstärkung, Amtshilfe durch Beihilfefestsetzer der Postbeamtenkrankenkasse sowie den Einsatz ehemaliger Beihilfefestsetzer der Bundeswehr hofft das Bundesministerium der Verteidigung, dass mittelfristig wieder die bisher als Zielvorgabe festgelegte durchschnittliche Bearbeitungszeit von neun, höchstens jedoch 15 Arbeitstagen erreicht wird. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichtes war das bedauerlicherweise noch nicht der Fall. Es ist auch nicht abzusehen, ob und wann solche Bearbeitungszeiten wieder erreicht werden können, zumal alle vorläufig bearbeiteten Vorgänge noch einmal in die Hand genommen und abschließend entschieden werden müssen.

Betroffene Soldaten und Versorgungsempfänger warfen dem Dienstherrn in ihren Eingaben angesichts der entstandenen Situation Desinteresse und eine erhebliche Verletzung der Fürsorgepflicht vor. Ich teile diese Auffassung. Die offenbar schlecht vorbereitete Verlagerung der Beihilfebearbeitung in andere Ministerien mit den daraus resultierenden schwerwiegenden Folgen ist nicht mehr allein mit unvermeidlichen Problemen der Neuausrichtung zu entschuldigen. Ein solches Organisationsversagen ist hausgemacht. Der Präsident des jetzt für die Beihilfebearbeitung der aktiven Soldaten zuständigen Bundesverwaltungsamtes hat das Personalmanagement des Bundesministeriums der Verteidigung im Vorfeld der Verlagerung scharf kritisiert und dem Ministerium die Nichteinhaltung von Zusagen vorgeworfen. Nach meiner Auffassung müssen die Ursachen für diese Panne umfassend aufgearbeitet werden.

20.3 Bearbeitung von Trennungsgeldanträgen

Klagen über die Bearbeitungsdauer von Trennungsgeldanträgen von bis zu drei Monaten zeigen, dass auch in diesen Bereichen die im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr erfolgten Änderungen bei der Zuständigkeit zu Problemen geführt haben. Unter anderem beklagten Petenten eine fehlende telefonische Erreichbarkeit beziehungsweise Nichtbeantwortung von Anfragen und unklare Auskünfte über die Zuständigkeit während der Übergangszeit bis zur Aufstellung der Kompetenzzentren für Travelmanagement der Bundeswehr, die künftig für die Bearbeitung von Nebengebühren zuständig sind.

Die meisten Eingaben betrafen das jetzt zuständige Kompetenzzentrum für Travelmanagement der Bundeswehr, Abrechnungsstelle Leipzig, in dem zur Vorbereitung der Aufgabenverlagerung die Abrechnungstätigkeit für

einige Wochen komplett eingestellt wurde.* Das Bundesministerium der Verteidigung räumte ein, dass es in Leipzig wie an anderen besonders belasteten Standorten bei der Erstattung von Trennungsgeldansprüchen zu Wartezeiten von bis zu drei Monaten kommen könne.

Solche Verhältnisse sind nicht tragbar. Trennungsgeldzahlungen sind kein zusätzliches Einkommen, sondern Ausgleich für bereits angefallene erhöhte Kosten. Einige Betroffene sind durch die langen Bearbeitungszeiten mit mehreren Tausend Euro für die Mietzahlungen ihrer Pendlerunterkünfte im Rückstand. Notfalls muss auch in diesen Fällen mit Abschlagszahlungen dafür Sorge getragen werden, dass die Betroffenen rasch ihr Geld bekommen. Darüber hinaus zeichnen sich auch im Bereich des Travelmanagements bereits deutlich personelle Engpässe ab. Im Zuge der Umstrukturierung ist die Zahl der zur Bearbeitung der Anträge zur Verfügung stehenden Dienstposten von 1.200 in der alten Struktur auf nur noch 700 Dienstposten in der neuen Struktur abgesenkt worden. Die Dienstposten sollen in der neuen Organisation bis Ende 2015 schrittweise besetzt werden. Das wird für die Bearbeitung der bis dahin eingehenden Anträge nicht ausreichen.

20.4 Bearbeitung von Erstattungsanträgen für Berufsförderungsmaßnahmen

Unbefriedigend ist auch die Bearbeitung von Kostenerstattungsanträgen wie Miet- und Reisekosten sowie Lehrgangsgebühren für Berufsförderungsmaßnahmen. Zahlreiche Petenten beanstandeten, dass es im Rahmen der Aufgabenverlagerung der Kostenerstattung von den ehemaligen Berufsförderungsdiensten der aufgelösten Kreiswehrratsämter auf die Karrierecenter der Bundeswehr zu Bearbeitungszeiten von weit mehr als einem Monat gekommen sei. Den traurigen Rekord hielt vor seiner Auflösung der Berufsförderungsdienst München mit zeitweise bis zu 22 Wochen Bearbeitungszeit. In Einzelfällen mussten Betroffene mit mehreren Tausend Euro in Vorlage treten. Ein Petent berichtete, dass er sein Studium nur durch die Aufnahme eines Nebenjobs weiter finanzieren könne.

Die Übertragung der Aufgaben der sukzessive aufgelösten Wehrbereichsverwaltungen zu einem Stichtag auf eine neue Bundeswehrbehörde war offensichtlich eine Fehlplanung. Verschlimmert wurde die Situation dadurch, dass die Stellen der Kostenabrechner durch die zeitgleiche Einnahme der Zielstruktur 2017, die von einem wesentlich geringeren Personalkörper der Bundeswehr ausgeht, reduziert wurden. Einer noch nicht umfassend arbeitsfähigen Behörde wurde somit gleichzeitig der Personalkörper reduziert. Bearbeiter konnten im Einzelfall dadurch für die Bescheidung von mehreren Tausend Anträgen zuständig sein.

Die verzögerte Kostenerstattung bei der Berufsförderung muss dringend beendet werden. Sie führt nicht nur zu finanziellen Belastungen, sondern gefährdet auch die Ausbildung selbst. Hinzu kommt, dass der Berufsförderungsdienst, der bisher verlässlich funktionierte, ein wesentliches Attraktivitätsmerkmal der Streitkräfte als Arbeitgeber war.

21 Fehlerhafte Berechnung von Dienstbezügen

Mit dem Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 wurden Berufs- und Zeitsoldaten ab 30. Juni 2009 vorläufig in eine neue Erfahrungsstufe beziehungsweise Übergangsstufe überführt. Die endgültige Zuordnung erfolgte zumeist zum 30. Juni 2013.

Ab Juli 2013 wandten sich immer mehr Soldatinnen und Soldaten an mich, die sich mit Rückforderungen überzahlter Bezüge bis weit über 2.000 Euro konfrontiert sahen. In vielen Fällen beschwerten sich die Betroffenen auch darüber, dass ein Teil der Besoldung zur Tilgung des Rückforderungsbetrages einbehalten wurde.

Trotz erfolgter Überleitung wurden in zahlreichen Fällen die alten Dienstbezüge insbesondere mit Blick auf die bis dato erreichte Erfahrungsstufe weitergezahlt. Dies fiel zumeist erst im Zuge einer Beförderung und Neufestsetzung der entsprechenden Stufe beziehungsweise bei der endgültigen Festsetzung der Erfahrungsstufe zum 30. Juni 2013 auf. Schwer vermittelbar war, dass im Zuge der Neueinstufung oftmals eine niedrigere Erfahrungsstufe festgesetzt wurde als die zuvor erreichte.

Die Betroffenen verließen sich auf die sorgfältige Arbeit der Personalverwaltungen. Darüber hinaus fallen geringfügig höhere Gehaltszahlungen kaum auf, weil bei vielen Soldatinnen und Soldaten das monatliche Einkommen aufgrund von Zulagen oder Zahlungen für besonders geleistete Dienste variiert. So wurden die Betroffenen von kumulierten Rückforderungen und Gehaltsreduzierungen überrascht.

*

Hinweis: In dem Satz ist es irrtümlich zu einer falschen Darstellung gekommen. Zur Vorbereitung der Aufgabenverlagerung ist nicht im Kompetenzzentrum Travelmanagement der Bundeswehr, Abrechnungsstelle Leipzig, sondern im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) die Abrechnungstätigkeit für einige Wochen komplett eingestellt worden.

Das für die Rückforderung der Bezüge jetzt zuständige BMI hat in einer Stellungnahme zu einer Eingabe mitgeteilt, dass nach Auswertung der aktuellen Rechtsprechung bei Überzahlungen häufig nicht von einer verschärfen Haftung des Besoldungsempfängers, sondern im Regelfall zu dessen Gunsten von einem Wegfall der Bereicherung ausgegangen werden könne. Es bleibt zu hoffen, dass unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung angemessene Lösungen für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten gefunden werden.

Wie der Bundesrechnungshof im Zuge einer Überprüfung feststellte, wurden im Jahr 2013 in nahezu 2.000 Fällen neu eingestellten Soldatinnen und Soldaten zu niedrige Gehälter gezahlt. Ursächlich dafür waren fehlerhafte Eingaben in das entsprechende Datenverarbeitungsprogramm. Der Dienstherr bleibt aufgefordert, ordnungsgemäße Gehaltszahlungen an alle Soldatinnen und Soldaten sicherzustellen.

22 Übergangsregelung bei der Berufsförderung

Das neue Berufsförderungsrecht verlagert die Berufsförderung an das Ende der Verpflichtungszeit. Das neue Recht gilt durch die Stichtagsregelung nur für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu eingestellten Soldatinnen und Soldaten. Derzeit fehlt eine Übergangsregelung.

Da nach altem Recht die Berufsförderung schon vor dem Ende der Verpflichtungszeit beginnt, stehen Soldaten mit entsprechenden Ansprüchen der Truppe dienstlich für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung, sodass sie im Falle des Wunsches einer Weiterverpflichtung gegenüber Kameraden, die dem neuen Recht unterliegen, das Nachsehen haben könnten.

Vor diesem Hintergrund ist unter anderem vom Gesamtvertrauenspersonenausschuss im Bundesministerium der Verteidigung angeregt worden, die Stichtagsregelung durch eine Wahlregelung zu ersetzen, die es den Soldaten einmalig ermöglicht, sich für das alte oder das neue Recht zu entscheiden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat zugesagt, den Übergang vom alten zum neuen Berufsförderungsrecht flexibler zu gestalten. Im Fall der Weiterverpflichtung von Zeitsoldaten, die noch dem alten Recht unterliegen, soll generell das neue Recht verpflichtend zur Anwendung kommen. Darüber hinaus soll derzeit aktiven Zeitsoldaten im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses die Möglichkeit eröffnet werden, zum neuen Recht zu wechseln, wenn ein dienstliches Interesse an einer längeren Aufgabenwahrnehmung besteht. Die generelle Einführung eines einseitigen Wahlrechts für aktive Zeitsoldaten ohne dienstlichen Bedarf wird abgelehnt. Die notwendige Gesetzesänderung soll Anfang 2014 in die Wege geleitet werden.

23 Kritik am derzeitigen Versorgungsausgleich

Berechtigte Kritik zog im Berichtsjahr einmal mehr die Regelung auf sich, wonach das Ruhegehalt von im aktiven Dienst geschiedenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten unabhängig von der Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand mit Beginn des Ruhestandes um den fortgeschriebenen Versorgungsausgleich gekürzt wird. Selbst wenn der ausgleichsberechtigte frühere Ehegatte noch keine Rente bezieht, greift diese Regelung.

Dies ist für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten nicht plausibel. Sie beklagten sich zu Recht darüber, Abzüge erdulden zu müssen, die dem geschiedenen Ehepartner noch gar nicht zugute kommen. Sie sehen darin eine unberechtigte Bereicherung des Staates. Hinzu kommt, dass nicht wenige Betroffene auch die Umstände des Soldatenberufs als Grund dafür sehen, dass ihre Ehe gescheitert ist.

Dass das Bundesministerium der Verteidigung insoweit zumindest für eine generelle Verschiebung des Kürzungsbeginns der Versorgung nach Paragraph 55 c Soldatenversorgungsgesetz auf die für Bundesbeamte oder zumindest für Berufssoldaten geltende allgemeine Altersgrenze eingetreten ist, ist zu begrüßen. Umso enttäuschender ist es, dass selbst diese Verbesserung bisher nicht erreicht werden konnte. Ich werde mich weiterhin dafür einsetzen, dass die nachteilige Regelung des Versorgungsausgleichs für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geändert wird.

24 Militärseelsorge

Seit mehr als 50 Jahren sichert die Militärseelsorge in den Streitkräften das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf freie Religionsausübung und ist darüber hinaus seelsorgerisch tätig. Die Militärseelsorge ermöglicht den Soldaten und ihren Angehörigen die Ausübung ihrer Religion unter den besonderen Bedingungen des soldatischen Dienstes. Dies gilt auch in Auslandseinsätzen. Die damit verbundene Einsatzbegleitung durch die zuständigen Militärgeistlichen erfordert ein hohes Maß an Empathie sowie Wissen um die besonderen Umstände dieser Einsätze. So geben die Militärgeistlichen nicht nur moralische und ethische Orientierung, stehen den Soldatinnen und Soldaten nicht nur als vertrauensvolle Ansprechpartner zur Verfügung, sondern sind nicht selten erster Beistand nach extrem belastenden Einsatzerfahrungen. Schließlich geben die Militärgeistlichen auch Angehörigen von Soldatinnen und Soldaten sowie Hinterbliebenen Halt und Beistand.

Den Militärbischöfen Dr. Franz-Josef Overbeck und Dr. Martin Dutzmann, dem evangelischen Militärgeneraldekan Matthias Heimer, dem Generalvikar der katholischen Kirche Reinhold Bartmann, der im Berichtsjahr das Amt von Walter Wakenhut übernommen hat, sowie allen Militärgeistlichen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Militärseelsorge gebührt für ihr Engagement Dank und Anerkennung.

Das breit gefächerte Angebot der Militärseelsorge der evangelischen und katholischen Kirche trägt unter anderem der stärker werdenden Nachfrage nach Maßnahmen im Rahmen der Einsatznachsorge Rechnung. Zu diesen Angeboten zählen auch Rehabilitationsmaßnahmen für Soldatinnen und Soldaten mit ihren Angehörigen gerade nach längeren Auslandseinsätzen. Leider scheidet die Teilnahme an solchen Maßnahmen häufig daran, dass die Kosten für Angehörige von Soldatinnen und Soldaten nicht aus dem dafür vorgesehenen Haushaltstitel des Bundesministeriums der Verteidigung bezahlt werden dürfen. Die Betroffenen selbst können die Kosten aber nicht oder nur schwer aufbringen. Deshalb sollte die Zweckbestimmung des entsprechenden Haushaltstitels zukünftig auch auf Angehörige von Soldatinnen und Soldaten ausgeweitet werden. Der Wehrbeauftragte hat in einem Schreiben an die Vorsitzende des Haushaltsausschusses des 17. Deutschen Bundestages eine Prüfung der Ausweitung der Zweckbestimmung in diesem Sinne angeregt.

In den vergangenen Jahresberichten wurde die steigende Anzahl von Soldatinnen und Soldaten anderer religiöser Überzeugungen in der Bundeswehr angesprochen. Im Berichtsjahr haben Soldatinnen und Soldaten gegenüber dem Wehrbeauftragten ihren Wunsch nach Anlaufstellen für Soldaten anderer Religionen geäußert. In diesem Zusammenhang ist der Umstand sehr erfreulich, dass den Wehrbeauftragten keine Beschwerden darüber erreichten, dass religiöse Gebote oder Feiertage in der Truppe nicht eingehalten werden konnten.

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr hat inzwischen eine Studie vorgelegt, die sich dem Bedarf an Seelsorgern anderer Glaubensrichtungen widmet. Zwar können aus den Ergebnissen der Studie keine Schlussfolgerungen abgeleitet werden, wie den verschiedenen Erwartungen an eine seelsorgerliche Betreuung organisatorisch und inhaltlich am besten zu entsprechen wäre. Die Studie bestätigt aber, dass die Einrichtung von Ansprechstellen für Soldatinnen und Soldaten anderer Glaubensrichtungen in der Bundeswehr angebracht ist. Das Bundesministerium der Verteidigung ist nach eigener Aussage in diesem Sinne bereits konzeptionell tätig geworden.

25 Beispielfälle zum Jahresbericht 2013

25.1 Führungsverhalten

Herabwürdigende Äußerungen

Einem Stabsoffizier und Bataillonskommandeur wird vorgeworfen, sich beleidigend sowie fremdenfeindlich gegenüber ihm unterstellten Soldaten geäußert zu haben. Unter anderem soll er – teilweise unter Alkoholeinfluss – sinngemäß gegenüber einem Soldaten, der auch die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, gesagt haben, dass dieser kein Arier und nicht würdig sei, diese Uniform zu tragen. In einem anderen Fall soll er anwesende Soldaten als „Schwuchteln“ bezeichnet haben. Weiblichen Zivilpersonen gegenüber soll er sich bei verschiedenen Gelegenheiten in aufdringlicher Weise beziehungsweise ungebührlich verhalten haben. Ein gerichtliches Disziplinarverfahren, das weitere Vorwürfe zum Gegenstand hat, ist zwischenzeitlich eingeleitet. Der Offizier wurde aus seiner Leitungsfunktion herausgelöst. Eine abschließende Würdigung der Vorwürfe steht noch aus, weil bisher erst 15 von 40 Zeugen vernommen werden konnten.

Mangelhafte Ausübung der Disziplinarbefugnis

Im Herbst 2012 kam es im Rahmen einer Patrouillenfahrt im Raum Kunduz zum Fund einer Sprengfalle (Improvised Explosive Device, IED). Auf Weisung eines anwesenden Stabsoffiziers im Dienstgrad Oberst wurde das IED mit G36 und Gewehrgranaten beschossen. Anschließend entnahm der Stabsoffizier selbständig eine Sprengstoffprobe aus der Hauptladung, sammelte Komponenten des IEDs ein, führte diese mit und übergab sie erst bei Rückkehr in Kunduz an den dortigen Kampfmittel-Räumtrupp. Das Verhalten des Stabsoffiziers macht nicht nur wegen des Verstoßes gegen bestehende Sicherheitsbestimmungen, sondern vor allem im Hinblick auf die damit verbundene Gefährdung seiner eigenen Person sowie ihm unterstellter Soldaten sprachlos. Nicht nachvollziehbar war auch die Reaktion seines Disziplinarvorgesetzten. Dieser stellte nach Abschluss der Ermittlungen kein Dienstvergehen fest und sah von einer disziplinarischen Ahndung ab. Ein solches Ausbleiben einer disziplinarischen Reaktion auf offensichtliche und erhebliche Dienstpflichtverletzungen erschüttert das Vertrauen von Untergebenen in ihre Disziplinarvorgesetzten. Für die Soldaten ist dies besonders unverständlich, weil Ver-

stöße gegen Sicherheitsbestimmungen in untergeordneten Bereichen sehr wohl und zu Recht streng geahndet werden. Der Beispielfall zeigt, dass eine gewissenhafte und objektive Ausübung der Disziplinarbefugnis durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten in diesem Fall jedenfalls nicht gewährleistet war.

Tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten

Auf einem Schnellboot kam es während einer Hafenziegezeit in Beirut/Libanon im Rahmen des UNIFIL-Einsatzes im Februar zu einem tätlichen Angriff auf einen Vorgesetzten. Mehrere Obermaate verabredeten sich, einem ihnen vorgesetzten Bootsmann einen Denkkzettel zu verpassen. Der Bootsmann hatte zuvor vor der gesamten Schiffsbesatzung geäußert, dass auf den Decks die „Mongos“ wohnen würden. Mit „Mongos“ meinte er die Mannschaften und Unteroffiziere ohne Portepée. Die Obermaate fesselten den Bootsmann mit stabilem Gewebeklebeband und fixierten ihn auf einem Tisch. Anschließend schrieb einer der Täter mittels eines wasserunlöslichen Stiftes auf den Unterschenkel des Bootsmannes den Schriftzug „Hier wohnen die Mongos“. Das Amtsgericht Rostock sah die Tatbestände einer Körperverletzung und Freiheitsberaubung in Tateinheit mit einem tätlichen Angriff auf einen Vorgesetzten als verwirklicht an, stellte das Strafverfahren nach Abwägung der Gesamtumstände der Tat aber gegen Zahlung eines Geldbetrages nach Paragraph 153 a Strafprozessordnung ein. Aus der Sicht des Wehrbeauftragten hatte schon der Bootsmann allein durch die Benutzung des behindertenfeindlichen Begriffs „Mongos“ sowie die damit verbundene Beleidigung der angesprochenen Soldaten seine Dienstpflichten in erheblicher Weise verletzt.

Wenig vorbildliches Verhalten eines Vorgesetzten

Aufgrund eines Unwetters über dem Zielflughafen Termez/Usbekistan musste ein Airbus der Luftwaffe im März 2013 auf den Flughafen Urgench in Usbekistan ausweichen. Da ein unmittelbarer Weiterflug aus verschiedenen Gründen nicht möglich war, mussten die auf den Flug gebuchten Soldatinnen und Soldaten rund 36 Stunden im Transitbereich des Flughafenterminals verbringen. Während der Öffnungszeiten des Duty-Free-Shops nahm ein Stabsoffizier im Dienstgrad eines Obersten einen halben Liter Wein und einen Whisky zu sich. Damit verstieß er gegen den Befehl für die Regelung des Alkoholkonsums im deutschen Einsatzkontingent ISAF, der auch für deutsche Soldaten in Usbekistan gilt, und gab als ranghöchster Offizier vor Ort und Vorgesetzter in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein schlechtes Beispiel. Der Oberst wurde von dem seinerzeit zuständigen Dienstältesten deutschen Offizier des deutschen Anteils im ISAF-Hauptquartier belehrt. Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr hielt das für nicht ausreichend. Dem ist zuzustimmen.

25.2 Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot

Ein Soldat wandte sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten und schilderte drei in seinem Umfeld durch Stabsoffiziere begangene Dienstvergehen, die disziplinar nicht oder nicht hinreichend geahndet worden seien, mit der Bitte um Prüfung der Sachverhalte. Der Petent selbst kannte die Fälle nur vom Hörensagen, ohne auf diesen Umstand in seiner Eingabe hinzuweisen. In einem der vom Petenten genannten Fälle bestätigte sich der erhobene Vorwurf nicht, weil der Vorgesetzte die Vorwürfe bestritt und ein Nachweis nicht möglich war. Daraufhin nahm der Disziplinarvorgesetzte Ermittlungen gegen den Petenten auf und verhängte gegen ihn einen strengen Verweis wegen unwahrer Behauptungen in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten. Das um Überprüfung der Disziplinarmaßnahme gebetene Einsatzführungskommando der Bundeswehr stellte dazu fest, dass sich zwei der vom Petenten erhobenen Vorwürfe als weitgehend zutreffend erwiesen hätten, der Vorwurf einer Aufstellung falscher Behauptungen mithin in diesen Fällen nicht aufrecht erhalten werden könne. Aus diesem Grunde beantragte der Befehlshaber beim zuständigen Truppendienstgericht die Aufhebung des strengen Verweises. Das Truppendienstgericht Süd folgte diesem Antrag und hob die Disziplinarmaßnahme gegen den Soldaten auf.

25.3 Rechtsextremismus

Ausführung des „Hitlergrußes“

Ein Obergefreiter stellte sich während einer Kompanieexkursion zum „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ in Bonn in Zivilkleidung vor ein Exponat mit der Hakenkreuzflagge und fragte einen Gefreiten, ob er ein Foto von ihm machen könne. Er übergab dem Gefreiten sein Handy, nahm die Hacken zusammen und bewegte den ausgestreckten Arm vor dem Körper mindestens in Schulterhöhe, um den „Hitlergruß“ anzudeuten. Dabei grinste er und sagte: „Wenn ich ‚den hier‘ machen würde, würde es passen“. Dann nahm er den Arm wieder herunter. Der Soldat wurde vorzeitig aus dem Dienst der Bundeswehr entlassen.

Unbedachte Äußerungen

Ein Oberstleutnant begrüßte zu nicht mehr feststellbaren Zeitpunkten zwischen Juni 2011 und Juli 2012 mindestens drei- bis viermal im Geschäftszimmer seiner Dienststelle die anwesenden Soldaten mit den Worten „Saluti Faschisti“. Der ironisch gemeinte Gruß löste bei den anwesenden Soldaten Irritationen aus. Die disziplinarischen Vorermittlungen gegen den Oberstleutnant wurden im Februar 2013 unter Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt. Die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme kam nicht mehr in Betracht, weil seit dem Dienstvergehen bereits mehr als sechs Monate verstrichen waren.

Unangemessene Kommunikation in sozialen Medien

In einem aktuellen Fall wird gegenüber einer identifizierten WhatsApp-Gruppe der Vorwurf erhoben, unter Verwendung von Pseudonymen menschenverachtende, rassistische, antisemitische, rechtsextremistische, beleidigende sowie gewaltandrohende Inhalte in Wort und Bild gepostet zu haben. Bei den ermittelten Mitgliedern handelt es sich um einen Unteroffizier ohne Portepee und neun Mannschaftsdienstgrade. Die bisher festgestellten Inhalte lassen keinen Zweifel an dem erhobenen Vorwurf aufkommen. Eine Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft ist erfolgt. Der Militärischer Abschirmdienst wurde eingeschaltet. Die Entlassung aus der Bundeswehr ist in mehreren Fällen beabsichtigt. Des Weiteren werden disziplinare Ermittlungen durchgeführt. Der Fall wurde bekannt, weil ein Soldat sein Handy mit entsprechenden Inhalten einem anderen Soldaten zeigte und dieser sich an seinen Sicherheitsoffizier wandte.

Fehlverhalten im Ausland

Drei Marinesoldaten wird vorgeworfen, in einem arabischen Land im Poolbereich eines Hotels unter anderem selbst mitgebrachten Alkohol teilweise in erheblichen Mengen konsumiert zu haben. Es soll der sogenannte „Hitlergruß“ gezeigt worden sein. Darüber hinaus wird der Vorwurf erhoben, dass – bezogen auf das Hotelpersonal – unter anderem sinngemäß die Aussage gefallen sein soll: „Frag‘ mal den Neger, ob die Pizza fertig ist“. Wegen dieser und weiterer Vorwürfe erfolgte eine Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft, die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens sowie die Einschaltung des Militärischen Abschirmdienstes. Die betroffenen Soldaten wurden unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe aus dem Einsatz abgelöst. Die disziplinarischen Ermittlungen sowie Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft laufen noch.

25.4 Unterbringung

Hygienemängel in verschiedenen Liegenschaften

In einem Gebäude der Artillerieschule in der Rilchenberg-Kaserne in Idar-Oberstein wurden bereits 2005 Feuchtigkeitsschäden durch Undichtigkeiten am Flachdach festgestellt. Trotz einer durchgeführten Dachsanierung kam es im Jahre 2008 zu einem starken Schimmelpilzbefall, der zur Sperrung der betroffenen Räume führte. Ein noch im gleichen Jahr erstelltes Sanierungskonzept wurde zunächst wegen eines Überhangs an Lehrräumen, später wegen der bevorstehenden Stationierungsentscheidung und einer zur Vorbereitung der Stationierungsentscheidung notwendigen Begutachtung der Rilchenberg-Kaserne nicht umgesetzt. Im Berichtsjahr wurde eine Ausdehnung der Feuchtigkeitsschäden in dem betroffenen Gebäude festgestellt. Das Ergebnis einer Überprüfung durch ein Sachverständigenbüro liegt noch nicht vor. Soldaten kritisierten, dass in dem Gebäude versucht worden sei, den Schimmelbefall mittels Besen und Farbüberstrich zu „beseitigen“. In diesem wie in anderen Fällen wurde die bestandserhaltende Akutbekämpfung von Bauschäden sträflich vernachlässigt.

Ein in die Boelcke-Kaserne in Kerpen versetzter Soldat beanstandete, dass der bereits im Juli 2012 von ihm gemeldete Schimmelbefall in seiner und den Stuben anderer Kameraden bisher nicht beseitigt worden sei. Auch er beklagte einen Versuch, dem Schimmelbefall mit Übermalen zu begegnen. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass erst ein Jahr nach seiner Meldung eine Prüfung des Schimmelbefalls in Auftrag gegeben worden sei und das Ergebnis noch immer nicht vorliege. Wie der Petent fernmündlich mitteilte, wurde das betroffene Gebäude Mitte November 2013 geräumt. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung lag bis zur Drucklegung des Jahresberichtes noch nicht vor.

Anlässlich eines Truppenbesuchs in der Niederauerbach-Kaserne in Zweibrücken wurde beklagt, dass sich die Sanierung von Sanitärräumen in einem Unterkunftsgebäude für junge, auszubildende Soldaten seit einem halben Jahr hinziehe und die Betroffenen wegen fehlender Trennwände in den Toiletten, abgebauter Waschbecken und gekappter Wasserleitungen in andere Gebäude ausweichen müssten. Das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte die Beeinträchtigungen. Ursächlich waren Streitigkeiten der beauftragten Firma mit der Landesbauverwaltung, die dazu geführt hatten, dass die Firma zeitweise die Arbeit eingestellt hatte.

25.5 Personal

Dienstzeitverkürzung

Ein Oberfähnrich beantragte eine Verkürzung seiner Dienstzeit zum 28. Februar 2013. Mangels hinreichender Leistungen hatte er sein Betriebswirtschaftsstudium nicht abschließen können und wurde seitdem auf einem „Dienstpostenähnlichen Konstrukt“ eingesetzt. Das ist ein fiktiver Dienstposten, bei dem der Soldat so eingesetzt wird, als gäbe es diesen Dienstposten bereits. Er verfügte über keinerlei Ausbildung, keine Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN) und keinen Bundeswehrführerschein. Bis zu seinem zwischenfestgesetzten Ende seiner Dienstzeit am 30. Juni 2015 war keine Änderung seiner Verwendung vorgesehen. Da er bei der Bundeswehr keine Zukunft mehr für sich sah, bewarb er sich bei der Polizei und erhielt sowohl zum 1. März 2013 als auch zum 2. April 2013 Einstellungszusagen bei der Polizei in Sachsen-Anhalt und in Sachsen.

Sein Antrag vom Oktober 2012 auf Dienstzeitverkürzung wurde im Dezember 2012 abgelehnt. Über seine Beschwerde wurde bis zur Rücknahme der Beschwerde Ende Mai 2013 nicht entschieden.

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen einem jungen Menschen, der keine Zukunft in der Bundeswehr zu erwarten hat, auch die zivile Zukunft verbaut wird. Des Weiteren ist es nicht mit dem Fürsorgegedanken vereinbar, dass die Entscheidung über die Beschwerde so lange hinausgeschoben wird, bis die Angelegenheit sich durch Zeitablauf erledigt und der Soldat wegen der verstrichenen Einstellungstermine kein Interesse mehr an der Dienstzeitverkürzung hat.

Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung (ZAW)

Ein Petent kritisierte die Durchführung seiner ZAW-Maßnahme. In seiner Eingabe bemängelte er die aus seiner Sicht minderwertige Ausbildung und den Umstand, dass er lediglich Prüfungsfragen auswendig zu lernen habe. Die Prüfungsfragen kenne er bereits. Im Rahmen der Überprüfung stellte sich heraus, dass die Soldaten im Unterricht tatsächlich anhand von Prüfungsfragen einer vorhergehenden Prüfung lernten. Exakt die gleichen Fragen wurden dann auch bei der aktuellen Prüfung gestellt. Eine solche Vorgehensweise wertet ZAW-Maßnahmen ab und beschädigt auf Dauer den Wert und die Anerkennung der Abschlusszeugnisse.

25.6 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Heimatnahe Versetzung

Ein seit rund 13 Jahren an den Wochenenden zwischen Heimat- und Dienstort pendelnder Soldat und Familienvater, der zwei Afghanistan-Einsätze absolviert hatte, wurde nach mehreren erfolglosen Anträgen auf heimatnahe Versetzung in einen rund 120 Kilometer von seinem Heimatort entfernten Standort in Thüringen versetzt. Diese Versetzung hätte es ihm ermöglicht, innerhalb der Woche Zeit mit der Familie zu verbringen und sich an der Kinderbetreuung zu beteiligen. Bei Dienstantritt war die aufnehmende Dienststelle nicht über die Zuversetzung informiert. Wie sich in der Folge herausstellte, handelte es sich bei der avisierten Tätigkeit auch nicht um eine solche am Standort, sondern um eine mit ständigen Dienstreisen verbundene Außendiensttätigkeit im gesamten westlichen Bundesgebiet. Die Verärgerung des Petenten, im Vorfeld von der Personalführung über die Art des Dienstpostens nicht informiert worden zu sein und die Enttäuschung darüber, den Dienst weiterhin heimatfern verrichten zu müssen, waren verständlich. Die hier zutage getretenen Informations- und Kommunikationsmängel sowie vor allem die Entscheidung, die die auf der Hand liegenden Interessen des Soldaten unberücksichtigt ließ, sind nicht akzeptabel. Eine solche Fehlentscheidung hätte im Übrigen im Falle der Ausschreibung des Dienstpostens vermieden werden können.

Beurlaubung zur Begleitung des Kindes als Betreuungsperson zu einer Kur

Ein Hauptfeldwebel beantragte Betreuungsurlaub nach Paragraph 28 Absatz 5 Soldatengesetz, um sein Kind für vier Wochen zu einer Kur begleiten zu können. Der Antrag wurde zu Recht abgelehnt, weil diese Form der Beurlaubung vom Gesetzgeber nicht für derart kurze Zeiträume vorgesehen ist. Allerdings wurde versäumt, den Soldaten darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen die Möglichkeit der Beantragung von Sonderurlaub besteht. Mit Blick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn wäre ein solcher Hinweis geboten gewesen. Im Rahmen des Eingabeverfahrens konnte auf diesem Wege Abhilfe geschaffen werden.

25.7 Frauen in der Bunderwehr

Sexuelle Belästigung

Ein Maat beleidigte Kameradinnen mehrfach auf übelste sexistische Weise. Eine der noch harmloseren Beleidigungen war die Bezeichnung einer Kameradin als „Doppel-D“ in Anspielung auf deren Brustumfang. Einer anderen Kameradin zeigte er sein Geschlechtsteil. Dieses nachhaltig frauenfeindliche und sexistische Verhalten beinhaltete gravierende Verstöße gegen mehrere Bestimmungen des Soldatengesetzes und wurde im gerichtlichen Disziplinarverfahren im Jahr 2013 mit einem Beförderungsverbot und einer Kürzung der Dienstbezüge geahndet.

Die Vorgehensweise des direkten Dienstvorgesetzten in der sachgleichen Beschwerdeangelegenheit ist zu rügen: Er setzte das im Februar 2010 durch die schriftliche Beschwerde der betroffenen Soldatinnen eröffnete Beschwerdeverfahren de facto bis zur Rückkehr der Beschwerdeführerin und des Beschuldigten von einem Betriebspraktikum sechs Monate später aus. Damit verstieß er gegen das Beschleunigungsgebot der Wehrbeschwerdeordnung. Erst acht Monate nach Eingang der Beschwerde erstellte der Dienstvorgesetzte einen Beschwerdebescheid, in dem er mitteilte, dass es sich um eine unzulässige Sammelbeschwerde handele, weil die Beschwerde von zwei Soldatinnen unterschrieben sei. Ungeachtet dessen fehlte dem Beschwerdebescheid das Ergebnis der vorgeschriebenen dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung. Die betroffenen Soldatinnen wandten sich im September 2010 an den Standortpfarrer, der den Kommandeur von den Vorfällen in Kenntnis setzte. Erst danach wurde der Beschwerde der Soldatinnen durch den Kommandeur sachgerecht nachgegangen. Abgesehen von den üblen sexistischen Beleidigungen, denen sich die Soldatinnen durch einen Kameraden ausgesetzt sahen, trug das Verhalten des direkten Dienstvorgesetzten – dessen inakzeptables Vorgehen ohne angemessene disziplinarrechtliche Konsequenzen blieb – dazu bei, das Vertrauen der Soldatinnen in ihre Vorgesetzten nachhaltig zu erschüttern. Im Übrigen erfolgte trotz Prüfung keine Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Einhaltung der Privatsphäre

Eine Frau Oberfeldwebel, die im 29. Einsatzkontingent in Masar-e Scharif stationiert war, beklagte, dass sie bei der Abgabe der Wäschesäcke ihre Unterwäsche vor den Augen von Kameraden unterschiedlicher Nationen gegenüber Mitarbeitern eines Wäscheserviceunternehmens vorzählen musste, um bei Verlust Regressansprüche stellen zu können. Infolge der Eingabe wurde zur Verbesserung des Schutzes der Privatsphäre bei der Abgabe von Unterwäsche das Aufstellen eines Sichtschutzes im Abgabebereich sowie die Bereitstellung von blickdichten Wäschesäcken veranlasst. Dies ist zu begrüßen.

25.8 Freiwilliger Wehrdienst

Freistellung von der Grundausbildung zur Teilnahme am Abiturball

Eine Freiwillig Wehrdienst Leistende beantragte die Freistellung von der Grundausbildung zur Entgegennahme des Abiturzeugnisses und zur Teilnahme am Abiturball ihres Jahrganges. Der Vorgesetzte genehmigte eine Freistellung für die Zeugniserteilung am Vormittag, nicht aber für den Ball am Abend desselben Tages. Die Soldatin nutzte eine Krankschreibung, um dennoch am Ball teilnehmen zu können. Durch Bilder vom Abiturball, die auf Facebook veröffentlicht wurden, erlangte der Vorgesetzte hiervon Kenntnis und drohte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entlassung an. Um dem zu entgehen, machte die Soldatin von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und verließ die Bundeswehr. Abgesehen von der Teilnahme am Ball trotz Krankmeldung, was disziplinare Ermittlungen rechtfertigt, sollte der Bundeswehr bei allem Verständnis für eine zügige und disziplinierte Ausbildungsfolge – gerade zu Beginn des Wehrdienstes – ein solch einmaliges Ereignis im Leben eines jungen Menschen wie der Abiturball nicht gleichgültig sein. Auch im Sinne der Attraktivität des Freiwilligen Wehrdienstes wäre eine Freistellung wünschenswert gewesen.

Das Marinekommando folgte im Ergebnis dieser Auffassung. Der vom Vorgesetzten herangezogene Erlass stand einer Freistellung für den Abiturball nicht entgegen, diese hätte über die allgemeinen Grundsätze der Soldatenurlaubsverordnung zur Dienstbefreiung erfolgen können. Die Marine hat die Schul- und Lehrgruppenkommandeure sensibilisiert und angewiesen, Veranstaltungen mit solch hoher Bedeutung für die neu eingestellten Soldatinnen und Soldaten bei der Ausbildungsplanung – wo immer möglich – zu berücksichtigen und bestehende Möglichkeiten einer Freistellung/Beurlaubung auszuschöpfen. Dies ist zu begrüßen.

Vorgesetztenverhalten in Zusammenhang mit der Krankmeldung eines Freiwillig Wehrdienst Leistenden

Ein Freiwillig Wehrdienst Leistender, der am Wochenende erkrankte, ließ sich durch seine Mutter am Sonntagabend telefonisch bei seiner Einheit krankmelden und begab sich am Montagmorgen zum nächstgelegenen Sanitätsdienst, wo er krankgeschrieben und für transportunfähig erklärt wurde. Während er sich im Sanitätszentrum aufhielt, rief der Vorgesetzte bei ihm zu Hause an und verlangte unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, dass der Soldat umgehend in der Kaserne zu erscheinen habe. Dies wiederholte er gegenüber dem Soldaten in einem Telefonat nach dessen Rückkehr nach Hause. Dass der Soldat ärztlich bescheinigt weder transport- noch reisefähig war, ließ er nicht gelten. Der Soldat machte sich daraufhin per Pkw auf den Weg in die 340 km entfernte Kaserne. Während er unterwegs war, meldete sich der Vorgesetzte erneut bei der Mutter des Petenten und verlangte die Mobilfunknummer des Soldaten. Der Vorfall veranlasste den Freiwillig Wehrdienst Leistenden, noch am gleichen Tag von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen und aus der Bundeswehr auszuschneiden. Im Ergebnis der Überprüfung war festzustellen, dass der Kompaniechef grob fahrlässig gegen die Vorschriften zum Umgang mit erkrankten Soldaten verstoßen hatte. Der Fall illustriert beispielhaft, warum manche Freiwillig Wehrdienst Leistende aus der Bundeswehr ausscheiden wollen.

25.9 Medizinische Begutachtung und sanitätsdienstliche Versorgung

Unzureichende Prüfung der Diensttauglichkeit in einem Karrierecenter

Eine Petentin wurde vor ihrem Dienstantritt zweimal in einem Karrierecenter auf ihre Diensttauglichkeit untersucht und für dienstfähig mit Einschränkungen (T 2) befunden. Bei der Untersuchung aus Anlass ihrer Einstellung als Soldatin auf Zeit dagegen wurde sie als nicht dienstfähig (T 5) eingestuft und wieder entlassen. Grund für die Entlassung war die Bewertung einer früheren, operativ versorgten Vorschädigung der Wirbelsäule. Im Karrierecenter war insoweit versäumt worden, den Befund dazu anzufordern und im Hinblick auf die Dienstfähigkeit auszuwerten. Die Bewerberin war darüber verständlicherweise tief enttäuscht.

25.10 Bearbeitung von Anträgen

Überlange Bearbeitungsdauer eines Wehrdienstbeschädigungsverfahrens

Ein bei einem Verkehrsunfall im Dienst schwer verletzter Soldat machte im Februar 2011 Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz geltend. Bereits im Juli 2011 schloss die zuständige Wehrbereichsverwaltung die Sachverhaltsermittlungen zu dem Fall ab. Anschließend blieb der Vorgang ein halbes Jahr unbearbeitet liegen. Ende Januar 2012 wurde die Bearbeitung wieder aufgenommen. Eine erbetene versorgungsrechtliche Stellungnahme des Sanitätsamtes zog sich über ein Jahr hin und konnte erst nach Einholung eines unfallchirurgisch-orthopädischen Fachgutachtens Ende Januar 2013 abgeschlossen werden. Ursächlich für die lange Bearbeitungszeit beim Sanitätsamt waren Personalengpässe. Während des gesamten Bearbeitungsvorganges blieb der Petent im Ungewissen, ob und in welchem Umfang seine schweren Verletzungen als Wehrdienstbeschädigung anerkannt würden. Das Bundesministerium der Verteidigung entschuldigte sich bei dem Petenten für die bei der Wehrbereichsverwaltung und dem Sanitätsamt aufgetretenen Verzögerungen bei der Bearbeitung.

Lange Wartezeit eines Patienten

Ein Petent, der sich wegen Ohrenschmerzen und des Verdachts auf einen Hörsturz während der vorgesehenen Krankenmeldezeiten vorgestellt hatte, beklagte sich, dass er über sechseinhalb Stunden habe warten müssen und als letzter Patient aufgerufen worden sei. An diesem Tag kam es in diesem Sanitätsbereich zu 188 Patientenkontakten. Als er zur Untersuchung aufgerufen wurde, war der HNO-Facharzt des Sanitätszentrums bereits nicht mehr anwesend. Der Patient wurde deshalb an einen zivilen Facharzt überwiesen und dort behandelt. Die lange Wartezeit des Patienten war zum einen auf ein hohes Patientenaufkommen, zum anderen auf die an diesem Tag geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Truppenärzte zurückzuführen. Das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr bedauerte die Wartezeit des Patienten.

Hellmut Königshaus

26 Anlagen**26.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldatinnen und Soldaten**

	Seite
Auszug aus dem Grundgesetz	63
Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	63
Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	68
Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	69

**Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)**

**Artikel 17
Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

**Artikel 17a
Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

**Artikel 45b
Wehrbeauftragter**

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes - WBeauftrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677),
zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 68 Dienstrechtsneuordnungsgesetz
vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)**

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Aufgrund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist - unbeschadet des § 1 Abs. 2 - von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Eingaberecht des Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte aufgrund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15

Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werden- den Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

**Auszug aus der Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237),
zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 16. Juli 2010 (BGBl. I S. 1041 f.)**

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

**Verfahrensgrundsätze
für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss
und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

26.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter - Neufassung -

Nr. 7 VMBI 2001 S. 149

mit Änderungen gemäß Fernschreiben BMVg

Fü S I 3 vom 20.12.2011

**A.
Verfassungsrechtliche Stellung
des Wehrbeauftragten**

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes - WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

**B.
Aufgaben und Befugnisse
des Wehrbeauftragten**

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzu-melden.

C. Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

– der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,

– zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

– zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
 - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen - einschließlich des BMVg - auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz¹⁾ zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)²⁾ umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)³⁾ i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁴⁾, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinarische Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

¹⁾ VMBI 2001 S. 72

²⁾ im VMBI nicht veröffentlicht

³⁾ VMBI 1997 S. 286

⁴⁾ VMBI 1973 S. 7

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg - Fü S I 3 - nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. OrgBereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, Fü San Pers Z, Fü S I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.**Unterrichtung der Soldaten**

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Eingaben/Schreiben von Bundeswehrangehörigen an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages werden auch mit Dienstpost befördert, sie können in der Einheit/Dienststelle abgegeben werden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.

- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

Schlussbemerkungen

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg - Fü S I 3 - zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

Fü S I 3 - Az 39-20-00

26.3 Statistische Übersichten

	Seite
Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge im Jahr 2013	76
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt	77
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen ...	78
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	80
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	81
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2013	83
Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten und seiner Mitarbeiter	86

Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge im Jahr 2013

Insgesamt sind im Berichtszeitraum **5095** Vorgänge erfasst worden. 253 Vorgänge berührten nicht den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten, waren anonym eingegangen beziehungsweise wurden wegen des Inhalts nicht weiter verfolgt oder waren Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten. Danach verbleiben für den Berichtszeitraum **4842** bearbeitete Vorgänge.

Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge	5095
<u>Darunter Vorgänge,</u>	
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	128
Anonyme Vorgänge	56
Wegen des Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	4
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag der Wehrbeauftragten	65
	253 *)
Bearbeitete Vorgänge	4842
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	1620
Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtszeitraum	3222

*) Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

Abschließend bearbeitete Vorgänge aus den Vorjahren (Überhänge)	
2002	1 **)
2006	2 **)
2007	8 **)
2008	15 **)
2009	28 **)
2010	45 **)
2011	155 **)
2012	1315 **)
Gesamt	1569

**) Bei diesen Vorgängen waren häufig sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

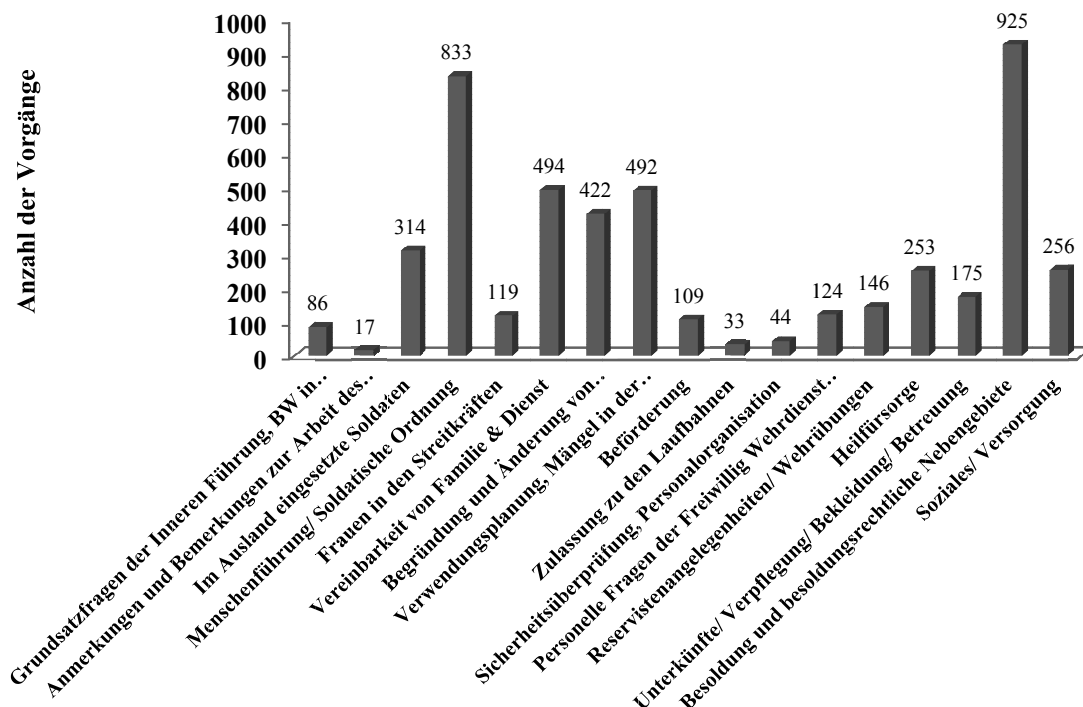
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	4791
----------------------------------------------------	-------------

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bw in Staat & Gesellschaft, Umstrukturierung	86	1,78
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des WB	17	0,35
Im Ausland eingesetzte Soldaten	314 *)	6,48
Menschenführung/ Soldatische Ordnung	833	17,20
Frauen in den Streitkräften	119	2,46
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	494	10,20
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	422	8,72
Verwendungsplanung, Mängel in der Personalführung, Urlaub	492	10,16
Beförderung	109	2,25
Zulassung zu den Laufbahnen	33	0,68
Sicherheitsüberprüfung, Personalorganisation	44	0,91
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL)	124	2,56
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	146	3,02
Heilfürsorge	253	5,23
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	175	3,61
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	925	19,10
Soziales/Versorgung	256	5,29
Gesamtzahl	4842	100,00

*) Unabhängig von den im Ausland eingesetzten Soldaten haben sich 120 im Ausland stationierte Soldaten an den Wehrbeauftragten gewandt.

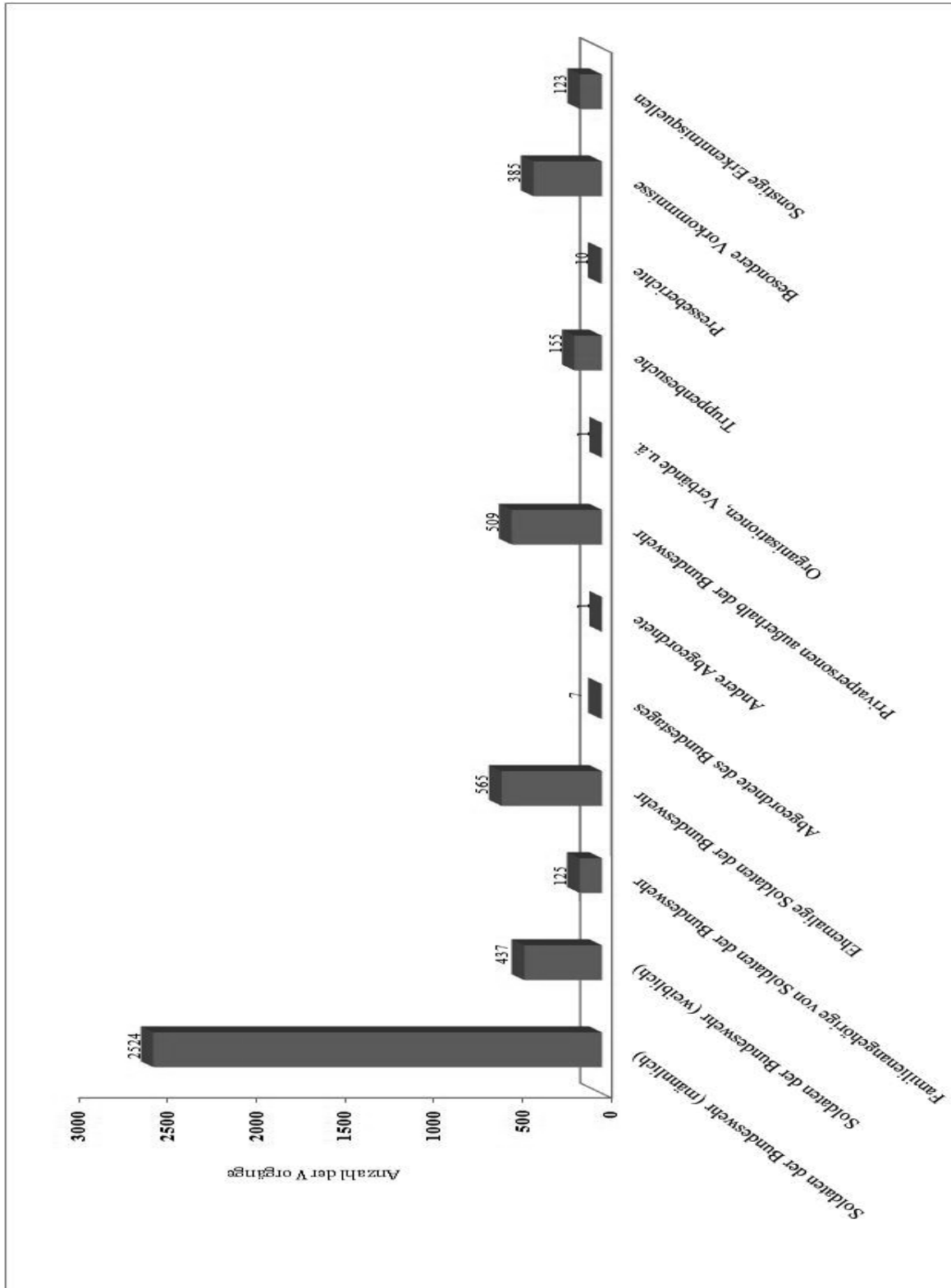
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt



Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender/ Erkenntnisquelle	Soldaten der Bundeswehr		Familien- angehörige von Soldaten der Bw	Ehemalige Soldaten der Bw	Abgeordnete des Bundestages	Andere Abgeordnete außerhalb der Bw	Privat- personen außerhalb der Bw	Organisa- tionen, Verbände u.ä.	Truppen- besuche	Presse- berichte	Besondere Vorkomm- nisse	Sonstige Erkenntnis- quellen	Gesamt- zahl
	männlich	weiblich											
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bw in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	21	3	1	7	0	0	48	0	0	0	1	5	86
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des WB	3	0	0	4	0	0	8	0	1	0	0	1	17
Im Ausland eingesetzte Soldaten	163	8	7	6	0	0	6	0	67	3	32	22	314
Menschenführung/Soldatische Ordnung	338	42	11	8	1	1	24	0	23	7	349	29	833
Frauen in den Streitkräften	13	81	2	1	0	0	12	0	1	0	1	8	119
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	319	105	38	0	1	0	5	0	10	0	0	16	494
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	304	35	4	22	0	0	53	0	2	0	1	1	422
Verwendungsplanung, Mängel in der Personalführung, Urlaub	395	53	7	12	0	0	18	0	5	0	0	2	492
Beförderung	96	11	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	109
Zulassung zu den Laufbahnen	30	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33
Sicherheitsüberprüfung, Personalorganisation	38	2	0	0	0	0	0	0	3	0	0	1	44
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FVDL)	61	11	12	13	0	0	23	0	0	0	0	4	124
Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	2	1	0	116	0	0	19	0	0	0	0	8	146
Heilfürsorge	123	40	9	19	0	0	44	0	10	0	1	7	253
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	141	1	2	3	0	0	5	0	17	0	0	6	175
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	324	25	24	330	5	0	194	1	13	0	0	9	925
Soziales/Versorgung	153	16	8	23	0	0	49	0	3	0	0	4	256
Insgesamt	2524	437	125	565	7	1	509	1	155	10	385	123	4842

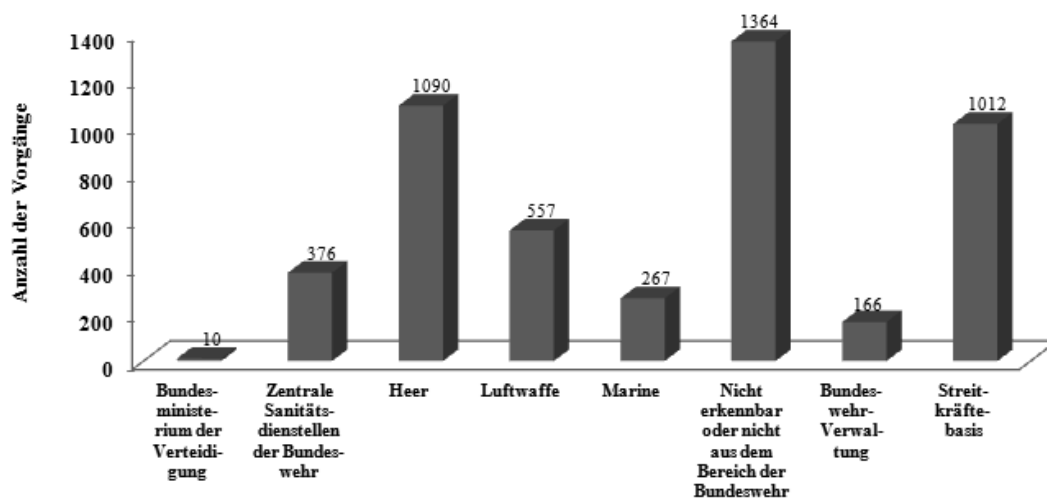
n o c h **Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen**



Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Bundesministerium der Verteidigung	Heer	Luftwaffe	Marine	Streitkräftebasis	Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	Bundeswehrverwaltung	Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bw	Gesamtzahl
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bw in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	0	5	1	5	11	2	2	60	86
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des WB	0	2	0	0	2	0	1	12	17
Im Ausland eingesetzte Soldaten	0	27	17	14	175	14	2	65	314
Menschenführung/Soldatische Ordnung	1	283	117	54	204	71	24	79	833
Frauen in den Streitkräften	0	21	7	6	22	36	1	26	119
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	1	110	84	29	144	47	15	64	494
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	1	105	75	18	91	38	10	84	422
Verwendungsplanung, Mängel in der Personalführung, Urlaub	1	156	91	33	114	48	22	27	492
Beförderung	0	35	15	7	21	19	5	7	109
Zulassung zu den Laufbahnen	0	6	12	2	6	5	1	1	33
Sicherheitsüberprüfung, Personalorganisation	1	8	10	11	8	2	1	3	44
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL)	0	33	6	11	23	3	10	38	124
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	0	14	4	1	15	2	2	108	146
Heilfürsorge	1	56	21	20	39	32	8	76	253
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	0	94	14	10	21	9	10	17	175
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	4	102	58	32	74	32	36	587	925
Soziales/Versorgung	0	33	25	14	42	16	16	110	256
Insgesamt	10	1090	557	267	1012	376	166	1364	4842

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

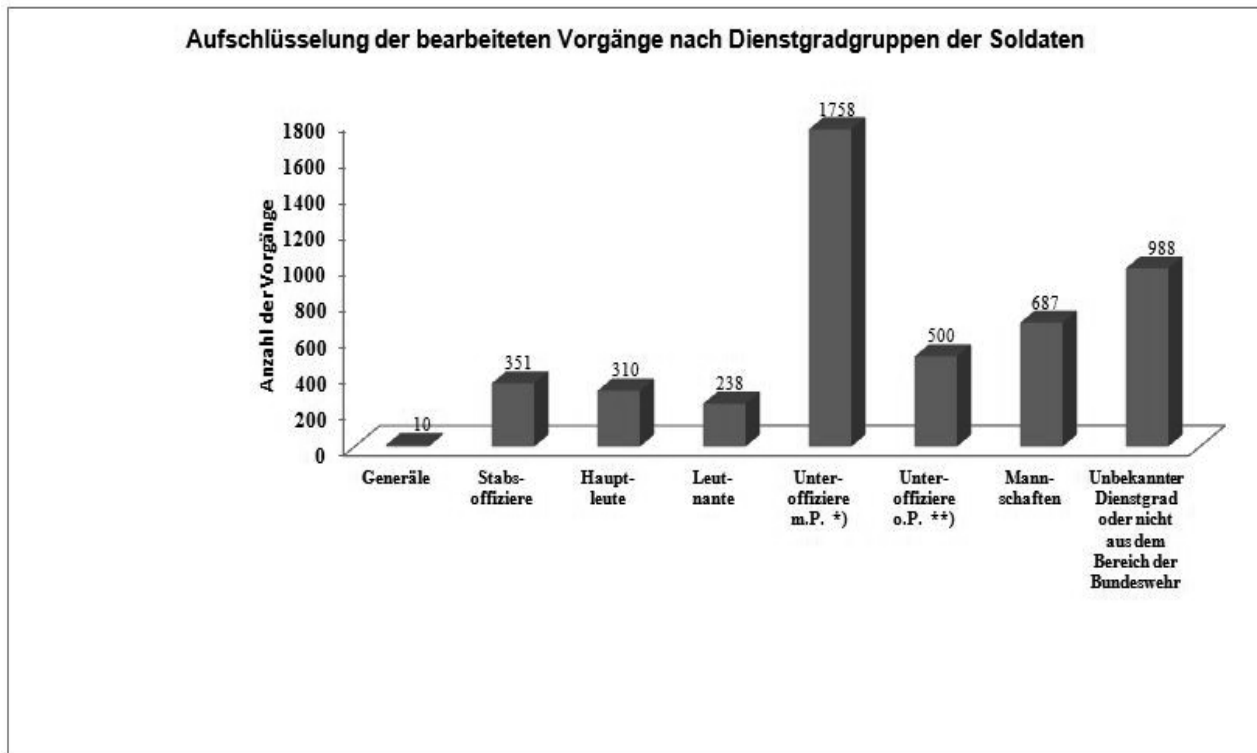


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen inkl. Reservisten	Generäle	Stabs- offiziere	Haupt- leute	Leut- nante	Unter- offiziere m.P. *)	Unter- offiziere o.P. **)	Mann- schaften	Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	Gesamt- zahl
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bw in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	0	5	3	4	12	6	2	54	86
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des WB	1	1	2	1	3	0	0	9	17
Im Ausland eingesetzte Soldaten	1	14	15	9	113	26	17	119	314
Menschenführung/Soldatische Ordnung	1	33	24	36	251	115	187	186	833
Frauen in den Streitkräften	0	5	4	3	40	19	28	20	119
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	1	25	30	22	292	51	28	45	494
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	0	16	21	20	155	51	100	59	422
Verwendungsplanung, Mängel in der Personalführung, Urlaub	1	23	38	52	242	71	46	19	492
Beförderung	0	8	13	13	53	5	17	0	109
Zulassung zu den Laufbahnen	0	0	3	1	10	8	10	1	33
Sicherheitsüberprüfung, Personalorganisation	0	3	5	4	14	5	9	4	44
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL)	0	7	3	16	7	1	50	40	124
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	0	24	13	7	42	13	20	27	146
Heilfürsorge	1	18	15	13	71	33	44	58	253
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	0	9	13	8	53	10	49	33	175
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	4	158	92	20	295	57	55	244	925
Soziales/Versorgung	0	2	16	9	105	29	25	70	256
Insgesamt	10	351	310	238	1758	500	687	988	4842

*) mit Portepee

**) ohne Portepee

noch **Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten**

Von der Gesamtzahl der Dienstgrade entfallen auf:	
Berufssoldaten	1065
Soldaten auf Zeit	2121
Wehrpflichtige	2
Wehrübende/Reservisten	571
Unbekannt oder keine Angabe möglich	1005
Freiwillig Wehrdienst Leistende	76
Gesamtzahl	4842

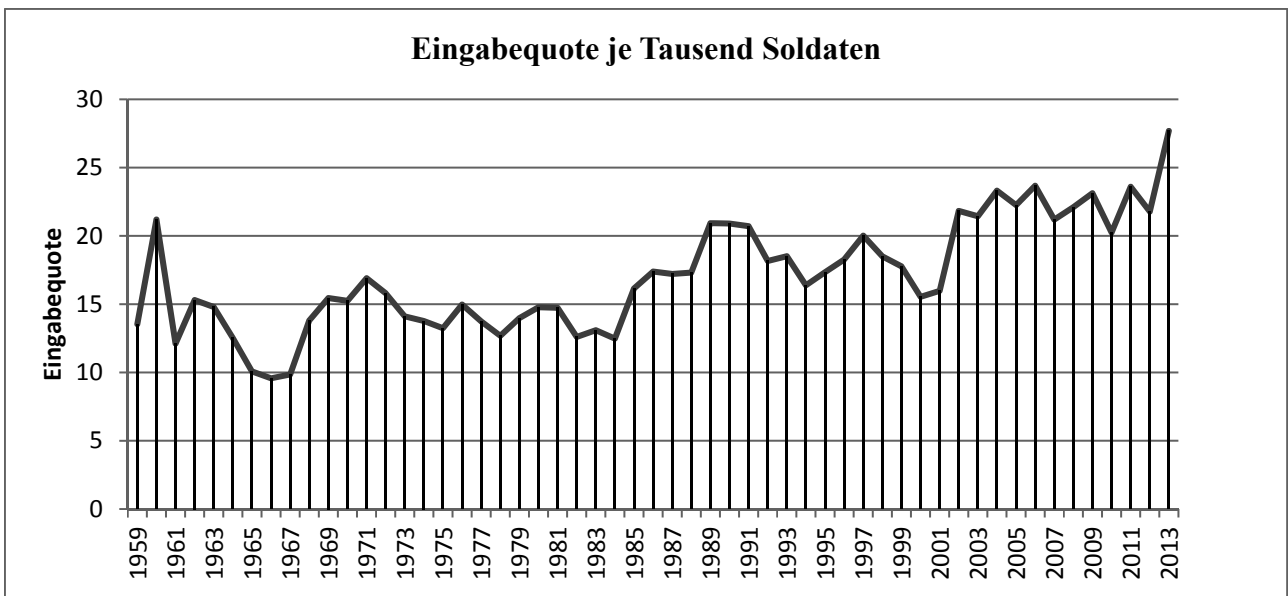
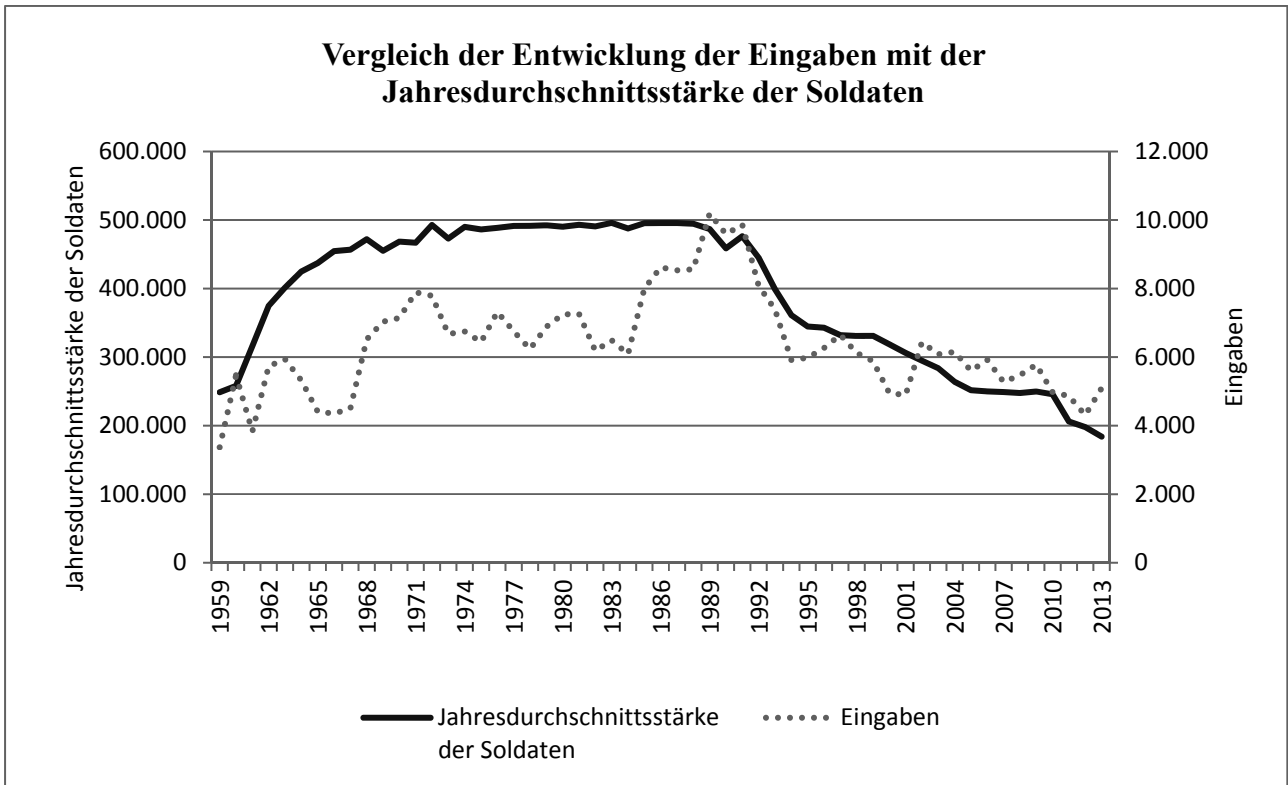
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2013

Berichts- jahr	Gesamtzahl der einge- gangenen Eingaben	Eingabearten					Jahresdurch- schnitts- stärken von Soldaten	Eingabe- quote je Tausend Soldaten
		Eingaben, die den Aufga- benbereich des Wehrbe- auftragten nicht berührten	Sammel- eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständig- keit des Wehrbeauf- tragten fielen	Sonstige Vorgänge		
1959	3.368	336	4	3	3.025	0	248.800	13,5
1960	5.471	254	17	10	5.190	0	258.080	21,2
1961	3.829	250	11	13	3.555	0	316.090	12,1
1962	5.736	170	16	13	5.537	0	374.766	15,3
1963	5.938	502	0	34	4.736	666	401.337	14,8
1964	5.322	597	0	26	4.047	652	424.869	12,5
1965	4.408	400	0	18	3.424	566	437.236	10,1
1966	4.353	519	0	24	3.810	0	454.569	9,6
1967	4.503	487	0	19	3.997	0	456.764	9,9
1968	6.517	484	0	16	6.017	0	472.070	13,8
1969	7.033	606	0	22	6.405	0	455.114	15,5
1970	7.142	550	0	16	6.576	0	468.484	15,2
1971	7.891	501	0	9	7.381	0	466.889	16,9
1972	7.789	344	12	21	7.412	0	492.828	15,8
1973	6.673	264	6	8	6.395	0	472.943	14,1
1974	6.748	249	4	4	6.491	0	490.053	13,8
1975	6.439	341	0	9	6.089	0	486.206	13,2
1976	7.319	354	0	3	6.962	0	488.616	15,0
1977	6.753	347	0	3	6.403	0	491.424	13,7
1978	6.234	259	0	10	5.965	0	491.481	12,7
1979	6.884	276	0	13	6.595	0	492.344	14,0
1980	7.244	278	0	23	6.943	0	490.243	14,8
1981	7.265	307	0	15	6.943	0	493.089	14,7
1982	6.184	334	0	9	5.841	0	490.729	12,6
1983	6.493	397	0	49	6.047	0	495.875	13,1
1984	6.086	301	0	16	5.755	14	487.669	12,5
1985	8.002	487	0	28	7.467	20	495.361	16,2
1986	8.619	191	0	22	8.384	22	495.639	17,4
1987	8.531	80	0	22	8.419	10	495.649	17,2
1988	8.563	62	0	38	8.441	22	494.592	17,3
1989	10.190	67	0	9	10.088	26	486.825	20,9
1990	9.590	89	0	26	9.449	26	458.752	20,9

n o c h **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge
in den Jahren 1959 bis 2013**

Berichts- jahr	Gesamtzahl der einge- gangenen Eingaben	Eingabearten					Jahresdurch- schnitts- stärken von Soldaten	Eingabe- quote je Tausend Soldaten
		Eingaben, die den Aufga- benbereich des Wehrbe- auftragten nicht berührten	Sammel- eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständig- keit des Wehrbeauf- tragten fielen	Sonstige Vorgänge		
1991	9.864	183	0	24	9.644	13	476.288	20,7
1992	8.084	69	0	13	7.973	29	445.019	18,2
1993	7.391	49	0	18	7.309	15	399.216	18,5
1994	5.916	66	0	21	5.810	19	361.177	16,4
1995	5.979	94	0	23	5.493	369	344.690	17,3
1996	6.264	63	0	20	6.112	69	342.870	18,3
1997	6.647	80	0	14	6.509	44	332.013	20,0
1998	6.122	84	0	11	5.985	42	330.914	18,5
1999	5.885	66	0	20	5.769	30	331.148	17,8
2000	4.952	58	0	8	4.856	30	318.713	15,5
2001	4.891	115	0	12	4.741	23	306.087	16,0
2002	6.436	110	0	13	6.270	43	294.800	21,8
2003	6.082	124	0	6	5.958	85	283.723	21,4
2004	6.154	134	0	16	6.020	80	263.990	23,3
2005	5.601	49	0	12	5.436	0	251.722	22,3
2006	5.918	67	0	16	5.727	108	249.964	23,7
2007	5.276	81	0	25	5.052	118	248.995	21,2
2008	5.474	67	0	27	5.190	186	247.619	22,1
2009	5.779	80	0	46	5.454	247	249.900	23,1
2010	4.993	81	0	43	4.748	121	245.823	20,3
2011	4.926	60	0	62	4.612	192	206.091	23,9
2012	4.309	83	0	37	4.105	84	197.880	21,8
2013	5.095	128	0	56	4.842	69	184.012	27,7
Gesamt	351.155	12.674	70	1.094	333.404	4.040		

n o c h **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge
in den Jahren 1959 bis 2013**



Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten

1. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten

Ort	Dienststelle
Ahlen	Sanitätsregiment 22
Bad Sülze	Flugabwehrraketengeschwader 2
Bamako, Mali	Deutsches Einsatzkontingent EUTM
Bonn	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw
Calw	Kommando Spezialkräfte
Dakar, Senegal	Unterstützung AFISMA
Dornstadt	Logistikregiment 47
Erding	Materialdepot
Freyung	Aufklärungsbataillon 8
Hamburg	Führungsakademie der Bundeswehr
Kabul, Afghanistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Kahramanmaras, Türkei	Deutsches Active Fence-Kontingent
Kandahar, Afghanistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Khilagai, Afghanistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Koblenz	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Köln	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Koulikoro, Mali	Deutsches Einsatzkontingent EUTM
Kundus, Afghanistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Laage	Jagdgeschwader 73
Masar-e Scharif, Afghanistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Merzig	Luftlandeunterstützungsbataillon 262
München	Wehrbereichskommando IV
München	Landeskommando Bayern
München	Feldjägerbataillon 451
Münster	Hauptquartier I. Deutsch-niederländisches Korps
Neubiberg	Universität der Bundeswehr München
Nörvenich	Jagdbombengeschwader 31
Norfolk, USA	DtA HQ SACT & USAJFCOM
OP North, Afghanistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Ottobrunn	Systemunterstützungszentrum NH 90/TIGER
Reston, USA	Bundeswehrkommando USA/CAN
Saarlouis	Luftlandebrigade 26, Luftlandepionierkompanie 260
Senegal/Dakar	Unterstützung AFISMA
Termez, Usbekistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Trabzon, Türkei	Logistischer Umschlagplatz
Washington, USA	Militärattachéstab Deutsche Botschaft
Witchita Falls, USA	DDO/DtA, ENJJPT, Sheppard AFB
Zweibrücken	Fallschirmjägerbataillon 263, Luftlandeaufklärungskompanie 262

2. Begegnungen/Gespräche des Wehrbeauftragten

Darüber hinaus hatte der Wehrbeauftragte in 98 Begegnungen unter anderem mit dem Bundespräsidenten, dem Verteidigungsminister sowie dem Diplomatischen Korps Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zusätzlich nahm er an 109 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen.

3. Informationsbesuche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wehrbeauftragten

Im Berichtsjahr wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insgesamt 59 Informationsbesuche durchgeführt. Aufgesucht wurden Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Teilstreitkräfte im In- und Ausland.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Datum	Ort	
Januar 2013		
10.01.	Weißenfels	Indienststellung Kommando Sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung
16.-17.01.	Georgsmarienhütte	Vortrag und Aussprache bei Tagung für Vertrauenspersonen Mannschaften
17.01.	Schwerin	Kommandoübergabe Landeskommando Mecklenburg-Vorpommern
24.-25.01.	Koblenz/Lahnstein	Feierstunde Unterstellungswechsel Bundeswehrkrankenhaus unter Kommando Sanitätsdienst, Informationsbesuch Sanitätsdienst
29.01.	Potsdam	Beobachter bei Hauptverhandlung Truppendienstgericht - Eingabeangelegenheit
Februar 2013		
12.02.	Berlin	General-Steinhoff-Kaserne
14.-15.02.	Warendorf	Sportmedizinisches Institut der Bundeswehr
19.02.	Koblenz	Zentrum Innere Führung
19.-20.02.	München	Referat auf Lehrgang „Weiterbildung OffzMilFD“ SanAkBw
März 2013		
04.-05.03.	Warschau	Teilnahme Konferenz der OSZE
06.-08.03.	Damp	Teilnahme Arbeitstagung der Offiziere im Sanitätsdienst des Nordens
07.03.	Koblenz	Teilnahme Lehrgang Zentrum Innere Führung
12.-13.03.	Oberwiesenthal	Teilnahme Fachberatungsseminar „Betreuung und Fürsorge unter einem Dach“
19.-20.03.	Feldkirchen	Teilnahme an Informationslehrübung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
April 2013		
04.04.	Bückeberg	Heeresfliegerwaffenschule Appell Kommandoübergabe
15.04.	Berlin	Sitzung Beirat Härtefälle Julius-Leber-Kaserne
16.-18.04.	Koblenz	Kommando Sanitätsdienst, Zentralinstitut
23.04.	Schwielowsee	Teilnahme an Kommandoübergabe EinsFüKdoBw
Mai 2013		
06.05.	Köln	Teilnahme Indienststellung Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
14.05.	Berlin	Parlamentarischer Abend des Reservistenverbandes
27.05.	Berlin	Psychotraumazentrum Berlin
28.05.	Koblenz	Vortrag im Zentrum Innere Führung
28.-29.05.	Hofgeismar	Vortrag KpFw Tagung der DSO
28.-29.05.	Düsseldorf	Außerdienststellung WBV West
30.05.	Hamburg	Universität der Bundeswehr Hamburg
Juni 2013		
03.06.	Berlin	Beiratssitzung Härtefallstiftung
05.-06.06.	Hessisch Oldendorf	Treffen Beratungsgremium Seelsorgeprojekt des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr
10.06.	Berlin	Kommandoübergabe Lazarettregiment 31 Blücher-Kaserne

noch Informationsbesuche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wehrbeauftragten

Datum	Ort	
Juli 2013		
01.-02.07.	Köln	Informationsgespräch beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
05.-07.07.	Tiflis	Teilnahme OSZE/ODIHR-Konferenz
10.-12.07.	Hamburg	Bundeswehrkrankenhaus/Sanitätszentrum
15.-16.07.	London	Teilnahme DCAF-Konferenz, Gender und Ombudsinstitutionen in Streitkräften
August 2013		
01.08.	Berlin	BMVg, Ansprechstelle für Hinterbliebene
06.08.	Berlin	Informationsgespräch mit der Gleichstellungsbeauftragten des BMVg
12.08.	Bonn	Festakt zur Übergabe OASE-Betreuungscontainer an MiLS und DEUEinsKtgt MLI
12.-13.08.	Berlin	Tagung der Militärischen Gleichstellungsbeauftragten
20.08.	Potsdam	Einsatzführungskommando der Bundeswehr
27.08.	Berlin	Informationsgespräch BMVg
28.08.	Koblenz	Teilnahme Veranstaltung „Innere Führung mit Kommandeuren“, Zentrum Innere Führung
September 2013		
12.-14.09.	München	Teilnahme Führungslehrgang Sanitätsdienst/Festakt 50 Jahre SanAkBw
17.09.	Berlin	Informationsgespräch mit BFD, Karrierecenter
23.-24.09.	Duderstadt	Fachberatungsseminar Betreuung und Fürsorge
26.09.	Leipzig	54. Tagung für Militärgeschichte
Oktober 2013		
14.10.	Wien	Teilnahme OSZE/ODIHR-Konferenz
15.10.	Berlin	Informationsgespräch BMI ZI 1
23.10.	Bensburg	Kommando SKB-Tagung
24.10.	Köln	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
November 2013		
04.-06.11.	Steingaden	Vortrag Rechtsberatertagung Marine/Sanität
21.-22.11.	Koblenz, Ehrenbreitstein	Zentrale Gedenkfeier am Ehrenmahl des Deutschen Heeres
25.-27.11.	Schortens	Informationsbesuch Fliegerhorst
26.11.	Berlin	3. Berliner Traumakolloquium Blücher-Kaserne
26.-27.11.	Damp	Vortrag KpFw-Tagung SanD 2013
27.11.	Dahlewitz	Teilnahme Kommandeurtagung des Deutschen Bundeswehrverbandes
27.11.	Koblenz	Zentrum Innere Führung, Vortrag Kommandeurlehrgang
Dezember 2013		
04.-05.12.	Teisendorf	Vortrag und Aussprache mit Vertrauenspersonen, Mannschaften „aktion kaserne“
09.12.	Köln	Teilnahme an Auswahlkonferenzen für Offiziere, BAPersBw
17.12.	Berlin	Teilnahme GVPA
18.12.	Bad Salzungen	Gespräch zu Vorfall bei 5./PzGrenBtl 391
19.12.	Berlin	Teilnahme GVPA

4. Besuchergruppen

In der Dienststelle wurden 86 Besuchergruppen über die Arbeit des Wehrbeauftragten, teilweise durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die verfassungsmäßige Stellung des Wehrbeauftragten, seine Aufgaben und die Schwerpunkte seiner Arbeit unterrichtet.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Datum	Besuchergruppe	Anzahl der Teilnehmer
Januar 2013		
23.01.	Deutsch-niederländische Delegation	25
Februar 2013		
06.02.	Deutsch-litauische Delegation	25
07.02.	Generalstabslehrgang der Defence Academy Shrivenham (GBR)	60
28.02.	Deutsch-georgische Delegation	10
März 2013		
04.03.	Soldaten Marineunteroffizierschule	25
06.03.	Deutsch-estnische Delegation	25
13.03.	Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e.V.	35
14.03.	Kongolesische Delegation der Friedrich-Ebert-Stiftung	8
18.03.	Soldaten Offizierschule der Luftwaffe	17
19.03.	Thailändische Delegation	12
20.03.	Soldaten Schule für Strategische Aufklärung der Bundeswehr	5
April 2013		
03.04.	Soldaten Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“	25
10.04.	Soldaten Arbeitssitzung der Beratergruppe „Spieße“	9
11.04.	Deutsch-französische Delegation	25
12.04.	Ehrenamtliche Mitarbeiter des FBZ Berlin	20
17.04.	Soldaten Evangelisches Militärpfarramt Munster II	12
25.04.	Deutsch-belgische Delegation	25
Mai 2013		
03.05.	Soldaten Offizierschule des Heeres	85
15.05.	Soldaten Zentrum Innere Führung	9
16.05.	Deutsch-polnische Delegation	25
21.05.	Soldaten Marineunteroffizierschule	25
22.05.	Führungsakademie Hamburg	100
23.05.	Kampagne „Schwanger in der Bundeswehr“	15
27.05.	Soldaten Marineunteroffizierschule	20
28.05.	Soldaten Marineunteroffizierschule	15
29.05.	Soldaten Evangelische Militärseelsorge Flensburg	16
30.05.	Deutsch-niederländische Delegation	25
30.05.	Sanitäter der Bundeswehr	20

noch Besuchergruppen

Datum	Besuchergruppe	Anzahl der Teilnehmer
Juni 2013		
05.06.	Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft	35
06.06.	Realschüler	30
11.06.	Soldaten Fliegerhorstkaserne Husum	20
11.06.	Soldaten Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	19
12.06.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung	15
18.06.	Studierende der AkBwInfoKomm	30
27.06.	Inspekteur der Marine	12
27.06.	Soldaten Marieneunteroffizierschule	12
27.06.	Deutsch-amerikanische Delegation	25
28.06.	Soldaten Offizierschule des Heeres	90
Juli 2013		
02.07.	Deutsch-österreichische Delegation	14
08.07.	Soldaten Offizierschule der Luftwaffe	13
11.07.	Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e.V.	20
16.07.	Soldaten Marineunteroffizierschule	25
30.07.	Soldaten Schule für Strategische Aufklärung der Bundeswehr	19
August 2013		
06.08.	Soldaten Marineunteroffizierschule	25
14.08.	Deutsch-tunesische Delegation	10
22.08.	Deutsch-israelische Delegation	15
27.08.	Soldaten Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“	40
29.08.	Soldaten Marineunteroffizierschule	25
29.08.	Deutsch-polnische Delegation	20
September 2013		
11.09.	Soldaten Kommando Luftwaffe Köln/Berlin	10
12.09.	Deutsch-französische Delegation	18
18.09.	Deutsch-aserbaidshanische Delegation	15
24.09.	Soldaten Landeskommmando Hessen	14
26.09.	Soldaten Marineunteroffizierschule	25
26.09.	Deutsch-englische Delegation	25
Oktober 2013		
07.10.	Marinefliegergeschwader 3	11
09.10.	Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr	12
10.10.	Deutsch-englische Delegation	14
15.10.	Gebirgsfernmeldebataillon 210	16
15.10.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung e.V.	15
16.10.	Soldaten Marineunteroffizierschule	25

noch **Besuchergruppen**

Datum	Besuchergruppe	Anzahl der Teilnehmer
17.10.	Soldaten Führungsakademie der Bundeswehr	28
23.10.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung e.V.	25
23.10.	Soldaten Unteroffizierschule des Heeres	25
24.10.	Deutsch-belgische Delegation	25
25.10.	Mitarbeiter Verwaltung der Großen Nationalversammlung Türkei	6
29.10.	Soldaten Akademie Schwerin	14
30.10.	Soldaten Marineunteroffizierschule	20
November 2013		
06.11.	Soldaten Marineunteroffizierschule Berlin	20
07.11.	Deutsch-ungarische Delegation	25
08.11.	Studenten der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	72
12.11.	Militärische Gleichstellungsbeauftragte	10
12.11.	Delegation aus der MENA-Region	23
13.11.	Soldaten Unteroffizierschule Delitzsch	25
19.11.	Soldaten Georg-Marshall-Center	60
21.11.	Deutsch-tschechische Delegation	21
21.11.	Soldaten Marineunteroffizierschule Berlin	17
26.11.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung e.V.	15
26.11.	Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft	17
27.11.	Deutsch-indonesische Delegation	5
Dezember 2013		
02.12.	Soldaten Offizierschule der Luftwaffe	17
03.12.	Soldaten Marineunteroffizierschule Berlin	25
04.12.	Deutsch-ägyptische Delegation	15
06.12.	Deutsch-argentinische Delegation	13
12.12.	Soldaten Marineunteroffizierschule Berlin	17
12.12.	Deutsch-kroatische Delegation	23

26.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2013 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bun- destags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- grafischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff.. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.

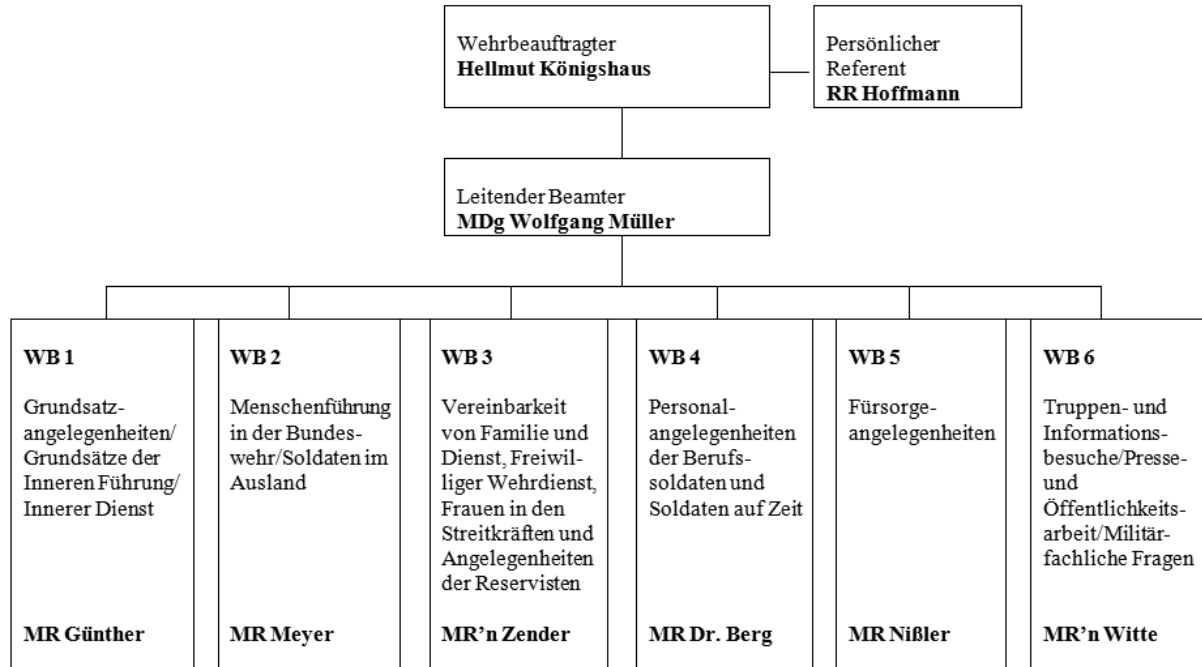
n o c h **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2013 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bun- destags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- grafischen Bericht
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 11426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	--	19. April 2002	231	S. 23000 ff.

n o c h **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2013 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bun- destags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- grafischen Bericht
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	108 148	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000		20. Januar 2006	12	S. 825 ff.
2005	14. März 2006	16/850	16/3561	30. Juni 2006 und 14. Dezember 2006	44 73	S. 4298 ff. S. 7300 b ff.
2006	20. März 2007	16/4700	16/6700	21. Juni 2007 und 13. Dezember 2007	105 133	S. 10812 ff. S. 13953 ff.
2007	4. März 2008	16/8200	16/10990	19. Juni 2008 und 4. Dezember 2008	169 193	S. 17923 D ff. S. 20818 A ff.
2008	24. März 2009	16/12200 17/591 Nr. 1.6	17/713	23. April 2009 26. Februar 2010	217 25	S. 23552 D ff. S. 2221 ff.
2009	16. März 2010	17/900	17/3738	6. Mai 2010 und 16. Dezember 2010	40 81	S. 3891 A ff. S. 8976 B ff.
2010	25. Januar 2011	17/4400	17/6170	24. Februar 2011 und 22. September 2011	93 127	S. 10546 A ff. S. 15048 A ff.
2011	24. Januar 2012	17/8400	17/11215	27. September 2012 und 16. Januar 2013	195 216	S. 23439 A ff. S. 26693 B ff.
2012	29. Januar 2013	17/12050		19. April 2013	235	S. 29550 C ff.
2013	28. Januar 2014	18/300				

26.5 Organisationsplan



Anschrift: Platz der Republik 1
11011 Berlin

Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
10117 Berlin
Telefon: (030) 227-38100
Telefax: (030) 227-38283
IVBB-Rufnummer (030) 1818-38100
E-Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

27 Stichwortverzeichnis

A

ACTIVE ENDEAVOUR.....	22, 23
AF TUR.....	16-18
Afghanistan.....	8, 13, 16, 20-21, 24-25, 42, 60, 86
AFISMA.....	16, 86
Airport Surveillance Radar (ASR).....	23
Alkohol.....	2, 24-25, 59
Angehörige ...	6, 8, 10, 20-22, 33, 45, 48-49, 52, 56, 57, 63
Anonyme Eingaben.....	65, 73
Anredeformen.....	37
Antisemitismus.....	2, 10-11
Anzugordnung.....	40
Ärzte.....	44, 71
ATALANTA.....	18, 23-24
Attraktivität des Dienstes.....	9, 32
Aufklärungsbataillon 8, Freyung.....	18
Ausbildung	2, 4, 9, 12-13, 16, 18, 21, 27-28, 30, 36, 41, 43, 45, 47, 55, 60
Auslandseinsätze.....	2, 16-17, 20, 23, 36, 43
Auslandsverwendungszuschlag.....	2, 20, 22, 52
Ausrüstung.....	2, 13, 16, 20-21, 86
Äußeres Erscheinungsbild.....	3, 40
Ausstattung.....	2, 13-14, 17, 23, 43
Auswahlverfahren.....	26

B

BAPersBw.....	28, 88
Beauftragte für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst in der Bundeswehr.....	30
Beförderung.....	22, 24, 26, 30, 55
Beförderungssituation.....	3, 26
Beihilfe.....	9, 54
Beihilfebearbeitung.....	53, 54
Beirut.....	25, 58
Benachteiligung.....	15, 36, 37, 39
Benachteiligungsverbot.....	2, 4, 15
Berufsförderung.....	4, 55-56
Berufsförderungsmaßnahmen.....	4, 9, 55
Berufssoldaten.....	3, 26-27, 31, 51-52, 56, 67
Besoldung.....	55
Besondere Vorkommnisse.....	40
Betreuung.....	3, 34, 36, 46, 48, 57, 87-88
Betreuung und Fürsorge unter einem Dach....	48, 87
Betreuungskommunikation.....	2, 22-23
Betriebskindergarten.....	34
Beurteilung.....	8, 22, 39
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw).....	28
Bundesrechnungshof.....	22, 56
Bundesverwaltungsgericht.....	26, 29, 52
Bundeswehrkrankenhäuser.....	4, 10, 43- 45, 49

C

Camp Eggers.....	2, 19
Camp Marmal.....	19
Camp Qasaba.....	19
CH-53.....	21, 28
Combat Controller.....	18

D

Dakar.....	16, 86
Deutscher BundeswehrVerband.....	54
Deutsch-Niederländischer Korps.....	46
Dienstanzug.....	40, 41
Dienstaufsicht.....	10, 11
dienstpostenähnliches Konstrukt (DPäK).....	33
Dienstzeitausgleich.....	20
Dienstzeitverkürzung.....	3, 27-28, 60
Dienstzeugnisse.....	3, 27
Djibouti.....	24
Dresdner Erlass.....	8
Dunkelzifferstudie der TU Dresden.....	47
dynamisches Verfügbarkeitsmanagement.....	13

E

Ehrenhain.....	8
Eibergen.....	46
Einmalentschädigung.....	50-51
Einsatz- und Beschädigtenversorgung.....	50
Einsatzbedingter Sofortbedarf (ESB).....	20
Einsatzbelastung.....	17-18, 35, 43
Einsatzdauer.....	2, 17
Einsatzführungskommando.....	8, 17, 24, 58, 88
Einsatzhinderungsgrund.....	3, 36
Einsatzmedaille.....	2, 22, 24, 42, 49
Einsatzplanung.....	2, 17, 19
Einsatzrückkehrer.....	47, 49
Einsatzvorbereitung.....	19, 45
Elternzeit.....	35, 37
Entpflichtung.....	3, 26, 29
Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“.....	74
EU-Arbeitszeitrichtlinie.....	18, 44
EUTM.....	16, 86
Extremismus.....	2, 10-11

F

Facebook.....	25, 61
Facharztzulage.....	43
Fähigkeitstransfer Hubschrauber.....	9
Familie.....	3, 4, 9, 30-36, 38, 60
Feldpostsendungen.....	24
Fernausbildung.....	35
Feyzabad.....	8, 16
Flottendienstboote.....	22

Flugberaterfeldwebel	17
Flughafenfeuerwehren	18
Flugverkehrskontrolldienst	17-18
Flugverkehrslotsen	3, 30
Fortbildung	46
Frauen	3, 4, 9, 37, 61
Fregatte Augsburg	23
Fregatte Karlsruhe	23
Fregatte Lübeck	23
Fregatten F122	23
Freiwillig Wehrdienst Leistende	37, 41, 61-62
Freizeitausgleich	20
Fremdenfeindlichkeit	2, 10-11
Früherkennung	4, 47
FUCHS	13, 20
Führungsverhalten	2, 4, 9-10, 12, 57
<i>G</i>	
G36	12-14, 57
Gazi-Kaserne	2, 19
Gesamtvertrauenspersonenausschuss	29
Gleichstellung	38
Gleichstellungsbeauftragte	3, 10, 35, 38, 88, 91
Grundausbildung	2, 9, 12, 41, 61, 73
<i>H</i>	
Hamburger Modell	51
Handbuch zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften	33
Handwaffen	2, 14
Härtefallstiftung	4, 50, 87
Haushaltshilfe	36
Havelberg	12
Heeresflieger	29
Heeresfliegerregiment 25, Laupheim	28
Heeresgrau	41
Hinterbliebene	48, 88
Hubschrauber	3, 21, 26, 28, 29
Hubschrauberregiment 64	28
<i>I</i>	
Infrastruktur	10, 34, 43, 46, 86
Internet	3, 25, 35, 48, 49
In-vitro-Fertilisation	4, 52
ISAF	2, 8, 16, 18, 20, 22, 25, 58, 86
Isolierstationen	45
<i>K</i>	
Kabul	2, 16, 19-20, 86
Kahramanmaras	16-17, 19, 86
Karl-Jaspers-Klinik, Bad Zwischenahn	49
Karrierecenter der Bundeswehr	41
KFOR	18
Kilagay	19, 21
Kinder	3, 33-34, 36, 54
Kinderbetreuung	3, 9, 34, 36, 60
Kindergeld	52
Kinderpornographie	3, 40
Kinderreisebeihilfe	36
Köln-Wahn	12
Kompetenzzentren für Travelmanagement der Bundeswehr	54
Kontrollrechte	53
Körper, Seele, Geist	48
Koulikoro	2, 16, 19, 86
Krähenest	20
Krebserkrankungen	50
KSK	13, 41
Kunduz	8, 16, 19, 21, 57
KZO	13
<i>L</i>	
Laserschutz	21
Laufbahn	30, 33-34
Lehrgänge	34, 48
Lufttransportgeschwader 62, Wunstorf	18
Lufttransportkapazitäten	21, 28
Luftumschlagkräfte	18
Luftwaffengeschwader 33, Büchel	18
LUNA	13
<i>M</i>	
Mali	2, 8, 16, 19, 23, 86
Marineflieger	18
Masar-e Scharif	2, 14, 16, 19-21, 23-24, 61, 86
MG 3	13
Militärseelsorge	4, 48, 56-57, 89
MINUSMA	16
Mobbing	3, 38-39
Mobiles Arbeiten	35
<i>N</i>	
Nachtsicht- und Nachtkampffähigkeit	21
Nachtsichtbrillen	21
NATO-Truppenstatut	17
Netzwerk der Hilfe	48
Neuausrichtung der Bundeswehr . 13, 25, 27-28, 38, 54	13, 25, 27-28, 38, 54
NH-90	28
Nörvenich	32, 86
Notfall- und Rettungsdienst	45
<i>O</i>	
OP North	8, 16, 21, 86
<i>P</i>	
P-3C Orion	18
Parlamentarische Kontrolle	53
Pendler	32-33, 36-37
Personal 3, 4, 8, 10, 16-18, 25, 28-30, 43-46, 60, 66 Personalplanung und -entwicklung	51
Planstellen	26

Planungssicherheit 30, 32
posttraumatische Belastungsstörungen 47, 49
Psychosoziale Netzwerke 48
Psychotraumazentrum Berlin 47

Q

Querschnittspersonal 3, 28-29

R

Radarstrahlen 50
Radmüttern 12
Rechtsextremismus 4, 58
Rechtskenntnisse 10
Reform 42, 44, 47
Regenerationszeiten 17-18
Reservisten 4, 10, 42, 46
Ruhestand 3, 26-27, 37, 39, 56, 67

S

Sanitätsakademie München 34
Sanitätsdienst 4, 43, 46, 51, 62, 87-88
sanitätsdienstliche Versorgung 5, 10, 16, 45, 62
Sanitätspersonal 4, 17, 44, 46
Sanitätsregiment 22 „Westfalen“, Aalen 13
Schwangerschaft 36-37
Screening-Verfahren 47, 52
Seiteneinsteiger 43
Senegal 8, 16, 86
Sexuelle Belästigung 3, 39-40, 61
sexuelle Übergriffe 9, 39
Sicherheitsüberprüfungen 14
Soldatenehepaar und Soldatenpaar 3, 33
soziale Netzwerke 25
Sozialmediziner 52
Spezialkräfte 13, 18, 21, 41, 86
Sportgeräte 2, 23
Sportmedizinisches Institut der Sportschule der
Bundeswehr in Warendorf 48
Sporttherapie nach Einsatzschädigung 48
Sprachmittler 16
Stehzeiten 31-32

T

Tauglichkeit 42, 51
Teilzeitarbeit 35
Telearbeit 35

Termez 16, 21, 58, 86
TIGER 21, 86
Trabzon 2, 17, 18, 20, 22, 86
Transport in und aus dem Einsatz 2, 21
Transporthubschrauber CH-53 2, 21
Transporthubschrauberregiment 15, Rheine 29
Traumatherapien 47
Trennungsgeld 4, 9, 32, 54
truppenärztliche Versorgung 10, 49
Truppenpsychologen 47-48
Türkei 2, 8, 17-19, 86, 91

U

Unfälle 14
Uniformen 40
Universität der Bundeswehr 34, 48, 86, 87
Unterbringung 2, 4, 10, 17, 19, 37, 45, 59
Unterkunft 36, 73
Unterkunftsgebäude 19
Urlaub 31

V

Vereinbarkeit von Familie und Dienst 9, 30, 35
Versetzungen 32
Versorgungsausgleich 4, 56
Verteidigungsausschuss 41, 53, 64- 68, 70
Verwaltungsgerichtshof Mannheim 52
Veteranen 49

W

Wehrbereichsverwaltung Süd 53
Wehrdienstbeschädigungsverfahren 50-51, 62
Wehrdisziplinaranwaltschaft 15
Weiterverpflichtung 41, 56
Weiterverwendung 51
Weiterverwendungsgesetz 51
Whatsapp 25
WOLF 13

Z

Zentrum für Militärgeschichte und
Sozialwissenschaften der Bundeswehr 57
Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung 27
Zukunftspersonal 29
Zulagen 55
Zypern 25

